# Zusammentrag der wichtigsten Urkunden,

auf welche in den über die

# Bayerische Erbfolgs-Sache

bisher

herausgekommenen Druckschrifften

sich bezogen worden.

## Zweyter und lezter Theil.



Regensburg, 1778.
Wird im Montagischen Buchladen um 1 fl. 15 kr. verkauft.
Also beede Theile 2 fl. 30 kr.



# Vorbericht.

In dem Vorberichte zum ersten Theil dieses Zusammentrags hat man bemerkt, daß man diese Sammlung blos auf die eigentlich Bayerische Lande, und auf die über dieselben entstandene Streitigkeiten und erschienene Schriften

 einge-

eingeschränkt habe. Da aber die anderweiten Ansprüche, welche die Obere Pfalz, Böhmische Lehen, Leuchtenberg, Mindelheim u. s. w. angehen, in so genauer Verbindung damit stehen, und die dazu gehörigen Urkunden eine eigene Sammlung ausmachen würden; So kommt es auf den Beyfall und Abgang dieser gegenwärtigen an, ob der Verleger auch zur Ausgabe jener Urkunden sich entschliessen könne und werde.

Regensburg den 4. November 1778.

Ver-

✿ ✿ ✿

# Verzeichniß

## der in diesem Theile enthaltenen Urkunden.

✿ ✿ ✿

❀ ❀ ❀



Num.

❁ ❁ ❁



Num. 41.

)( )( Num.

✿ ✿ ✿



Num.



# Num. 41.

## König Otten des IV. Lehenbrieue Herzog Ludwigen gegeben, um daß Fürstenthumb Bayrn, auch um Möringen, und König Philippen Töchter theill, mit. 200: march silbers einkhomen, Item um deß Marggrauen von Isterreich- und Pfalzgrauen von Wittlspach Lehen, item umb die gerechtigkeit zum Bazhard, und Neuenburg. Ao: 1208.

Otto quartus Dej gratia, Romanorum Rex, et Semper Augustus. Notum facimus ætatj præsentium, et posteritati futurorum Christi fidelium, quod nos inspecta devotione, quam circa promotionem nostram Illustris Vir Ludovicus Dux Bavarorum fidelis, et dilectus noster erit omnj

tempore habiturus, regia Munificentia donamus, et præsentis paginæ privilegio confirmamus, tam ipsi, quam universis sibi Succeſsoribus Hæredibus, Ducatum Bavariæ cum universis terris, & Poſseſsionibus, quas idem Dux adhuc vivente antecesſore noſtro in manu sua, et poſseſsione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis eis pertinentibus. Insuper concedimus eisdem curtem Möringen, quæ olim Ill:mi genitoris nostri extitit cum pertinentijs eius, et partem illam, quæ contingit filias quondam Philippi Regis, simul eisdem ducj, &: Hæredibus eius tradimus, et donamus per Excambium vel alio quolibet modo diſpoſituri. quod dictæ Regis filiæ nominatam Hæreditatis ſuæ portionem grato aſsenſu in manus nostras Reſignabunt, Sic quoque diſpoſitum eſt, et Statutum, ut dictus dux cum curte memorata à nobis teneat ducentas Marcas in Liberis redditibus, Et si de hac Summa quicquam defuerit, nos de alijs redditibus noſtris in Bavaria defectum illum supplebimus. Si autem in bonis ipſis aliquid de Summa præscripta super fuerit, illud in noſtros uſus cedet. Et cum fratribus noſtris Henrico Palatino comite Rheni, et W; Duce taliter ordinamus, quod de bonis, et Hominibus quondam inclyti patris noſtri adversum ducem Bavariæ, et Hæredes eius nunquam actionem habebunt, item feuda, quæ interfectores Regis Philippi Marchio Hiſtriæ, et Palatinus Comes de Widlingispach ab jmperio tenuere sæpè dicto Ducj, et Hæredibus suis concedimus, & confirmamus, nemus, quod vocatur Bazhard, cum caſtro Nuuenburc, ad opus Ducis omni Jure conservaturi, ſicut ipſe Dux nos inſtruere poterit, et docere. Ad cuius Rej certam evidentiam,

et

et perpetuam imposterum firmitudinem fide data promiſimus, et jurare fecimus in animam noſtram Comites, Adolphum de Schouuinberg, Conradum de Dicka, Bernhardum de Hurstimar Nobiles Viros, et fidelem noſtrum gansilium dapiferum, quod cuncta, quæ promiſsa sunt inviolabiliter curabimus obſervare, &c. cum sigillo noſtro Sigilla Principum, quæ poſtulavit, huic Cartæ iuſsimus adhiberi.

Datum apud Frankinfort Anno Dominicæ incarnationis Milleſimo. cc. viij. Indictione xija xvij. calend. Decembris.

Gebraucht:
Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen, von den bey allen Bayerischen Theilungen bewahrten Erbrechten des gesamten Wittelsbachischen Hauses, S. 13.

Zu finden:
In Aettenkhovers kurzgefaßter Geschichte der Herzoge von Bayern 2c. Beylage N. 1.

---

## Num. 42.

### Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern von 1262.

Hainricus Dei gratia Palatinus Comes Rheni, Dux Bavariae, univerſis hanc audituris paginam, vel viſuris in perpetuum. In omnem venit notitiam, quam ſit laudabiliter ordinata proviſio contra obliviones et calumniarum diſcrimina, competenti remedio teſtium et Scripturae geſta Principum perenni memoriae commendari. Quapropter, tenore prae-

praeſentium, ſingulorum notitiis cupimus aperire, quod cum longo hactenus tractu temporis intra Paſſav. Eccleſiam ipſiusque Pontifices Rectores, ex una parte, noſtrosque progenitores et nos, ex altera, diuerſarum duraverit controuerſia quaeſtionum, quae ducta ſaepe in actus bellicos et diſcordes, utriusque partis damna non modica dignoſcitur intuliſse; inſpirante Domino, quo auctore ad vindictam malorum, laudem vero bonorum, noſtri gerimus gubernaculum principatus; praeſidente quoque ipſi Eccleſiae Domino Ottone, venerabili Epiſcopo, de communi conſilio et conſenſu Capituli et Miniſterialium ejusdem Eccleſiae, noſtrorumque amicorum et fidelium conſiliis, et inductu praelibatae deliberationis maturae, cum Domino Epiſcopo et Eccleſia memorata duraturam perpetuo concordiam contraximus, in hunc modum; quod videlicet nos, et haeredes noſtri, una cum Ludwico fratre noſtro germano, ſi pro eo duxerimus poſtulandum, a praedicta Eccleſia in feodo teneamus omnia, quae bonae memoriae de Pogen et de Ortenberg Comites et Palatinus Bavariae, ab eadem Eccleſia feodi titulo poſſederunt, quae et nos hactenus, praeterquam in Auſtria, dinoſcimur poſſediſſe. Habebimus inſuper eodem titulo Comiciam inter fluvios Warnach et Regenpruke a ſuperiori et Sieztlpach et Vtelpach ab inferiori parte diſtinctam. E converſo quidem decimas in Gnauturge et Periug ipſi. Eccleſiae Patav. reſtituimus abſolutas, ac etiam decimas novalium in Landave; jure patronatus ejusdem parochialis Eccleſiae in Greimnorunge ſive Landave noſtrae ditioni perpetuo remanente. Roten-

tenberch quoque cum ſuis pertinentiis, libere dimittimus ipſi Eccleſiae Patav. et ſimiliter Seebach, cum ſuis attinentiis; et quidquid juris in paſcuis et ſylua Wedern habuit ex antiquo. Obligationem bonorum in Ahalming, Penrling et Herchwich pro ducentis Marcis argenti quondam a praedicta Eccleſia nobis factam ſpontanee relaxamus. Cedimus etiam juri noſtro caſtrenſi in Obernperge, ac etiam infeodationis alterius duarum domuum in Novo foro Pataviae ſitarum, quae Wengarii ſive Holzhamerii nuncupantur. Ad haec, ſi quam patietur impetitionem Dominus Epiſcopus aut Eccleſia memorata, ab haeredibus Comitis de Ortenberg, pro ſuis bonis, quae ad noſtram poſſeſſionem, ex deceſſu progenitorum ſuorum, ſunt praefatae infeodationis titulo devoluta, de tali impetitione ipſum Epiſcopum et Eccleſiam abſolvemus. Item a bonis in Helmbrechtskirchen ſpectantibus, plane cedimus; contra pertinentiarum ipſius detentores cooperaturi Domino Epiſcopo, juſtitia mediante. In praediis quoque ipſius Epiſcopi, praeter antiqua jura, judicium non exercebimus nos, vel noſtri, de quibus juribus ſi contentio ſuborta fuerit, ad conſilium vtrinque trium virorum determinabitur, adhibita conſcientia vicinorum. Infra rivulos quoque Stampach et Marchpach, et civitatis Patavienſ. judicio et Advocatia carebimus. Alias vero in bonis Capituli Patavienſ. et Nicolaitarum, judicio et Advocatia noſtra fruemur. Vtraque ſane moneta, noſtra videlicet ac etiam civitatis praedictae, absque impedimento partis alterius, curſum debitum obtinebit. Caeterum tam Epiſcopus idem, quam Capitulum et Nos, caſſa-

caſſabimus et refutabimus inſtrumenta quaelibet, ſive privilegia, obtenta olim ab alterutra partium contra alteram, puta, de Lynza, et Anaſo, et conſimilibus, utrobique carebunt ex nunc omni robore firmitatis. De victualibus Domini Epiſcopi, ac etiam Capituli, et Conventus dominarum Patavienſium in terris et aquis noſtris, per Bavariam, nec muta, nec theoloneum requiretur. Et hoc ipſum nobis obſeruabitur in omnibus locis Eccleſiae ſupradictae. Demum ſi quis ex Miniſterialibus utriusque partis, ex alterius familia uxorem duxerit, gratum vtrinque tenebitur, et proles inde nata aequaliter dividetur et primogenitus patrem ſequatur, ex jure pertinentiae: unicus autem haeres communis erit, et proles ex eo genita dividetur. Nec ab alternata hujusmodi conjugia carebunt jure ſuo proprietatis vel feodi contrahentes; hoc jure ſervando de contractibus, tam praeteritis quam futuris. Ad quorum omnem perhennem obſervantiam, juramentis partium ſuper altare beati Stephani Protho-Martyris confirmatam praeſentem literam ſigillo noſtro placuit com̄uniri, cum teſtibus annotatis, qui ſunt: Meingotus Praepoſitus, Poppo Decanus, Otto Cantor, et caeteri fratres ejusdem capituli. Ex Laicis vero Fridericus Burggravius de Nürenberg, Albertus de Hals, Hainricus de Rohrbach, Otto de Frauenberg, Heinricus de Pheling, Grimaldus de Preyſing, Heinricus de Rohr, Wimarus Aſinus, Hartlibus de Wenifer, Richgerus de Ahaim, Hainricus de Harthaim, Otto de Frima, et alii quam plures. Actum Pataviae anno Incarnat. Domini MCCLXII. Calend. Ianuarii.

Ge

Gebraucht:

Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter rc. S. 15.

Zu finden:

In Hansitz. Germaniae Sacrae Tom. I. S. 396.

---

# Num. 43.

## Taillungs: Brief. zwischen Herzog Ludwigen dem Strengen vnnd Heinrich seinen Brudern in nidern Bayrn. yber des Königs Conradinj Schankung, von 1269.

Nos Ludovicus, et Heinricus Dej gratia Comites Palatinj Rheni, Duces BaWariæ tenore præsentium notum facimus universis præsentibus et futuris, quòd, cùm super hæreditate Karissimj avunculj nostri Chonradi, Jerusalem et Siciliæ Regis, Ducis SWeviæ dividenda, ac universis hominibus et bonis ipsius inter nos esset materia quæstionis suborta. Tandem post varios tractatus habitos hinc et inde, de consilio prudentum, pro bono pacis, et tranquillo statu Curiæ nostræ in dilectos fideles nostros, Alberonem de Arnhperch, Albertum de Halse, Gebhardum de Velben, Grimaldum de Prising, Arnoldum de Massenhusen, Henricum et Winhardum de Rorbach, et Sifridum de Siegenhofen compromisimus, ac etiam dilectos amicos nostros Gebhardum de Hirzberg et Fridericum de Truchending Comites eisdem adjunximus,

mus, firmante proprio juramento, gratanter acceptare, et firmiter observare, quicquid per octo prædictos, vel saltem per dictos Comites arbitratum fuerit, seu etiam ordinatum, in omnibus prædictis, et quolibet prædictorum, si prædictj octo nequiverunt concordare, præfati verò Comites cum aliis octo concordare non possent, ad omnem jurgiorum materiam imposterum amputandam, et ne exstincta actio ulteriùs reviviscat, discussis quæstionum meritis, ac Circumstantiis universis arbitratj sunt, taliter præstito juramento, quòd nobis Ducj Heinrico Castrum Flosse, Parchstein, Weiden, et Adelnberch cum omnibus attinentiis eorundem, videlicet bonis et hominibus, pratis, agris, pascuis, piscariis, venationibus, et forestis, pleno jure perpetuò remanebunt; Nobis verò Ducj Ludovico oppidum Amberch, castrum Hochenstein, Advocatia bonorum et hominum Vilseck, Auerbach, Plech, et Harsprukk, novum castrum, ac etiam novum forum Perngau, castrum Swabisverd, et civitas ibidem, Möring cum toto Heibish, castrum Schwabeck, cum omnibus adtinentiis suis, oppidum Schongau, et omnia bona prædictj avunculi nostri ar:: Montes sita, & generaliter omnis proprietas, inter flumen Werta, montes, et Danubium sita, cum omnibus bonis et hominibus, ac universis alijs adtinentiis eorundem, videlicet agris, pratis, pascuis, cultis et incultis, quæsitis et inquirendis pleno jure perpetuò remanebunt. Protulerunt etiam arbitrandô, quòd Castrum et Civitatem Nurnberch, et oppidum Lauging possidebimus & tenebimus pari jure. Civitatem etiam Nördling simul habebimus & persolvemus æqua-

æqualiter, quicquid ad acquisitionem ejusdem Civitatis est impensum, vel adhuc fuerit impendendum. Item universa, quæcunque evincere potuimus, deinceps de proprietatibus vel fœdalibus bonis prædictj avunculj nostrj cum Advocatia Augustensj, æqualiter dividemus, ita, quod unus alterum pari auxilio expensarum et laborum fideliter adjuvabit, & si par auxilium non fuerit, stabimus arbitrio prædictorum arbitrorum ad supplementum ejusdem defectus in universis damnis, laboribus, et expensis. Porro si alter nostrum graviores sumptus ammodo impenderit, prædictis Comitibus, et Consiliariis suprà dictis, facultas reservatur libera recompensandi ei, quj sic in sumptibus plus præcellit. Verum tamen siquid in quibuscunque officiis in computatione ex oblivione est obmissum, hujusmodi divisio inter nos æqualiter facienda sub juramento præstito, prædictorum duorum comitum arbitrio reservatur.

In Cujus testimonium rej et evidentiam præsentes Literas nostris: ac prædictorum Comitum sigillis fecimus roborarj. Actum, et datum, in Aufhausen Anno Dominj Millesimo ducentesimo, sexagesimo nono, quarto Kalendas Novembris.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Gebraucht:

Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter ꝛc. S. 15.

Zu finden:

In Aettenkhover l. c. S. 174.

# Num. 44.

## Kaysers Rudolphi I. Confirmation des zwischen denen Pfaltzgrafen Ludovico und Henrico, Gebrüdern bey Rhein und Hertzogen in Bayern, bey Wilshofen geschlossenen Vergleichs, de Anno 1281.

Rudolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Romani Imperii fidelibus, praesentes Literas inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Legalis auctoritatis testimonio hominum memoria labilis est, et nihil est in ea, quod stabile perseveret, propter quod praesentis vitæ negotia consumit et delet oblivio, nisi fidelis scripturæ testimonio in thesauris memoriæ reponantur. Noverit igitur præsens ætas & noscat futuri temporis successura posteritas, quod illustres L. & H. fratres, Duces Bavariæ, Comites Palatini Rheni, Principes nostri charissimi, instrumentum, literas sive Privilegium conventionis cujusdam, super quæstione seu lite de Principatibus Hæreditariis seu contingentibus Principatus eosdem inter ipsos vertitur, seu jam dudum est versa, apud VILSHOVEN novissime celebratæ, sub eorum sigillis non cancellatum, non abolitum, nec in aliqua parte sui viciatum, nostræ Celsitudini præsentarunt, petentes cum instantia ad tollendam rancoris & dissensionis materiam, quæ in posterum super lite præmissa posset oriri, prædicta, instrumentum, Privilegium seu literas, cum adjectione poenæ infra posi-

positæ, munimine regio confirmari. Nos autem, conſiderantes ex prædictorum Principum unione concordi & unanimi concordia thronum Regalis Culminis eo firmius ſublimari, quondam Principes, qui ejusdem throni egregiæ ſunt Columnæ, in dilectionis fraternæ dulcedine ſolidius roborantur, ipſorum petitionibus favorabiliter annuentes, Inſtrumenta, Privilegia ſive Literas prænotatas recipimus, approbamus et auctoritate regia confirmamus, ſtatuentes et ordinantes, quod prædicti fratres noſtri, principes & eorum liberi, qui diſcretionis annos attigerunt, pro ſe & aliis minoribus annis in noſtræ Majeſtatis præſentia corporale præſtiterunt ſolenniter juramentum, quod contra ordinationem et conventionem, in dictis Inſtrumentis ſeu Privilegiis, apud Vilshofen confectis, contentas, ipſi vel hæredes eorum nunquam venient, nec ſuper præmiſſis Principatibus vel eos contingentibus ſibi, contra dictorum inſtrumentorum tenorem et formam aliquam quæſtionem movebunt, nec contra præmiſſa reſcriptum aliquod impetrabunt, nec Privilegium allegabunt, renunciantes expreſſe pro ſe et ſuis hæredibus exceptioni doli mali in factum omnibus auxilio juris Canonici vel Civilis, per quod dicta conventio ſive ordinatio poſſet infringi, vel ab eorum altero immutari, et ſi, quod abſit, eorum aliquis contra præmiſſa veniret, proſcriptionis poenam, quam voluntarie de conſenſu Regio ſuſceperunt in ſe, incident ipſo facto et pro proſcripto, & tanquam proſcriptus a nobis & Imperio quilibet reputari: In quarum ſcilicet confirmationis et poenæ proſcriptionis in caſu præmiſſo teſtimonium ſigilla venerabilium

W. Patavienſis & H. Ratisponenſis Epiſcoporum & prædicto-rum L. & H. Ducum Bavariæ una cum noſtro præſentibus ſunt appenſa. Datæ Ratisponæ II. Kal. Julii, Indict. IX. Anno Dom. MCCLXXX. primo, regni vero noſtri anno octavo.

Gebraucht:

In der Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern und andere Theile der Chur Baierischen Verlassenschaft. S. 13.

Zu finden:

In C. du Mont Corps diplomat. univerſel du droit des gens T. I. P. I. N. 469. S. 247. wie auch:

In Lünigs Teutschem Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 2. Absatz 1. S. 130.

aus welch leztern der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

---

# Num. 45.

Rudolfus Dux Saxoniae pactum inter Ludouicum Bauarum Imperatorem et Palatinos Comites ſuper iure eligendi Imperatorem initum ratihabet. 1333.

Wir RVDOLF von Gottes Genaden Hertzogen ze Sachſen veriechen öffentlich an dieſem brief, daſs wir aller die gemacht vnd Taillung, die zwiſchen Vnſem lieben genedigen Herren, Kaiſer LVDWIGEN von Rome, vnd ſeinen khinden einſeit, vnd zwiſchen Vnſers Oheimb, Hertzog

Hertzog RVEDOLFS ſeligen chindern anderſeit geſchehen iſt: Es ſey ümb die Chur an dem Reiche, ümb die Herrſchaft eur Lande, oder thailung, daſs ſie ſtat halten, vnd beſtätigen es auch mit diſem brief in aller der weiſs, als die brief ſagend, von wort ze wort, die ſy daryber gen einander geben hobent. Vnde daryber ze Vrkhundte geben wir diſen brief verſigelten mit vnſerm Inſigel, der geben iſt ze Strauchenfurth an der Mittwochen nachs Nicolai da man zellet von Chriſtus Geburt dreyzehenhundert Iar darnach in dem drey vnd dreiſſigiſten Iar.

Gebraucht:

In den Unpartheyiſchen Gedanken über verſchiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verſtorbenen Kurfürſten M. J. rückgelaſſene Länder und Güter. 1778. S. 9. und 10.

Zu finden:

In C. L. Scheidts Bibliotheca Hiſtorica Goettingenſi Iten Theil S. 249.

---

## Num. 46.

### Confraternitas naturalis et pactitia ducis BRANDENBVRGICI cum ducibus BAVARIAE. Anno 1338.

WIR STEPHAN, LVDEWIG, WILHELM vnd ALBRECHT gebrüdere, des höchgeborn Furſtin vnd herren Keyſer LVD. von Rom Sune, Hertzogin ze

 Beyern,

Beyern, vnd Phallenzgrafin by dem Ryn bekennen offenlichen an disem gegenwertigin brief, allen den, die in sehen vnd hörent lesen, daz wir mit vordachten mute, vnd guten vvillen, nach rathe vnd heyzze des durchluchtigen Fursten vnd herren KEYSER LVDEWICH von Rom, der vorgenant ist, vnsers lieben herrn vnd Vater, mit dem Edeln Furstin LVDEWICHEN margrafen ze Brandinburg vnd ze Lusitz, Phallentzgrafin bey dem Ryn, vnd hertzogen in Beyern, vnserm liben bruder, vnd mit sinen erben eynmuntlichen vnd evvelichen voreint vnd vorbunden haben, daz vvir vnsir erben, Lant, Leut, Vesten, vnd gut, vvy die genant sint, vnd wa die gelegen sint, die wir itzunt haben vnd her nach, von der gnade gots gevvinnen mugen, mit EYNANDER GESAMPT vnd VNGETEILT evvilichen behalten vnd behaben sullen. Wir sullen auch vnsir erben, dez landes ze Beyern, vvaz da zu gehöret vnd vvaz vvir itzunt haben vnd gevvinnen, herren bliben evvilichen, so sol der vorgenant Ludevvig margrafe ze Brandinb. vnser liber bruder herre derselben lande, vnd vvaz er hat, und von gots gnaden her nach gevvinnen mag, mit sampt sinen erben, evviclichen herren bliben, Ez vvere denne daz er mit vns teylen vvölte, daz er vnd sine erben, an vns, vnd vnsere erben vordern, vnd eischen mag vvenne ez im geuellet, vnd gût dunckit. Vnd wir an im deheynen teil ze vordern haben, noch an sine erben. So sullen wir, vnsre erben mit im vnd mit sinen erben gutlichen an vviderrede vnd geuerde teylen, lant, leut, gût, Vesten, vnd vvaz vvir haben, vvye daz

genant vnd vva daz gelegen ist, da vvider sol er vns die marke ze Brandenburg vnd vvaz er hat, vnd gevvinnet mite teylen an vviderrede ob er mit vns teylen vvil, vnd teylet, daz an im vnd nicht an vns stet, Auch sol ie der Furste vnd herr, ob daz vvere, daz vvir mit eynander teylende vvurden, als vorgescriben ist, seiner elichen Wirtinne, heimsteuren. vnd morgengabe, in dem teyle, daz in an geuellet, mit gulte mit guten, vorrichten vnd vviderlegen, als zitlich vnd redlich ist, an gebrechin. Wir sullen egnanter mit gantzer macht mit truvven, vvenne sin vns beydersit not is, daz vvir lant, leut, gut, Vesten, vnd vvaz vvir haben vnd gevvinnen, behaben beholsin sin, Daz dise sache stete &c. Testes Ber. Comes de Hennenberg, Bertoldus Comes de Nyffin, Zypplingen, Cruzze cum ceteris. Datum Vrankenfurd Anno domini MCCCXXXVIII. vigilia sancti Viti.

Gebraucht:

Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen 2c. S. 19.

Zu finden:

In J. P. de Ludewig Reliquiis Manuscriptorum Diplomatum &c. Tom. X. S. 648.

---

## Num. 47.

Rudolfus Elector Saxoniae pactum inter Ludouicum Bauarum Imp. eiusque ex fratre nepotes super

ſuper iure eligendi Imperatorem initum ratihabet. 1338.

Wir RVEDOLFF von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachſen vnd Obriſter Marſchalch des heiligen Römiſchen Reichs thun kund offenlich an diſem Brieff, daſs Wir ſo getan thailung, die der Durchleuchtig Herr, Kayſer LVDWIG von Rom, Vnſer gnediger Herr, gethan hat zwiſchen ſeinen Sünen vnd Iren erben vnd ſeinen Vettern, Herren RVEDOLFFEN vnd RVEPRECHTEN Gebrüedern, vnd Herren RVEPRECHTEN dem Iüngern, Hertzog ADOLFFS ſeeligen Sun, vnd Iren erben, Pfaltzgrauen bey Rein, vnd nemlich an der Chur des Reichs von der Pfallentzgraffſchaft, das Vnſers vorgenanten Herrn, Kayſer LVDWIGS Vettern ain Wal haben ſollen, ain Römiſchen Künig ze wellen, wann es darzu kombt, vnd ſein Süne die ander Wale, vnd daſs zwiſchen In ewiglich zo beleiben, als Ir Tailbrief ſagend, ſtäte haben, vnd Vnſer Wille vnd Wort iſt, in aller der Weiſs, als die Brief ſagend, die ſy baident halben darüber geben habend, vnd des zo Vrkhund geben Wir diſen Brief verſigelt mit Vnſerm Inſigl, der geben iſt zo Koblentz an ſannd Egidi tag nach Chriſtus Geburt dreytzehen hundert Iar vnd in dem acht vnd dreiſſigiſten Iar.

Gebraucht:

In den Unpartheyiſchen Gedanken ꝛc. S. 9. und 10.

Zu finden:

In Scheidts Biblioth. Hiſtor. Goetting. Iten Theil S. 248.

Num.

# Num. 48.

Henricus Archiepiſcopus Moguntinus pactum inter Comites Palatinos et Duces Bauariae ſuper iure eligendi Imperatorem initum ratihabet. 1340.

Wir HAINRICH von Gottes Genaden des heiligen ſtuels zu Meinz Erzbiſchoff, des heiligen Röm. Reichs in Teutſchen landen Ertz Cantzler, thun kund allen leuten, daſs wir durch ernſtliche bet des Durchleuchtigen Furſten vnd Herren, Vnſers Herrn, Herren LVDWIGS Röm. Kayſers haben Vns verſprochen, für Vns und für Vnſer Nachkomen ewiglich, vnd verſprechen vns auch an diſem gegenwürtigen brief, daſs wir ſolich gemachte vnd Ordnung, die gemacht iſt zwiſchen Vnſers vorgenanten Herren Kayſer LVDWIGS Sünen, Herren LVDWIGEN vnd STEFFAN vnd Iren bruedern vnd Iren erben, von ainer ſeitten, vnd Herren RVEDOLFF, RVEPREHT vnd RVEPRECHT Irs brueders Sün, Pfaltzgrauen bey Rein vnd Hertogen in Beirn vnd Iren erben, von der andern ſeiten, ümb Wechſelung der Wal vnd Khur des Röm. Reichs ſtet vnd veſt wollen halten, doch mit ſollich vnterſchaid, daſs vnder In ni mer dann ainer zu dem Reich wellen ſoll, vnd auch ander ſtück thuen, die einem Chur-Fürſten angebürnt, vnd daſs man auch ni mer dann ainen vndter In darzu ſoll laſſen, vnd wär es, daſs vnter In oder Iren Erben oder Nachkomen ein Zwayung aufſtüendt vmb deſſelben Reichs

Wal, oder ander ſtük, die ainem Chur Fürſten angebürnt, alſo daſs Sy Vns nit ainträchtiglich vnd mit Iren offen briefen einen vnter In geben, der mit Vns vnd andern Vnſern Chur-Fürſten welte einen Röm. Kunig, vnd ander Stück thäte, die ainem Chur-Fürſten gebürnt; ſo ſollen vnd mügen Wir vnd Vnſer Nachkomen den eltiſten von den Partheyen, der zu dem male die Chur gebüret, nemen vnd laſſen zu der Wal vnd zu andern Stucken als einem Pfalltzgrauen von dem Rein. Es wär dann, daſs Wir kündlich vnd lauterlich mit offen briefen beweiſet würden, daſs die Chure einem andern gebüret vnd zugeherte, wann es ein Recht iſt, vnd es alſo herkomen iſt, daſs ni mer dann ſiben Chur-Fürſten, die da Wal vnd Stime an dem Reich haben, ſeyn ſollent. Vnd als der Chur-Fürſten kainer mer dann ainen erben hete oder lieſſe, oder ob ain der Chur-Fürſtenthum an vil Erben oder Perſonen gefiel oder gethailt wurde, daſs doch ni mer dann ain Perſohn von dem Chur Fürſtenthum ſtime vnd macht haben ſoll, baide von der Wal vnd Chur des Reichs, vnd auch an andern Stücken, die zu dem Chur Fürſtenthum gehernt. Des zu Vrkund iſt vnſer Inſigl gehangen an diſem brief, der geben iſt zu Franckenfurt an Vnſer Frauen Abend alſs Sy geborn ward, da man zelt von Chriſtus geburt Dreytzehen hundert Iar, vnd in dem Viertzigiſten Iar.

Gebraucht:
In den Unpartheyiſchen Gedanken ꝛc. S. 9. und 10.
Zu finden:
In Scheidts Biblioth. Hiſtor. Goetting. S. 249.

Num.

# Num. 49.

Ludovicus Marchio Brandenburgicus edicit, quibus conditionibus Henricus Archiepiſcopus Moguntinus pactum cum agnatis ſuis, Rudolfo et Ruperto Comitibus Palatinis, ſuper iuribus dignitatis Electoralis initum ratum habere velit. 1340.

Wir LVDWIG von Gottes Genaden Marggraue zu Brandenburg, Pfaltzgraue bey dem Rein, vnd Hertzog in Beirn verjehen fur vns, all vnſer brueder vnd Erben, vnd thun kund allen leuten, daſs der Erwirdige Herr, Herr HAINRICH Ertzbiſchof zu Meintz zu der Gemächt vnd Ordnung, die zwiſchen Vns, vnd vnſern bruedern vnd erben zo ainer Seite, vnd herren RVEDOLFFEN vnd RVEPRECHTEN bruder, vnd RVEPRECHT Ires brueders Sun, Pfaltzgrauen bey dem Rein, vnd Hertzogen in Beirn, vnſerm Vettern zu der andern, als vmb Wechſelung der Chur vnd Wahl des Röm. Reichs von der Pfallenzgraffſchaft an dem Rein ſein Gehengnus vnd willen geben hat, doch mit ſollicher vnterſchaid, daſs vnter Vns, Vnſern brüdern vnd erben, vnd Vnſern Vettern vnd Iren erben baiderſeit ni mer dann ainer zu dem Reich von der Pfallntz wellen ſoll, vnd auch ander Stük thun, die ainem Chur Fürſten angebürnt, vnd daſs man auch ni mer dann ainen vndter vns darzu ſoll laſſen. Vnd ob es wär, daſs vndter vns oder

vnſern erben vnd nachkomen ein zwaiung auferſtüend, vmb deſſelben Reichs Wal, oder ander Stück, die ein Chur Fürſten angebürnt, alſo daſs wir nicht eintrechtlich, vnd mit vnſern offenen briefen einen vnter vns geben, der mit den andern Chur Fürſten wellet einen Romiſchen Kunig vnd ander Stück täte, die einem Chur Fürſten gebürnt; das dann die andern Chur Fürſten ſollen vnd mugen den eltiſten von den Parteyen, der zu dem mal die Chur gebürt, nemen vnd laſſen zu der Wal vnd zu andern Stücken, als ainen Pfaltzgrauen bey den Rein. Es wär dann daſs ſy kuntlich vnd lauterlich mit offen briefen beweiſt wurden, daſs die Chur ainen andern gebürt vnd zugehert, wann es ain Recht iſt, vnd alſo herkomen iſt, daſs ni mer dann Siben Chur Fürſten, die da Wal vnd Stim an dem Reich habend, ſeyn ſollen, vnd ob Vnſer Churfurſten kainer mer dann einen Erben hiet oder lieſs, oder ob ainer der Furſtenthum an viel erben oder Perſohnen fiel oder getailt wurd, daſs doch ni mer dann ain Perſon von der Churfurſtenthum Stim vnd macht haben ſoll, baiden an der Wal vnd Chur des Reichs, vnd auch an andern Stücken, die zu dem Chur Furſtenthum gehern. Vnd dis ding zo Vrkund geben wir diſen brief verſiglt mit vnſerm Inſigl. Der geben iſt zu Frankenfort an vnſer Frauentag, alſs Sy geborn ward, nach Chriſtus Gepurt Dreytzehenhundert Iar darnach in dem Viertzigiſten.

Gebraucht:
In den Unpartheyiſchen Gedanken ꝛc. S. 9 und 10.

Zu finden:
In Scheidts Biblioth. Hiſtor. Goetting. Iten Theil S. 351.

Num.

# Num. 50.

## Herzog Johanns Bestättigung des Ludwigischen Gnaden Briefs von 1409.

Wir Johanns von Gottes genaden Pfalzgraffe bey Rhein, vnd Hertzog inn Bayern, ꝛc. Bekennen für vns, vnnd für all vnser Erben vnd Nachkommen, offentlich mit dem Brieff, vnnd thun kundt allen den, die den Brieff ansehent, oder hörent lesen, das vns vnser lieb getrew, Graffen, Freyen, Abt, Bröbst, Prelaten, Ritter, Knecht, Stett, Märckt, Lande vnnd leut, durch vnser lieb vnd bet willen, ein stewer erlaubt vnd gůnt habent, Vnnd darumb so versprechen wir ihn, mit unsern Fürstlichen genaden vnnd trewen, für vns, vnser Erben vnd Nachkomen, das wir hinfür noch niemand von vnsern wegen, kain stewer von jn nimermehr nemen söllen noch wöllen, Auch bestetten wir jn mit vnsern Fürstlichen genaden, vnnd auch mit krafft des Brieffs, alle die Brieff vnd handfesten, die sie habent von vnsern Vorfordern seligen, mit namen die handfest, die da laut von König Otten von Vngern, vnd Hertzog Hainrichen, vnnd Hertzog Otten Pfaltzgraffen bey Rhein, vnd Hertzogen in Bairn, vnd mit namen die handfest, die sie haben von unserm Ehn Kaiser Ludwigen, vnnd von vnsern Vettern, Margraff Ludwigen, vnd Hertzog Steffan, vnd auch von vnserm Vatter Hertzog Albrechten, vnd von vnserm lieben Bruder Hertzog Albrechten, vnd von allen vnsern vorfordern, vnd auch von vns, Also, daß wir jn dieselben Brieff vnnd handfest all, vnd auch den Brieff getrewlichen stet wöllen halten, on allerlay gefehr. Wer aber, das jn die von vnsern Erben, vnd Nachkomen, oder von anders jemand von vnsern wegen, inn ichte vberfa-

ren wurden, so mögen sie sich wol des verainen, setzen vnd widersprechen, nach laut vnd sag der Brieff, die sie von vnsern Vorfordern habent, das sie des an jrn trewen vnd ehren vnentgolten söllen sein. Vnd des zu vrkundt, geben wir jn diese handfest, versiegelt mit vnserm grossen anhangenden Insigel, für vns, vnser erben vnnd nachkomen, Das ist geschehen nach Christi geburt, do man zalt viertzehenhundert Jar, vnd darnach in dem neunten Jar, an S. Niclas tag.

**Gebraucht:**

Im Auszuge aus Fischers Erbfolgs-Geschichte rc. S. 3.

**Zu finden:**

In des löblichen Hauß vnd Fürstenthumes Obern vnnd Niedern Bayren Freyheiten, von ainem Regierenden Fürsten von Bayren, auff den andern, gemainem Landt gegeben, vernewt vnd bestettigt rc. getruckt zu München 1568. N. 25. und in der Auflage von 1514. N. 15.

---

## Num. 51.

### Urtel des Kaiserl. Hofrichters zu Basel von 1434.

Elisahetha, Friderici I. Electoris Brandenburgici coniux, praesente marito et fratre, Henrico Duce Bauariae, hereditatem a parentibus in se delatam Cadolzburgi 1433. in iudicio Provinciali in filios, Iohannem Alchimistam, Fridericum, Albertum Achillem et Fride-

Fridericum Pinguem, transfert, quam cessionem postea hi fratres Basileae in iudicio aulico Imperatoris Sigismundi repeti curant.

Wir Graue Iohann von Lupffen, Landgraf zu Stulingen, vnd Herre zu Hohennakh, des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn SIGMVNDS von Gots Genaden Römischen Keysers, zu aller zeiten Merers des Reichs, vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmatien, Croatien, etc. Kunigs Hoffrichter Bekennen vnd thün kund offentlich mit diesem Brief, allen den, die In sehen oder hören lesen, dass wir des yetzgenanten Vnsers Herrn des Keysers vnd des Heiligen Romischen Reichs Hoffgericht besessen haben zu Basel, in seinem Kayserlichen Houe auf disen Tag, als diser Brief gegeben ist, vnd dass doselbst für Vns kom in Gericht der strenge vnd Veste Herr Georg Fisthel Ritter vnd Doctor, an stat vnd von wegen der Hochgebornen Fürsten, Herrn IOHANSEN, Herrn FRIDRICHS, Herren ALBRECHTS vnd Herrn FRIDRICH Gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg, vnd Burggrauen zu Nüremberg, des Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn FRIDRICHS, Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzkammerers, vnd Burggraue zu Nüremberg Sunen, vnd pracht für, vnd liess auch lesen vnd verhoren einen gantzen gerechten vnd vnuerserten Brief versigelt

gelt mit des Landgerichts des ytzgenanten Burggraffthums zu Nüremberg anhangenden Insigel. Derselb Brief von Wort zu Wort geschrieben stund vnd lautet also:

" Ich Conrad Druksas von Pomersfelden Ritter, zu
„ den zeiten Landrichter zu Nüremberg, Thue kund
„ allermennigklich mit diesem Brieve, dass für mich
„ khome in Gericht die Durchleuchtige Hochgeborne
„ Fürstin, Frau ELISABETH von Gottes Genaden
„ Marggräuinn zu Brandenburg vnd Burggräuin zu Nü-
„ remberg, mein genedige Frau, vnd redt durch Irn
„ Fürsprecher in Gegenwirttigkeit vnd mit Willen des
„ Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren FRID-
„ RICHS Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen
„ Römischen Reichs Ertzkhamerers vnd Burggrauens
„ zu Nüremberg, Irs lieben Herrn vnd Gemahels, der
„ Hochgeborne Fürste, Herr Hainrich Pfallentzgraue
„ bey Rein, vnd Hertzog in Bairn, Ir lieber Bruder,
„ mein gnediger Herr, der hett innen Ir vatterliche,
„ mutterliche vnd schwesterlich Erb, und auch Irs
„ Vettern, Hertzog IOHANSEN zu Hollant etc. al-
„ ler seligen Gedechtnüsse, Erbe, das auch auf Sy er-
„ storben vnd gefallen were, vnd des Sy sich auch
„ nye verzigen oder aufgeben hab. vnd die benant
„ Frau ELISABETH, gab auf vor mir in Gericht,
„ Iren gantzen vnd vollen Gewalt vnwiederrueffen-
„ lich,

„ lich, den Durchleuchtigen Hochgeborn Fürsten,
„ Herrn IOHANSEN, Herrn FRIDRICHEN,
„ Herrn ALBRECHTEN vnd Herrn FRIDRI-
„ CHEN Gebrudern, Marggrafen zu Brandenburg
„ vnd Burggrauen zu Nuremberg, Iren Sonen, meinen
„ gnedigen Herrn, Inen alle zusammen, vnd yeden
„ besonder, sollich Ir obgemelt Erbe vnd Zuesprache
„ von Iren wegen zu vordern, mit Gerichten, vnd zu
„ guetlichen tagen, mit mynne vnd Recht, wo vnd an
„ welchen Stetten, vnd als oft des not seyn wirdet.
„ Vnd wass also die benanten Ire Sone alle Vier, oder
„ yeder besonder, darinnen thun mit Recht oder myn-
„ ne, in guetlichen theidingen, dass sie des also macht
„ haben sullen, als ob die benant Frawe ELISA-
„ BETH selbs personlich enngegen were, dass die
„ benant Fraue ELISABETH das auch also
„ gantz stete halten wolle, zu Gewine vnd zu Ver-
„ lust, vnd zu allen Rechten. Vnd dass die be-
„ nanten Ir Sone mit sollichem ihrem Erbe furpass
„ thun vnd lassen, vnd das geprauchen sullen vnd
„ mugen nach Irem nutz, besten vnd fromen, one
„ Hündernüsse Irer vnd menigklichs von Iren wegen,
„ vnd gebe Ine auch sollich obgeschriben Erbe vnd Ge-
„ rechtigkait ytzund ledichlichen von Irer Hande, in
„ Ir Hende, wie das denn allerbest craft vnd macht
„ hat, haben soll vnd mag vor allen Gerichten, geist-

„ lichen vnd werntlichen. Da Sy des alſo vor mir in
„ Gericht veriehen vnd bekannt hett, do bat mich die
„ obgenant mein genedige Fraue des Rechten zu fra-
„ gen, ob Sy das woll gethan hab mugen, vnd daſs
„ auch ſolichs woll crafft vnd macht haben ſulle, an
„ allen Gerichten, vnd vor allen Richtern zw tegen,
„ vnd zu teidingen, vnd ſonſt an allen Stetten, wo das
„ fürkhame, daſſelb ward Ir ertheilt mit gemeiner Vol-
„ ge vnd Vrtail, auf den eyde. Geben mit Vrteil
„ vndter des Landgerichts Inſigel zu Cadoltzburg am
„ Dinſtag nach Sandt Dorotheentag nach Chriſti Vn-
„ ſers Herren Geburt Vierzehenhundert Iare vnd dar-
„ nach im Drey vnd dreiſſigiſten Iaren. „

Vnd do derſelbe Brief alſo vor Vns in Gericht geleſen vnd verhort ward, da bat Vns der vorgenant Herr Georg Fiſthel durch ſeinen Fürſprecher einer Vrtail zu fragen, ob die ietzgenantenn Herren, IOHANNS, FRIDERICH, ALBRECHT vnd FRIDERICH Gebrüdere, Marggrauen zu Brandenburg etc. icht pillich, vnd von Rechtswegen bey demſelben Brief, Vrteil vnd Rechten darin begriffen, fürpaſs mere beleiben ſollten, vnd ob man In die icht pillich vnd von Rechtswegen mit des Hoffgerichts Brief vnd Inſigel beſtettigen, confirmirn, vnd darunter verſchriben ſollt, alls Recht were, alſo daſs ſy fürpaſs ſteet beleiben, vnd crafft vnd macht haben ſollen, vnd Sie auch der geprau-
chen

chen vnd genieſſen mogen vor allen Gerichten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, vnd an allen enden, das ward In alles erteilt mit gemeiner Volg vnd Vrteil, alls Recht iſt. Darümb vnd auch von Gewalts vnd Hoffgerichts wegen des egenanten Vnſers Herren des Keyſers, beſtettigen vnd confirmirn Wir In den vorgeſchriebenen Brieff, Vrteil vnd Recht in crafft diſs Brieffs. Vnd gepietten allermennigklich von deſſelben Gewalts vnd Hoffgerichts wegen ernſtlich vnd veſticlich mit diſem Brief, daſs Nyemand die yetztgenanten Herren von Brandenburg etc. daran hindere oder irre in khein weiſe, ſunder daſs Sy yederman dapey getreulich handhabe, ſchütze, ſchirme vnd getreulich beleiben laſſe. Wann wer des nit thete, zu dem oder den würde man darümb richten, alls des yetztgenannten Hoffgerichts Recht iſt. Mit Vrkund diſs Briefs, der mit Vrteill von Gericht geben iſt verſigelt mit deſſelben Hoffgerichts anhangendem Inſigel.

Geben zw Basl des negſten Freytag vor dem Suntag, alſs man in der heiligen Kirchen ſingt Oculi in der Vaſten, nach Chriſti Geburt Vierzehenhundert vnd in dem vier vnd dreiſſigiſten Iaren.

Gebraucht:
Im Auszuge aus Fiſchers Erbfolgs-Geſchichte ꝛc. S. 12. und 30.

Zu finden:
In Scheidts Bibliotheca Hiſtorica Goettingenſi I. Theil S. 271.

 Num.

# Num. 52.

## König Friederichs Lehenbrief Herzog Heinrichn in Baiern gegeben umb die Chur, und das Fürstenthumb Baiern, von 1443.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs Herzog zu Osterreich zu Sein zu Karnden, und zu Krain, Herre auf der Windischmarch, und zu Po- nenau Graue zu Habspurg zu Tirol zu Phirt, und zu Kiburg, Marggraf zu Burgau und Lanntgraf im Elsas, bekhennen und tun kunt offenbar mit diesem Brieue alle den, die in sehen oder hören lesen, daß für Uns kommen ist, der Hochgeborn Heinrich, Pfalz Graf bey Reine und Herzog in Bayern, unser lieber Swager und Fürst, und hat uns gebetten, daß wir Im die Kur und die Wale des Reiches, alls das Mittaile von seinen Elltern, und Vordern an in kumen sey, und andere seine Lande, und Herrschaffte die er dann ytzund Inne hat und besitzet, die dann von uns und dem heyligen Reiche zulehem rürn, was wir im dann daran von Rechtens verleihen sullen zu uerleihen Genediglich geruehten, des habn wir angesehn redlich Bete und auch ganze und lautere Treu, die der obgenannt Hertzog Hainrich zu uns und dem heiligen Reiche hat, und habn Im alls das, was wir im von Rechtens wegen leihn solln gnedigelich gelihn, und verleihn Im das auch in Craft des Briefs dartzu mit wolbedachtem Mute guten Rate unser und des Reichs Kurfürsten, Fürsten Grauen, Edeln, und Getreuen. Haben Wir denselben Hertzog Hainrichen unserm liebn Swager all seine Rechte, Freiheit, Gewonheit, Herkhomen, Lehn, Aign, Pfanntschafft, Handuesten, Priuilegia und Brieue,

Brieue, wie die von Wort zu Wort lautend vnd die begriffen sind, Geleicherweis, alls ob sy in dem Brieue gentzlichen begriffen wern, oder ob sy durch recht vnd Gewohnheit hierinnen begriffen sein sollten, die er, und seine Vordern über alle Stüken, und Sachen von Römischen Kaysern und Kunigen vnsern Voruordern an dem Reiche erworben und darüber haben, vnd darzu seine Fürstenthume, Freyheit Besitzung, Aigenschaffte, Vesten, Stete, Lande, Lewte, Clostere, Vogtey, Manne, Mannschaffte, Lehn, Lehnschafte, Kraisse, Walde, Höltzere, Pusche, Waide, Wasser, Wasserleuffe, Vischweyn, Grinde, Wiltpenne, Gerichte, Zölle, Keme, Nutze, Zinse gabe mit allen Zugehörungen, wie man die mit sonderlichen Worten bekennen mag, die seine Vordern und er redlich besessen, herbracht, und die ytzund innehat, genedigelich beuestnet, und bestettiget, beuesten, und bestettigen Im die alle und igliche vorgeschriebne Stuck in Craft dieses Briefs von Römischer kuniglicher Macht, Volkomenheit, und mainen setzen vnd wellen, daß derselb Hertzog Hainrich bei den egenannten seinen Fürstenthumben vnd vnsern Lehenbrieuen, Priuilegien, Hanntuesten und allen ien Artigkeln, Puncten vnd Inhaltungen genzlichem beleiben soll, von allermeniglich vngehindert, vnd gebietend darumb, von vnserm kuniglichen Gewalte Allermenigelich, das nyemand dem obgenannten Hertzog Heinrichen vnsern lieben Swager vnd Fürsten wider vnser kunichklich Gnad,. Beuestung vnd Bestettung hindere, oder beschediche in khain Weis, wer aber streflich dawider tete, der soll in vnser, und des Reichs swere Vngnad veruallen sein; Mit Vrkunt dieß Briefs versiegelt mit vnser kunichklichen Majestät anhangenden Insigel. Geben zu Salzburg nach Christs Geburd viezehnhundert, und darnach in dem drew und vierzigisten Jare, an Mittichen vor Vnser Lieben Frauen Liechtmesstag, vnsers Reichs im dritten Jare.

Gebraucht:
In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern 2c. S. 11.

Zu finden:
Ebendaselbst Beylage Lit. E.

---

# Num. 53.

## König Friederichs Lehenbrief Herzogen Heinrichen gegeben um die Chur, und Herzog Ludwigs Grauen zu Mortani Fürstenthumb, von 1448.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kunig; bekhenen, vnd tun kund offenbar mit diesem Brieue allen den die in sehn oder hören leßen, das für vns kommen ist der Hochgeborn Heinrich Pfalz Grof bey Rein und Hertzog in Beyern, vnser lieber Swager vnd Fürst, vnd hat uns mit vnnterdennigen Vleis embsiglich gebetten, daß Wir Im die Kure vnd Wale des heiligen Reichs alls die von seinen Vorvodern an in kumen seyen, und dartzu vnsers lieben Oheimb Herzog Ludwigs von Beyern Grauen zu Montani seligen gelassen Land vnd Leute mitsambt allm irn Heren, Wirdigkeiten, Regalien vnd Rechten auch Herrschaffte, Slosse, Steten Markhten, Dorffern und anderm gute so etwann der egenannt Herzog Ludwig hinder sein gelassen hat, was dann von vns und dem heylichen Reich zu Lehen rürt, zuverleihen genedigelich geruhten, vnd wiewol das bisher verzogen, und nit beschehen ist, So haben wir doch angesehen des egenannten vnsers Swagers Herzog Heinrichs vleissig bete, vnd auch ganze vnd lautere

Trewe,

Trewe, die er zu Uns, und dem heiligen Reich hat, vnd haben Im solch Lande, Lewte und Wirde, Herrschaffte, und andere Gute, so der benannt Herzog Ludwig hinder sein gelassen hat, vnd das von Uns, und dem Reich zu Lehen rüret, Genedigelich verliehen, vnd verleihen Im das auch zu seinen Rechten mit wolbedachten Mute, gutem Rate Unserm vnd des Reichs Fürsten, Grafen, Edeln, und Getreuen in Craft diß Briefs von Römischer kuniglicher Macht, was wir Im dann daran von Rechtswegen leihen sullen vnd mügen, doch andern an Irn Rechten unvergriffen. Vns auch der egenannt Herzog Hainrich darauf gewondliche gelübde vnd Huldung getan, alls solchen Lehen Recht ist. Mit Urkhund dieß Briefs versigelt mit Unser kunigklichen Mayestat anhangenden Insigl. Geben zu Wien nach Christi Geburd Vierzehnhundert, und darnach in dem acht, und vierzigsten Jar, am Monntag nach dem Suntag Letare zu Mittenfasten, unsers Reichs im achten Jar.

**Gebraucht:**

**In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern ꝛc. S. 11.**

**Zu finden:**

**Eben daselbst Beylage Lit. F.**

---

## Num. 54.

### Keyser Friederichs Lehenbrief, darinn er nach Herzog Heinrichs Tod, seinen Sun Herzog Ludwigen

wigen die Cur, und das Herzogthumb Bairn verleihet, von 1451.

Wir Friederich ꝛc. bekhennen, und tun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die in sehen oder hören lesen, das für vns komen ist der Hochgeborn Ludwig Pfalzgraf bey Rein vnd Herzog in Bayrn, vnser lieber Oheim, und Fürst, alls Wir in Vnser kuniglichen maiestät sein gesessen, vnd hat Vns gebeten, das Wir Im die Kure, und Wale des Reichs, alls die mit Tail an weilant den Hochgebornen Heinrichen, auch Pfalzgrauen bey Rein, und Herzogn in Beyern, seinen Vater selichen Gedechtniß von seinen Elltern und Vordern, vnd nach Abgang mit Tod des benanten seines Vaters Herzog Heinrichs auch an in khumen sey, und darzu seine Land vnd Herrschafft, die er dann yez innehat vnd besizet, und von Vns und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rueren, zuverleihen genediglich geruehten, des haben wir angesehen des obgenannten Vnsers lieben Oheims vnd Fürsten Herzog Ludwigs redlich, und zimlich bete, auch die ganz lauter Trew, die der benannt Vnser Oheim zu Vns, und dem heyligen Reiche hat, vnd haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate Vnser, und des Reichs Fürsten, Grauen, Edeln und Getreuen den vorgenannten Vnsern Oheimen vnd Fürsten Herzog Ludwigen seine Land, und Herrschafft in obern und niedern Beyern vnd aussen halb an andere Ennten gelegen, die er yeßt innehat, und besißt, und alles das, was Wir im von Rechtswegen leihen sollten gnediglich verlihen, vnd leihen *jm* die auch von Römischer kunigelicher Macht, volkomenheit in Craft dieß Briefs. Wir haben auch dem vorgenannten vnserm Oheimen Herzog Ludwigen alle und ygliche seine Rechte, Freyheite, Gewohnheit, Herkhomen Lehen, aigen, Pfantschaffte, Hantuesten, Priuilegia

gia vnd Brieue, wie die von Wort zu Wort lauten und begrifen sind, geleicher Weis, alls ob sy in dem Brief gentzlich begriffen weren, oder ob sy durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn sollten, die seliger Gedechtniß Hertzog Hainrich sein Vater, seine Eltteren, und Fordern über all vnd iglich Stucken und Sachen von Römischen Kaysern, und Kunigen Unsern Vorfarn am Reiche erworben, und darüber haben, vnd dartzu seinen Fürstentumbe, Freyheit, Besetzung, Aigenschaft, Vesten, Stete, Land, Leute, Clöster, Vogteien, Manne, Mannschafte, Lehen, Lehenschaffte, Kraisse, Velde, Hölzer, Pusche, Waide, Wasser, Wasserleuffe, Vischereuen, Geiaide, Wildponne, Gerichte, Zolle, Enne, Nutze, Zinße und Gabe mit allen iren Zugeherungen, wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, die sein Vater Hertzog Hainrich, seine Elltern, vnd Vordern redlich besessen, und herbracht haben, vnd der genannt vnser Oheim Herzog Ludwig yetzt in niedern und obern Bayern innehat, gnediglich beuestnet, confirmiret, und bestettiget, Beuestnen, Confirmiren, und bestettigen Im all vnd jglich vorgemelt Stukh und Sachen von egemeldter unser kunigklichen Macht, Vollkomenheit in Craft dieß Briefs, und mainen, setzen, und wollen, daß derselb Unser Oheim Herzog Ludwig bey den egenannten seinen Fürstenthumbe, Land Herrschaffte unsern Lehen seinen vorgemeldten Brieuen, Priuilegien, Hantuesten vnd alln iren Arttigkeln, Puncten vnd Innhaltungen genzlich beleiben sol von allermeniglich vngehindert. Vnd Wir gebieten darumb von Unserm kunigklichen gewalt ernstlich vnd vestichelich allermeniglich mit diesem Brief, daß nyemands den obgenannten Herzog Ludwigen, Unserm lieben Oheimen, vnd Fürsten wider diese Unser kunigliche Vestigung, vnd Bestettigung hinder, oder beschedige in khain weis. wann wer streflich dawider tete, der sol in Unser, und des Reichs swere Vngnad verfallen sen. Mit Vrchund dieß Briefs versiegelt mit vnser kuniglichen Mayestät anhangenden Innsigl. Geben

ben zu Neuenstat an Monntag nach dem Sonntag als man in der heyligen Kirchen in der Vasten singet Reminiscere, nach Christi Geburd Vierzehnhundert und hernach in dem ain und funfzigsten, und Unsers Reichs im aindlefften Jare.

Gebraucht:

In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern ꝛc. S. 11.

Zu finden:

Eben daselbst Beylage Lit. G.

---

# Num. 55.

## Vertrag zwischen König Georgen zu Böheimb, und Pfalz Graf Otten bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, wegen der von der Cron Böheimb occupirten Schlösser, Städt und Märckte, de Anno 1465.

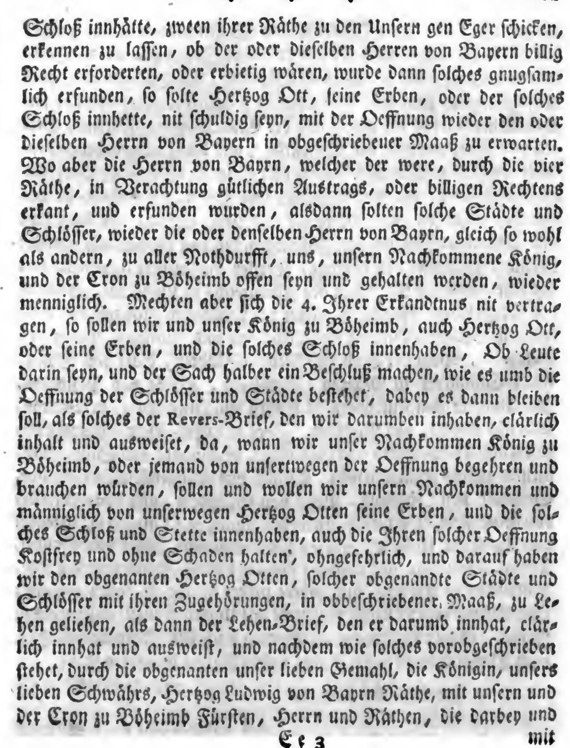
WIr GEORG, von Gottes Gnaden König zu Böheimb, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund vor allermänniglich, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Könige und die Cron zu Böheimb, als Irrung zwischen unser, als von der Cron zu Böheimb wegen, und dem Hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Freund, Otten, Pfaltz-Graffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayrn, gewesen seynd, antreffend etliche Schloß und Städte, der eins Theils von uns, und unsere Cron zu Bö-

Böheimb zu Lehen rühren, und etlich erblich dazu gehören, solcher Irrung wir mit guter Willkühr, auf die Durchleuchtigste Fürstin, unser liebe Gemahl, Frau Joanna, Königin zu Böheimb, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg und Schlesien und Marggräfin zu Laußnitz, und dem Hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Schwäher, Herr Ludwig Pfaltz-Graffe bey Rhein, Hertzog in Ober und Nieder Bayern, zu freundlichen Vertrag komen seyen; Als hat der genante unser lieber Schwähr, Hertzog Ludwig, andere seiner anliegende Geschäffte halber, zu solcher fürgenommenen Betheidigung persönl. nit mögen kommen, sondern an statt und in Macht seiner Lieb, seine Räthe gesandt, und seynd also durch die benanten Theidigungs-Leute, freundlich geeinet und entschieden worden, also daß die Städte und Schlösser, die Hertzog Otto eines Theils innenhat, und doch dieselbige mit sampt andern Schlössern und Städten von der Cron den Herrn von Bayern, umb eine Summa Gelds, nach Inhalt unser Vorfahren Brieff darüber lautend, auf Wiederlösung verpfendt seynd, daß es bey solcher Verpfändung biß auf Anderlösung bleiben und bestehen solte, Item umb die Schlösser und Städte Dennersberg, Hohenfels, Hartenstein, Stirberg, Petzenstein, Derndorff, Hohlenberg und Strahlenfels, die eines Theils von uns und der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, die Hertzog Otten innenhat, ist betheidiget worden, daß wir, alle unsere Nachkommene Könige zu Böheimb, Hertzog Otten, und seinen Lehens-Erben, für und für, das vorgeschicht, so dickh solche Schlösser und Städte leihen sollen und wollen, immaßen, und wie solche Schlösser und Städte vormahls vor uns, unsern Vorfahren zu der Cron zu Böheimb zu Lehen gangen seynd, und als wir sonder Forderung, von wegen unser Erb-Schloß und Städte, Aurbach, Eschenbach, Rothenberg und Bernau, zu Hertzog Otten gehabt haben, seynd wir durch Freundschafft und sonder Gnad bewogen worden, und haben mit gutem Rath und wohlbedachten Muth, solche genante unsere Erb-Schlösser und

 Städte,

Städte, den obgenanten Hertzog Otten, und seinen Lehens-Erben zu Lehen verliehen, mit solcher Unterschied, daß er die hernach geschrieben seine Städte und Schlösser, unsern nachkommenden König und der Cron Böheimb dargegen zu Lehen begeben und gemacht hat, nemlich Heimberg, Hollenstein und Freyenstadt, also daß er und seine Lehens-Erben, die genandte Städt und Schlösser mit sampt den obgeschriebenen Städten und Schlössern, in obgeschriebener Maaß, die wir ihm zu Lehen reichen, sambtlich und ungehindert, als offt das vorgeschicht, von uns und unsern nachkommenden Königen und der Cron zu Böheimb, zu Lehen empfangen und tragen sollen, ohngefehrlich; Insonderheit aber ist bedeitnigt worden, daß die Städte und Schlösser Aurbach, Eschenbach, Rothenberg und Bernau, uns, unsern nachkommenden Königen, und der Cron zu Böheimb ewiglich zu unser Nothdurfft wieder menniglich offen seyen und bleiben sollen, ausgenohmen die Herrn von Bayern, die jetzo von dato dieses Briefs an zu rechnen im Leben seynd, gegen und wieder dieselbe ist Hertzog Otto, und seine Erben, uns, unsere nachkommende Könige und der Cron zu Böheimb, noch jemands von unsern wegen nicht schuldig noch pflichtig, mit der Oeffnung der benanten Schlösser und Städte zu gewartten. Es wäre dann Sache, daß dieselbe Herrn von Bayern, oder welcher der were, uns, unsern Nachkommen Königen und der Cron zu Böheimb, Unbilligkeit zufügen würde, darumb sie dann das Recht nit dulten wolten, und welche Herrn von Bayern Irrungen wegen, uns, unsern nachkommenden Königen, und der Cron zu Böheimb gewunnen, solten Hertzog Ott seine Erben, oder die solche Schloß innenhätten, den, oder dieselben Herrn von Bayern, der Verpflichtung solcher Oeffnunge unterrichten, und begehren gütliche Austrag, oder billigen Rechten Verfolg zu thun, und ob sie vermeynten, solches ungern abschlagen wolten, und das erbiethig weren, sollen wir und unser Nachkomen, König zu Böheimb, zween unsere Räthe, und Hertzog Otto, seine Erben, oder der solches

Schloß



Schloß innhätte, zween ihrer Räthe zu den Unsern gen Eger schicken, erkennen zu lassen, ob der oder dieselben Herren von Bayern billig Recht erforderten, oder erbietig wären, wurde dann solches gnugsamlich erfunden, so solte Hertzog Ott, seine Erben, oder der solches Schloß innhette, nit schuldig seyn, mit der Oeffnung wieder den oder dieselben Herrn von Bayern in obgeschriebener Maaß zu erwarten. Wo aber die Herrn von Bayrn, welcher der were, durch die vier Räthe, in Verachtung gütlichen Austrags, oder billigen Rechtens erkant, und erfunden würden, alsdann solten solche Städte und Schlösser, wieder die oder denselben Herrn von Bayrn, gleich so wohl als andern, zu aller Nothdurfft, uns, unsern Nachkommene König, und der Cron zu Böheimb offen seyn und gehalten werden, wieder menniglich. Mechten aber sich die 4. Ihrer Erkandtnus nit vertragen, so sollen wir und unser König zu Böheimb, auch Hertzog Ott, oder seine Erben, und die solches Schloß innenhaben, Ob Leute darin seyn, und der Sach halber ein Beschluß machen, wie es umb die Oeffnung der Schlösser und Städte bestehet, dabey es dann bleiben soll, als solches der Revers-Brief, den wir darumben inhaben, clärlich inhalt und ausweiset, da, wann wir unser Nachkommen König zu Böheimb, oder jemand von unsertwegen der Oeffnung begehren und brauchen würden, sollen und wollen wir unsern Nachkommen und männiglich von unserwegen Hertzog Otten seine Erben, und die solches Schloß und Stette innenhaben, auch die Ihren solcher Oeffnung Kostfrey und ohne Schaden halten, ohngefehrlich, und darauf haben wir den obgenanten Hertzog Otten, solcher obgenandte Städte und Schlösser mit ihren Zugehörungen, in obbeschriebener Maaß, zu Lehen geliehen, als dann der Lehen-Brief, den er darumb innhat, clärlich innhat und ausweist, und nachdem wie solches vorobgeschrieben stehet, durch die obgenanten unser lieben Gemahl, die Königin, unsers lieben Schwährs, Hertzog Ludwig von Bayrn Räthe, mit unsern und der Cron zu Böheimb Fürsten, Herrn und Räthen, die darbey und

mit gewesen seyn, guter Willkühr und Wissen bedeitingt und geschehen ist, so soll solches alles für uns zu ewigen Zeiten von unsern Nachkommen König, und der Cron zu Böheimb, Fürsten, Herren, auch allermänniglich gantz stett ohne Eintrag gehalten werden, und bey solchen Dingen seynd die unsere und der Cron Böheimb Fürsten, Herren und Räth gewesen, der Ehrwürdige, und die Hochgebohrnen Protasius Bischoff zu Ullmitz, Victorin, und Heinrich Gebrüder, Hertzogen zu Münsterberg, Graffen zu Glatz, und Herrn zu Kunstadt, zu Podigrath, unser Fürsten andächtiger und lieber Sohn, und die Edlen und Gestrengen Johann von Zotzenberg, Leb von Ratzenthal, oberster Richter, Kundtezig von Stratze, oberster Hoffmeister, Heinrich von der Lipp, oberster Marschall des Königreichs zu Böheimb, Heinrich von Michelsberg, oberster Camerer der Landtaffel, Johann von Collobrath, Letzdeizig, Gnietzig und Collobrath und Jzistlebitz, Penes von Collobrath, Vogt der Land und Reichs-Städten, Carl von Gvlaß, Unter-Cammerer zu Mähren, Zdemirckh, Kaßka von Postabern, Müntzmeister zum Kutenberg, J. Georg von Leichtenberg, zu Vranau, Albrecht Kostka, von Postubitz, Vogt zu Lußitz, Hainrich Zazimarn von Kunstatt, Puviarm von Gutenstein, Schlabata von Glun, Hoffmeister unsers Königl. Hoffs, Czenick vnd Klingenstein, Procurator, Geschecklh von Lobkowitz, Poue von Gänßdein, und Scaly Wickilas von Gutenstein, Dervießky, Peter Gdutimetz von Ostroniritz, Wentzel von Walezau, Unter Cammerer des Königreichs, Jobst von Einsidel, Königl. Secretarius, und Plinhard Preckav Nafelii, Haubtman des Fürstenthumbs zu Troyau, und andere unsere Räthe, so dabey gewesen; Mit Urkund dieses Brieffs versiegelt mit Unsern Königl. anhangenden Jnsigl. Geben zu Praag, an Sontag nach St. Margarethen Tag, nach Christi Geburt 1465. Jahr, unsers Reichs im achten Jahr.

Jacobus de Radau.

Ad Mandatum A. Regis.

Ge-

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Gedanken ꝛc. S. 63. wie auch:

In der Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen ꝛc. S. 40. sodann:

In den Anmerkungen über die Unpartheyischen Gedanken — — besonders über das 4te Hauptstück die Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz betreffend. München 1778. S. 13.

Zu finden:

In du Mont Corps dipl. T. III. P. I. S. 330. und:

In Lünigs Reichs-Archiv Parte Spec. Contin. 2. Fortsetzung 1. S. 964.

aus welch leztern der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

---

# Num. 56.

## Königs Matthiae in Hungarn und Böhmen Lehn-Brief von Pfalz-Graf Otten den Jüngern bey Rhein, und Herzogen in Bayern, über Auerbach, Eschenbach, Freyenstadt, Wolffstein, Tennersberg, Hohenfels, Hartenstein, Stirberg, Strahlenfels, Rotenberg, Bernau, Heimberg und Holnstein, de An. 1479.

Wir Matthias von Gottes Gnaden zu Hungarn und zu Böhaimb, Dalmatien, Croatien König, Herzog an der Schlesy und Lutzenburg, Marggraff zu Mähren und Lusitz, bekennen offentlich mit dem Brief allen Leuten, gegenwärtigen und künfftigen, als wey- land

land Herr Georg, König zu Böhaimb, unser Vorforder, sich mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Otten, Pfalzgrafen bey Reyn, und Herzogen in Bayern, Unsern besondern lieben Freunde und Rathe, von etlichen Schloß und Stadt wegen, die von Uns und der Cron zu Beheimb zu Lehen, in Zwitracht gestanden, und doch vereinig seyn, nach Lauth etlicher Verschreibungen darumb ausgangen, darauff ist für Uns komen der obgenannt Herzog Ott, und hat uns in Fleiß freundlich gebetten, daß Wir Ihm diese hernach benannte Stȧdt und Schloß mit allen ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen noch hindangesetzt, zu leyhen gnȧdiglich geruheten. Wann die von Uns und unserm Königreich zu Böhaimb zu Lehn rührten, haben Wir angesehn solch Sein fleißig und freundlich Bitte, und besonder die Liebe und Freundschafft, so Wir gegen Ihm tragen, auch die treuen und willigen Dienst, so Er Unß und Unserm Königreich Böhaim gethan hat, und hinfür anthuen soll und möge, darumben haben Wir Ihm mit wohlbedachten Muthe, gutem Rath und rechter Wissen die hernach benannte Schlösser und Stȧdt, mit samt allen und ieglichen Zu- und Eingehörungen, nichts ußgenommen, noch hindangesetzt, gnȧdiglich verliehen und gereicht, leyhen und reichen Ihme und Seinen Lehens-Erben die von Königlicher Macht hiermit in Krafft des Brieffs, solche Schlösser und Stȧdt nun hinfür von Uns, Unsern Nachkomen, Königen und Unserm Königreich zu Böhaimb, ewiglich zu rechtem Lehen inhaben, halten, besitzen, genüssen und gebrauchen, als dann solcher Lehn Recht und Gewohnheit ist, von Uns, Unsern Nachkommen und mȧnniglichen ungehindert, doch Uns an Unsern Oeffnungen, Oberkeiten und andern Gerechtigkeiten unvergriffen. Darauff hat Uns der obgenannte Hertzog Ott laiblich zu Gott und den Heiligen Ayde und Gelübde gethan, und Unsern Nachkomen, Königen, und Unserm Königreich zu Böhmen getrew und gewȧrtig zu seyn, Unsern Schaden zu warnen, und Frommen zu fürdern, und alles das thuen, das ein Lehns-Fürst und Mann einem König

nig zu Böhaimb, als seinem Lehns-Herrn schuldig und pflichtig ist ohne Geferde. Und sind das die Städt, vorerst Auerbach, Eschenbach und Freyenstadt; Item das sind die Schlösser Wolffstein, Tennersberg, Hohenfels, Hartenstein, Stirberg, Strahlenfels, Rottenberg, Bernau, Heimberg und Hollnstein. Mit Urkund dieses Brieffs besiglt mit Unserm Königlichen grossen anhangenden Insiegel. Geben Ofen, am Sontag Invocavit in der Fasten nach Christi Geburth vierzehen hundert und in dem neun und siebenzigsten, Unsere Reiche des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhaimbischen im zehenden Jahre.

Gebraucht:
In den Unpartheyischen Gedanken rc. S. 64.
Zu finden:
In Lünigs Corp. Juris Feud. T. II. S. 42.

---

# Num. 57.

## Herzog Albrecht von Bayern gedrucktes Ausschreiben gegen seinen Herrn Bruder Herzog Christof, wegen derer Erbtheilungs Strittigkeiten, welche sie mit einander gehabt haben. Ao. 1485.

Von Gotts Genaden Albrecht pfalzgrave bei rein und Herzoge in obern und nydern bayern.

Unsern gunstlichen gruß zuvor, fürsichtigen weisen besunder lieben. Unser pruder Herzog christof hat pißher etwo lang vil mutwilliger hendel von uns darzu ganz ungeursacht wider uns fürgenumen, die

wir als der, der zu auffrur nit genaiget ist, nit imsunder vnsern lannden und leuten zu gut gedult haben, Nun langt uns an, wie wir von im vil verungelimpffet, dardurch wir geursacht werden, dargegen unnsern waren gelimpff und gestalt ergangener henndel zu offenwaren. Wir sind auff ein zeit durch unsern lieben bruder, Herzog Sigmunden ꝛc. ꝛc. vnd ettlich vnser landtleut mit vnserm bruder Herczog Cristoffen vertragen worden, das wir zehen ganncze jar regierender furst vnser land und leut sein söllen, dieselben jar zu vnser lieben frauen lichemeßtag nächst aus, und verschinen sind, laut des vertragbrieffs, der mynndern zal im funf und siebenzigsten jar außgangen. Nach enndung sölichs vertrags, hat er ettweuil fußknecht bestellt, der ettlich zu im in das Slos zu lantperg gepracht, die andern in nähen dabey gelegt, in meynung vnnser stat und die inwoner daselbs zu überfallen, Sie auch fürter vnser land und leut daraus zu beschedigen, alsdann die seinen vnuerporgen gesagt, deßhalb vns die vnsern alß Regirunden fürsten, sie vor sölcher schwärer sorg vnd beschedigung zuuerhuten angerufft haben, Vnd so wir nun unsselbs auch ine, vnsern land vnd leuten, des wol schuldig gewest sind, haben wir im geschriben, Nach dem die zehen jar, die er landsperg innen gehebt hab, laut obgerurts vertrags, zu liechtmeß nechstauß und vergangen seyen, Begeren wir an in, bey den seinen im Sloße dasselbs zu bestellen, uns des abzutreten ꝛc. , Vnd sölich abtrettung uber etlich teg darnach, an seinen pfleger, vlrichen Adeltzhouer vnd hannsen dieser begeren laßen, die das on alle widerrede willigklich getan, und dabey gesagt haben, ine sey von vnserm bruder vorgenant iren herrn vor acht tagen beuolhen gewest, Ob wir oder yemant von vnsern wegen, das bemelt Sloß eruodern würde, uns das alsdenn abzetretten, vnd haben vns baid dabey piten, in ettlich, wein schmalcz, und Hew ettlichs vnserm bruder, vnd eins teils im den pfleger zugehörig, abzekauffen, das wir getan, und wol bezalen, im auch all ander varende-hab nit pfennigswerth außgenummen,

men, frey und on alle irrung volgen lassen, und darzu wägen geschafft. Wiewol unser bruder Herzog Cristoff, als wir berricht werden, außgibt, wir sollen in seiner varenden Hab, Silbergeschirr kleider und anders entwert haben, das soll sich nymermer erfinden, dann wir haben im und den seinen wedr pfennings, noch mer wert enpfremdet, oder entpfremden lassen. Vnd als darnach ettlich vnser landtleut vnd diner, so mit unß zu lanndßperg, hie von uns gescheiden, Vnd auff dem weg gewest sind, wider anheyms zereytten, Haben der genannt vnnser pruder vnnd dye seinen auff sy gehalten, über das sy sich zu im ganncz keines argen versehen haben, Sie unbewart vnnd vnentsagt, angegriffen, niedergeworffen, gefangen, etliche vom leben zum tode pracht, in darczu ir habe, gellt, kleinet und anders gewaltiglich genummen, villeicht auff meynung als sollen sy sein entsagt veind vnnd worden sein, durch ein schrifft im, ee sy mit vnns gen landsperg geriten sind, getan, lautendt, Nachdem wir sy als vnser diner in vnsern dienst geuodert, ob sy nu darinnen zu icht gepraucht würden das wider in, darum in notwer ir ere zu bewaren, das wöllen sy mit solcher schrifft getan haben ꝛc. Nun gesteen die vnsern nit, daß sy dadurch sein entsagt veinde, dann sy sind von uns wider in gancz zu nichte, das bewarung irer eren bedurfft hab, gebraucht worden, haben auch im oder den seinen, weder an iren leiben oder güttern, gar keinen schaden zugefügt, vnd sind vns darzu etlich vnser diener erschlagen und gefangen, die er zusamt empfrembdung irer hab vnd guts, noch gefengklich helt, dye im gar nichts geschrieben haben, das wider den vertrag ist, zu Regenspurg durch weiland den Hochgebornen Fürsten vnsern lieben Vettern Herrn Ludwigen pfallczgrauen bey Rein Herczogen in Nidern und Obern Bairn ꝛc. ꝛc. säliger gedechtnus und ander zwischen vnns baiden, der mynndern zal ym zwey vnd siebenzigesten iar gemacht klar ynhaltent das keiner den andern befehden oder bekriegen soll, bey verliesung einer peen. in dieselben er dadurch nitt allein Sunder auch

In peen der guldin bull Künigklichen reformacion zu Francfort, vnd vier järigen erstreckten friden zu Regenspurg außgangen, vnd nemlich von aller seiner anvorderung vnnd gerechtigkeyt als verwürckt geuallen ist. Als das die angezaigt guldin bull Künigklich reformacion, vnnd vier ierig fried klerlich außweisen. Darüber hatt darnach uff den gutlichen tag, am Montag vor Annunciacionis marie nechst vergangen czu landßhut vor den Hochgebornen Fürsten vnserm lieben vettern herrn Georgen pfallczgrauen bey Rein Herczog in Nidern vnd obern baiern Vnd auch des Hochgebornen Fürsten vnsers lieben öheims herrn Sigmunden Erczherczog zu österreich ꝛc. Reten gehalten, der bemellt vnnser Bruder ein vnzimlich vordrung an vnß getan das Regiment vnd teylung vnnsers Fürstenthums berurende. Darzu haben Wir geantwurt Wir seien ym keinerley teylung oder Regiments berurtes Fürstenthumbs schuldig aus nachuolgenden vrsachen. Dye erst das teylung der fürstenthumb nach sag gemeiner geschribner Recht geistlicher vnd weltlicher auch der Guldin Bullen verpoten. Dye ander das wir vor ym zum Regiment der Ellter seien. Zum dritten haben wir weyter angezaigt zu den zeiten als Herczog Ludwig Graue zu mortani gegen vnsern Anherrn vnd vettern herrn Ernsten und herrn Wilhalmen all Herczogen zu Bayrn vor weyland herrn Sigmunden Römischen keyser säliger gedechtnus zu preßburg von Erbschafft wegen des Niderlands zu Bayrn durch Herczog Johannsen von holland seligen verlaßen in Recht gestanden seien etlich brieff von vergangen teylungen des lands zu Bayrn sagen in recht fürkommen, vnd als Haupt czu Bappenheim, des heyligen reichs Erbmarschalk die gehört hab. Sey er in recht fürgetreten hoffennt das genant Niderland wär dem Reich verfallen und ledig worden, dingt deßhalb den genannten keyser Sigmunden darin sein recht auß darauff hab derselb keyser Sigmund als Richter gesprochen, nicht allein das Niderland, Sunder das gänze land zu Bayrn seye ym und dem Reich ledig vnd verfallen.

Nemlich

Nemlich darumb, das zu derselben fürsten zu Bairn teylung dye sy getan hetten on Römischer keyser oder künig, als der rechten lehenherren willen vnd wissen, derselben lehnherrn gunst vnd will nie kommen wär. Yedoch auß sundern gnaden domit er denselben fürsten vnd dem hauß zu Bayrn genaigt gewest wär hätt er in soliches begeben das land wider an sy gewendet und in das geben, alles nach laut eines vrteylbrieffs zwischen den vorgenanten fürsten der mynndern zal ym neun vnd dreissigesten iar außgangen. Daraus werde verstanden daz durch vor angezaigte geschribne recht teylung der fürstenthumb verpoten das sy auch in übung und vormals wieder vergangen vngebürlich teylung des lands zu bayrn auch gebraucht worden seien. Dyse vrsachen haben auch vnsern aller genedigesten herrn herrn Fridrichen Römischen Keyser bewegt, das er durch seinen offen brieff der mynderen zal im vier und achtzigesten iar außgangen auß keyserlicher macht und rechter wißen vnserm vorgenannten Bruder Herczog Cristoffen geboten hat, bey verliessung seines teyls an unsern fürstenthumb zustund sy er darwider thet an sein Keyserlich genad vnd das Reich on mittel als verwürkt verfallen zesein. Vnd darzu einer peen Nemlich Hundert Mark löttigs golds in sein keyserliche Camer vnablößlich zubezalen, das er on alles verziehen nach genugsamer verkündung soliches gebotbrieffs sein fürnemen der teylung abstelle, das Fürstenthumb vngeteylt vnd es bey vnser Regierung, als vor im des Eltern beleiben lasse, domit dasselb vnser Fürstenthumb seiner keyserlichen genaden vnd des Reichs aigenthumb wider vorberürte geschribne recht gesatzt vnd ordnung seiner uorfarn am Reich, vnnd sunder wider keyser Sigmunds seines uorfarn aygen rechtspruch, vor angezaigt nit in verenderung gesetzt oder geschmelert werde 2c. Vnd wiewol wir demselben vnserm Bruder auß vorgesatzten vrsachen, nit allein teilung vnd regierunghalben, vnsers Fürstenthumbs, Sunder auch ander sein ansprach oder vordrung seines väterlichen erbteils, nichtz schuldig seien, sein verhandlung, vnd dargegen die innhaltung der Guldin Bull Küniglichen reformation,

vnd vier ierigen friden angesehen, Jedoch vnserm vorgenantten lieben vettern Hertzog Georgen, vnd den österreichischen Räten als vndertedigern zu gefallen, vnd vnsern halb nach red zuuerkommen, Haben wir vns gütlich erboten ym zu geben souil als Hertzog Sigmunden dem Eltesten, oder Hertzog Wolfgangen dem iüngsten vnserm Bruder, oder aber den vierdten teyl der gült vnsers fürstenthumbs außgeschlossen, was über das regiment gee, nach innhalt der rechnung, in nechsten vertrag zwischen vnns und ym zu Straubing in seinem beywesen geschehen, Solichs hat er alles veracht, vnd nicht aufgenommen, vnd dye weil wir ym nun als der Elter vor angezaigten Vrsachen nachweder Regiments noch teylung vnnsers Fürstenthumbs schuldig sind, auch das nit zethun haben oder mügen, So haben wir vnns auff vorberurts sein abschlagen vnndt verachten vnnsers gutlichen erbietens vmb sein vermaint sprüch vnnd vordrung zu recht erboten Für vnnsern vorgenannten allergenedigesten Herrn den römischen Keyser vnnsern ordenlichen richter, Wo es ihm aber nit gemaint wär, Nachdem wir dann umb teylung vndt regiment vnnsers Fürstenthumbs als ein lehenman niendert anderswa dann vor vnnsern lehenherrn darumb rechtens pflegen sollen vnnd mügen, So haben wir vnnß verrer erbotten ym ausserhalb der angezaigten zwaier stücke regimenennt vnd teylung berurennde, vmb seine Sprüche vnnd vordrunng seines väterlychen Erbteyles rechtes zu sein, vor vnnserem vorgenannten lieben oheimen vnndt vettern bayden samentlich oder ydem sunderlichen, oder vor vnnser aller Geprüder landtleuten, der yeder ein gleiche anzahl neme, doch alßo das er vns umb vnser sprüch vnndt Anvorderung so wir zu im haben, an der ennde einem, Welichs er aufnymmet wider rechtens sey, das eins mit dem andern zugee, Vnndt was do selbs mit recht erkannt werde, dabey vngeweigert zubeleiben, Sölch vnnßer entlich vnnd scheunig erbietung rechtens, hat er auch verachtet und nit aufgenumen, sunder dagegen vngepürlich rechtpot fürgeschlagen, auf meynung erkennen zelassen, ob er gepfendet, vnd entsezt des seinen

nen

nen schuldig sey zum recht zekommen, Hoffende, wo wir das auffnemen, jn recht einen vorteyl zu erlangen, als solt dardurch von vnns begeben, vnd bekennt seyn, das wir in gepfendt, oder des seinen entsezt hetten, des wir jm doch als vorsteet nit gesteen, vnd ist vnförmlich auch on not, jn recht eynig erklerung zehörn, Ob ein klager gepfendet, zum recht zekomen, schuldig sey Nach dem allen die das recht wissen, vnuerporgen, das nyemandt schuldig ist, zeklagen er sey gepfendt oder vngepfenndt Vnndt sind in ungezweifelter hoffnung, aus dem allen werde gar klerlich verstanden, daß wir vnns gegen vnnserm vorgenannten Bruder jn gütickeit vnd zum rechtmer dann genugsam erboten haben, vnd aller pillicheit bey vnns kein gepruch erschinen sey, das haben wir euch vnentdeckt nit lassen wöllen, gütlich pittende, ob die sachen, vns zu vngelimpf, vnd anders dann vorsteet, an euch gelangt were, oder noch langen würde, dem keinen gelauben zegeben, Auch vorgeschribene gestalt vnnsers Gelimpfs vnd gerechtikeit, den vnwissenden, wo ir dauon red höret vns czu gut czu entdecken, das kumbt vns von euch czu guttem wolgefallen, wo das czu schulden langet, genedigklich zu bedencken, vnd zu erkennen. Datum Münichen, an freitag, vor suntags Quasimodogenitj, anno domini &c. lxxx qvinto.

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Gedanken 2c. S. 39.

Zu finden:

In der Senkenbergischen Sammlung von ungedruckt, und raren Schrifften 2c. 1. Theil S. 58.

Num.

## Num. 58.

### Lehenbrief von Khönig Maximilian Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen gegeben, darin er Inen Herzog Jörgens Land, und Fürstenthumb sambt der Chur verleihet, und die Regalia confirmiret, von 1493.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kunig ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, vnd tun khund allermenniglich. Wiewolen Wir aus kuniglicher Höhe vnd Wirdigkeit, darein vns der allmechtig Gott durch sein göttliche Güte gesetzt hat, vnd angeborner Tugend, vnd Gütigkhait, alln und yglichen vnnsern, und des heyligen Reichs Vnterthanen Gnad, und Gutthat zuerzaigen: So ist doch Vnser kuniglich Gemut billich mer begirlich zu denen, die Vnser negst gesippte Freunde, und vorderste Glider des heiligen Reichs sein vnd uns die Purde des heiligen Reichs helfen mittragen, und stete Lieb, und Trew beweisen. Wann nu der Hochgeborne Albrecht, Pfalzgraue bey Rein vnd Herzog in Bayrn, Unser lieber Swager, Fürst, und Rat, von sein selbst, und anstatt alls Lehentrager des Hochgebohrnen Wolfgangen Pfalzgrauen bey Rein vnd Herzogen in Beyern, Vnsers lieben Oheims vnd Fürsten, seines Bruders, vor Vns erschienen ist, und hat Vns fürbracht, wie die Regalia vnd Lehen, nemlich die Chur und Wall des heiligen Reichs alls die mit taylllung an weilennt den Hochgebornen Hainrichen vnd nachmals auf weylennd den Hochgebohrnen Ludwigen, vnd darnach an dem Hochgebornen Herzogen in Bayrn seine Vetter vnd nach desselben Hertzog Georgen Abgang mit sambt allen den Fürsten,

ſtenthumben, Landen Grafſchafften vnd Herrſchafften mit irer Zugehörung, ſo derſelb Hertzog Georg von Vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen, gehebt, und verlaſſen hat, auf Sy, als die negſt geſippte Lehenserben von Mannesſtamin, auch nach gemeinen Rechten, vnd in Craft ettlicher Verträg zwiſchen Jr baider vorvordern Hertzogen zu Bayrn gemacht, erblich kommen, und geuallen wären, und Vns darauf alls Römiſchen Kunig und nechſten Lehensherrn demütiglich angeruffen, und gebetten, das Wir Jme von ſein ſelbs, vnd anſtatt, alls Lehntrager des gemeldten Hertzog Wolfgangen ſeines Bruders dieſelben Chur und Wall des heiligen Reichs mit ſamt den berurten Fürſtenthumben, Landen, Grafſchafften, und Herrſchafften mit Jrer Zugehörung zu Lehn zuuerleihen, auch all vnd yglich Recht, Freyheit, Gewonheit, Altherkhommen, Lehen, Aign, Hantueſten, Priuilegia, und Brief, ſo der gemeldt Hertzog Georg, uon ſolicher Churfürſtenthumben, landen, Grafſchaften, vnd Herrſchafften wegen gehabt hat, zubeueſten, zuconfirmiren, vnd zubeſtetten, gnediglich geruehten. Des haben wir angeſehen ſolch des obgenannten vnſers lieben Swagers vnd Fürſten Herzog Albrechts erber zimlich bete, auch die ganz lauter Trew, die er zu Vns, und dem heiligen Reich hat, und haben darumb mit wolbedachtem Mute, guten zeitigen Rath, vnſer, und des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Grauen, Edeln, vnd Getrewen vnd rechten Wiſſen, demſelben Vnſerm Swager Herzog Albrechten von wegen ſein ſelbſt vnd anſtatt alls Lehentrager des gemeldten Hertzog Wolfgangs ſeins Bruders all, und yglich deſſelben weylennd Herzog Jörgens zu Bayrn verlaſſen Fürſtenthumb, Lande, Grafſchaften, und Herrſchaften in obern, und niedern Bayrn, vnd auſſerhalb an andern Enden, die er inngehabt, und beſeſſen hat, mit allen iren Zugehörungen nichts davon beſondert noch ausgenohmen, zu Lehen gnediglich verliehen, Jhme auch darzu alle vnd yegliche Recht, Freyheit, Gewonheit, Altherkhommen, Lehen, Aigen, Pfanntſchafft, Hanntue-

ften, Privilegia, und Brieff, wie die gemeiniglich vnd sonderlich lauten, vnd begriffen sind, gleicherweis, alls ob die all und yede besonder von Wort zu Wort in diesem Vnserm kuniglichen Brief weren, oder ob sy durch Recht, oder Gewonnheit hierinn begriffen sein sollten, die der gemeldt Herzog Jörg, sein Elltern, vnd Vordern über all und yglich vorberurt Stukh und Sachen von Vnsern Vorfaren Römischen Kaysern, und Kunigen, Vnser, und dem heiligen Reiche erworben, und hergebracht haben, vnd darzu der vermelten Fürstenthumb Freyheit, Besitzung, Aigenschaft, Vesten, stetten, Lande, Lewt, Clöster, Vogtey, Mann, Mannschafft, Lehen, Lehenschafft, Halsgericht, Landgericht, vnd ander Gericht, auch Müntz, Zoll, Gelait, Willpenn, Gejaid, Erzt, Krayß, Veld vnd Hollzer, Pusch, Waid, Wasser, Wasserleuffe, Vischerey, Straß, Niderleg, Ere, Nutz, Zinß, mit allen jren Zugehörungen, wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, die der gemeldt Hertzog Geörg, sein Vetter, und ir Elltern vnd Vordern redlich besessen, und herbracht haben, und derselb Hertzog Jörg in obern, und nidern Bayrn, vnd ausserhalb an andern Ennden inngehabt hat, und sonderlich die Freyheit, die wir vormals dem gemeldten Hertzog Jörgen gegeben haben, nemlich das nymannts, wer der were, Jm, noch sein Erben, noch ir Grauen, freyen Herren, Ritter, Knecht, Rete, Hofgesind, Diener, Purger, Pauern, noch keiner iren Vnndersassen, noch zugehörigen, noch alle die Jnen zu uersprechen steen, mit fremden Gerichten furnemen solle, gnediglich beuestnet, confirmiret, vnd bestett, verleihen, beuestnen, confirmiren vnd bestetten solliches alles von Römischer kuniglicher Macht Vollkhumenheit, und rechten Wissen, in Craft ditz Briefs, was wir Jhme von Pilligkhait, und Rechtens wegen daran zuverleihen, zubeuestnen, zu confirmiren vnd zu bestetten haben sollen, und mögen, vnd meinen, setzen, vnd wellen, daß der obgenant Vnser lieber Swager und Fürst Herzog Albrecht zu Bayrn, von wegen sein selbst vnd anstatt alls Lehentrager des obgenannten seines Bruders Hertzog Wolfgangen

gangen bey den vorbenannten Fürstenthumben, Landen, Graffschafften, Herrschafften, Lehenschafften, auch den Briefen, Priuilegia, vnd irn Innhaltungen, und allen anderen, wie vorgemeldt, gentzlich beleiben, und sich des alles und yedes gebrauchen soll, und mag von allermeniglich ungehindert.

Der egenannt vnser lieber Swager Hertzog Albrecht zu Bayrn hat vns auch darauf von sein selbst, und alls Lehentrager des gemeldten seines Bruders Hertzog Wolfgangen zu Bayrn persondlich gewonndlich gelüpd, vnd Eide getan, vns alls Römischen Konig von solicher Regalia und Lehenschafft wegen Getrew Gehorsam vnd gewerttig zu sein, für seinen rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen, vnd zuthun, als sich von ainen Fürsten vnd Getrewen Lehennsmann des heiligen Reichs zuthun gepürt, vngeuerlich. Vnd gebieten darauf allen, und yglichen vnsern, und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen Herren, Ritter, Knechten, Haubtleuten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Retten, Burgern, vnd Gemainden, und sunst allen andern Vnsern, und des heiligen Reichs Vnterthannen vnd Getreuen, in was Wirden, Stands, oder Wesens die sein, ernstlich mit diesem Brief, und wellen, daß sy dem obgenannten vnsern lieben Swager, und Fürsten Hertzog Albrechten von sein selbst und anstatt alls Lehentrager des vermelten sein Bruders Herzog Wolfgangs zu Bayrn an dieser Vnser kuniglichen Verleihung, Confirmation und Bestettigung nichts verhindern, noch Inen noch yemands andern zu tun gestatten, in khain Weis alls Lieb ainen jeden sei Vnser, vnd des Reichs swere Vngnad vnd Straffe, vnd darzu ein Penne, nemlich hundert mark lotigs Golts zu vermeiden, die ein yeder so oft er freuenlich hiewiedertete, Vnns halb in vnnser und des Reichs Cammer, und den andern halben Tail den obgenannten Vnsern lieben Swager und Fürsten Hertzog Albrechten zu Bayrn, und seinen Erben vnablεslich zubezalln

veruälln sein soll. Mit Urchund diß Briefs besigelt mit Unsern kuniglichen anhangenden Innsigl. Geben zu Ulm am newndten Tag des Monats Decembris Anno Domini ꝛc. ꝛc. und im dritten Jaren.

Gebraucht:

In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern ꝛc. S. 11.

Zu finden:

Eben daselbst Beylage Lit. L

---

# Num. 59.

## König Maximilians Lehen-Brief und Confirmation der Regalien über die Chur und Herzogthumb Bairn, Herzog Jörgen gegeben. Anno 1495.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer Kunig ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und tun chund Allermeniglich. Wiewol Wir aus kunigelicher Hohe vnd Wirdigkheit, darein vns der Allmechtig Gott durch sein göttlich Gute gesetzt hat, und Angeborner Tugend und Gütigkhait allen vnd yglichen Unnsern vnd des heyligen Reichs Underthannen Gnad vnd Guttat zuerzaigen genaigt: So ist doch vnser kunigelich Gemüte billich mer Begierlich zu denen die Unser negst gesippte Fraindе vnd Vorderste Glieder des heyligen Reichs sein, vnd Uns die Burd deß heyligen Reichs helffen mittragen, und stette Lieb vnd trew beweyßen. Wann Uns nu der Hochgebornn Geörig Pfalzgrave bey Reine vnd Herzoge in Bayrn, vnnser lieber Oheim vnd Fürst, durch dem Edlen Unnsern und des Reichs Lieben Getrewen Sigmunden von Frawenberg Freyherrn

herrn zum Hag alls der Sachen seiner Volmechtigen Anwald mit gnugsamen verschrieben Gewalt, denn er deßhalben versigellt, vor vnns hat fürbracht, zuerkhennen geben, wie er seine Regalia und Lehen in eigner Persohn zu emphahen willig: Was aber dieser zeit mit mercklichen Anligenden vnd Geschafften beladen, deßhalben er dieser Zeit zu Vnns, an Vnnsern kuniglichen Hoff, mit sein selbs Person nit hab khumen mügen, alls er das zu thundt schuldig were, und gern tette, vnd Vnns demütigclich Anruffen vnd Bitten lassen, daß Wir Jme die Chur vnd Wahl des heiligen Reichß Alls die mit teylung von seinen Elltern vnd Vordern an Weilennt dem Hochgebohrnen Haintichen seinen Anherrn vnd nachmals auf Weyllennd den Hochgebohrnen Ludwigen seinen Vatter Hertzogen in Bayrn ꝛc. Vnd nach desselben Abgang auf Jne kommen wäre mit sambt allen seinen Fürstenthumben, Graueschefften, Herrschafften mit Irer zugehörung, die er dann ytzo innehat, vnd besitzet, vnd von Vnns vnd dem heylligen Reich zu Lehen rüren, zu Lehen zuuerleihen, auch all vnd yglich sein Rechte, Freyhait, Gewonhait, Altherkhommen, Lehen, Aigen, Hantuesten, Priuilegia vnd Brieue zubeuesten, zu confirmiren vnd zu bestätten genedigclich gerueheten, des haben Wir angesehen solich des obgenannten Vnsers lieben Oheim vnd Fürsten, Herzog Görgen erber zimlich bett, auch die gantz lauter Trew, die er zu Vns vnd dem heyligen Reich hat, vnd haben darumb mit wolbedachten Mute, gutem zeitlichen Rate, Vnnßer vnd des heyligen Reichs Fürsten Grauen, Edlen, vnd Getrewen vnd rechten Wissen, dennselben Vnnsern lieben Oheim vnd Fürsten Herzog Görgen Alle vnd ygliche seine Fürstenthumb, Lande, Grauescheft und Herrschafft in obern und niedern Bayern vnd ausserhalb an andern Ennden gelegen, die er ytzo innhat vnd besitzet mit allen Zugehörungen, nichts dauon besondert noch ausgenommen, zu Lehen gnedigclich verlihen, Jme auch darzu All und vegliche seine Rechte, Freyhait, Gewohnhait, Altherkhommen, Priuilegia, vnd Brieue, wie die gemeinklich vnd sonderlich lautten

vnd begriffen sind, gleicherweiß, alls ob die alle vnd yede besonder von Wort zu Wortten in diesem vnnserm kunigclichen Brieue begriffen weren. Oder ob sy durch Rechte oder Gewonnhait hierinn begriffen sein sollten, die sein Elltern vnd Vordern über all vnd igklich vorberürt Stukh vnd Sachen von Unsern Vorfarn Römischen Kaysern vnd Kunigen Vns vnd dem heyligen Reiche erworben vnd herbracht haben, vnd dartzu seinen Fürstenthumb Freyhait, Besitzung, Eygenschefft, Vesten, Retten, Lande, Lewt, Clöster, Vogtey, Mann, Mannschaffte, Lehen, Lehenschafft, Halß, Gericht, Landgericht, vnd andere Gerichte, auch Müntz, Zoll, Gelait, Wildpann, Gejaid, Erzt, Kraiß, Velld, Höltzer, Pusch, Waid, Wasser, Wasserleuffe, Vischerey, Strassen, Niderleg, Ere, Nutze, Zinns, mit allen iren Zugehörungen, wie man die mit sonderlichen Wortten benennen mag, die sein Vatter Hertzog Ludwig, seine Elltern vnd Vordern redlich besessen vnd herbracht haben, vnd der egenannt Hertzog gehörig ytzt in obern vnd niedern Baiern, vnd ausserhalb an andern Enden inne hat, gnedigclich beuestnet, confirmirt, vnd bestättet, verleihen, beuesten, confirmiren und bestätten solichs alles von Römischer Kunigklicher Macht, Volkhommenhait, vnd rechtem Wissen in Crafft diß Briefs, vnd meynen, setzen, vnd wellen, daß der obgenannt Vnnser lieber Oheim vnd Fürst Hertzog Görg bey den vorberürten seinen Fürstenthumben, Landen, Grauescha(f)t, Herschaften vnd Lehenschafften, auch seinen Brieuen, Priuilegien vnd iren Innhaltungen vnd allen andern vorgemelt gentzlich beleiben, vnd sich des alles und yedes gebrauchen soll, vnd möge von Allermeniglich unverhindert. Wir haben auch den obgenannten Vnnsern lieben Oheim vnd Fürsten Herzog Geörgen vnd seinen Erben diese besondere Gnad vnd Freyhait getan vnd gegeben tun vnd geben Jne die auch von Römischer kunigclicher Macht, Vollkomenhait, wissentlich in Crafft diß Briefs, Allso, das im hinfur in ewigzeit nyemand wer der, oder wie die weren, den yetzgemelten Vnnsern lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen, noch sein Erben, noch ir

Grauen,

Grauen, freyen Herren, Ritter, Knecht, Räte, Hofgesind, Diener, Burger, Pawern noch keinen seine Landsassen noch zugehörigen, noch alle die Jme zuuersprechen stenn, weder ir Leib, Leut, Hab noch Güter an Unnsern vnd des Reichs Hofgericht zu Rotwil, noch einnich ander Hofgericht oder Anntsgerichts, noch auch an die heimblichen Gerichte in Westualen, noch ainich ander Gerichte, wie die genannt sein, mit fürgeheyschen, Laden, noch wider sy, jr Leib, Lewt, Hab noch Güter, richten, Verteylen, Sprechen noch procediren soll. Sunder wer zu dem genannten Unnsern lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen oder seinen Erben zu sprechen hette, oder gewune, vmb was Sachen das were, der oder dieselben sollen das Rechte darumb von Uns oder Unsern Nachkomen am Reiche, Römischen Kaysern vnd Kunigen, oder von Jren Reten, wie sich dan nach Gelegenheit ainen yeden Sachen gebüret, vnd myndert anderstwo suchen und nennen. Wer aber zu Jrn Grauen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Reten, Hoffgesind, Dienern, Burgern, Pawern, undersassen, oder zugehörigen, oder die Jre zuuersprechen steen, zu sprechen hette, oder gewune, der oder dieselben sollen das tun vor dem egenannten vnseren lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen, vnd nach Jme vor seinen Erben, oder seinen vnd Jren Reten, oder in dem Gerichten, darinn dieselben Beklagten zu Zeiten gehörig, oder gesessen sind, vnd auch sunst myndert anderstwo daselbst auch ainen yeden des richtens auf sein gebürlich Anordnung fürderlich gestatt werden soll.

Wo aber hierüber der yetzgemelt Unnser lieber Oheim vnd Fürst Hertzog Geörg, sein Erben, Grauen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Rete, Hofgesindt, Diener, Pawern, Undersessen oder zugehörig, oder die Jnen zuuersprechen steen, Jr Leib, Lewt, Hab oder Güter an Unnser vnd des Reichs Hofgericht zu Rotweil oder einnich ander Hofgericht oder Landgericht, oder an die heimliche Gerichte zu Westualen, oder ainnich andere Gerichte fürgeheischen, geladen, oder nichts

nichts wider Sy Jr Leib, Leut, Hab oder Güter furzunemmen, zurichten, zu verteylen, und zu procediren vnderstanden wurde, in was Gestallt oder Wesen das beschehe: So wollen Wir doch von Römischer kunigclicher Macht, Vollkommenhait, daß Dieselben Fürheyschung, Ladung, Handl und Process gantz Craftloß zu nicht vnd vntüglich, vnd ir khainer darauf zuerscheinen, noch dem nachzuvolgn schuldig sein, die Wir auch yetzt alsdann, und dann als yetzt gentzlich aus bemellten Vnsern kunigklichen Gewalt für unkrefftig vnd vntüglich sprechen, vnd erclären, in Craft dieses Vnsers kunigclichen Brieffs. Es wäre dann, daß den Klegern über ir gebürlich Eruordrung an der obbestimbten Ennden ainen das Recht versagt, oder geuerlichen vertzogen wurde: So mugen sye das suchen an Ennden, da sich das geburet. Ob auch bißhere von vns Nichts wider das Alles vnd yedes vorgeschrieben gegeben, vnd ausgangen were, oder füran aus Vergessenheit oder sunst ausgieng vnd gegeben wurde, dasselb Alles und yedes Widerruff, aufheben vnd vernichten Wir auch genntzlich aus rechten Wissen, vnd von obgemeldten kunigclicher Macht, Vollkommenheit mit diesem Brieue.

Der vorgenannt Sigmund von Frawenberg hat Vns darauf in Craft des obberürten seins Gewalts in Namen anstat vnd in Stele des obgenannten Vnsers Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen gewonndlich Gelübd vnd Eyde getan, vnd als Römischen Kunig von solcher Regalia vnd Lehenschafft wegen Getrewe, Gehorsam, und gewerttig zusein, für seinen rechten natürlichen Herrn zuhalten, zu dienen, und zu thund, alls sich von ainem Fürsten, vnd getrewen Lehensmann des heyligen Reichs zu thund geburt, vngeuerlich. Vnd gebieten darauf Allen vnd yglichen Vnsern vnd des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen,

Freyen,

Freyen, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzthumben, Hofrichtern, Stuelherrn, Freygrauen, Freyschopffen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, und Gemeinden, vnd sunst allen andern vnd des Reichs Vnderthannen vnd Getrewen, in was Wirden, Stattes oder Wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieue, und wellen, das sy dem obgenannten Vnsern lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen an diser vnser kuniglichen Verleihung, Beuestung und Bestättung auch Jne vnd sein Erben an den obberurten Vnsern kunigclichen Gnaden und Freyhaiten, damit wir Isy, wie obgemelt ist, begnadet und gefreyt haben, nicht verhindern, noch irren, noch yemannt zu tun gestatten in khain Weiß, alls Lieb ainen yglichen sy zuuermeiden Vnnser vnd des Reichs Vngnad, und dartzu ein Pene nemlich hundert Markh lotigs Golds, die ein yeder, so offt er freuenlich hiewider tete, halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben teil dem obgenannten Vnnserem lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Geörgen, oder seinen Erben unablesslich zu betzalen verfallen sein soll. Mit Vrkhunt diß Briefs besigelt mit Vnnserem kunigclichen anhangenden Innsigel. Geben in Vnser und des heyligen Reichs Stadt Worms nach Cristi Geburde Vierzechenhundert vnd im funff: und neuntzigsten, vnser Reiche des Römischen im zehenden, vnd des Hungerischen im Sechsten Jaren.

Gebraucht:

In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern 2c. S. 11.

Zu finden:

Ebendaselbst Beylage Lit. H.

# Num. 60.

## Kaisers Maximiliani I. Urtheil, worinn Herr Albrecht und Herr Wolffgang, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern, in Hertzog Georgens in Bayern hinterlassene Hertzogthum Ober- und Nieder-Bayern, und andere vom Rich zu Lehen gehende Lande gesetzet worden, publicirt uf dem Rathhause zu Augspurg den 20. April 1504.

Nachdem Wir Maximilian, Römischer König, in Sachen zwischen denen Hertzogen in Beyern, Albrechten und Wolffgangen an einem; Dann Ruprechten und seiner Gemahlin, am andern Theil, aus beyderseits geführten Beweiß und mündlichem Vorbringen klärlich vernomen und verstanden, daß Herzog George in Beyern, guten Andenkens, keinen nähern Gesipten und Schwert-Lehn-Erben, als gedachte Herzog Albrechten und Herzog Wolffgangen, Gebrüdere nach seinem Tode verlassen, und wir iezthesagten beyden Fürsten Herzog Georgens Fürstenthum und Lande, auf von ihnen empfangene Lehens-Pflicht, verliehen haben: So erkennen Wir als Römischer König, und rechter oberster Lehen-Herr des heil. Röm. Reichs von Rechts wegen, daß die genante Hertzoge Albrecht und Hertzog Wolffgang in gemeldtes von Hertzog Georgen hinterlassenes Hertzogthum Ober- und Nieder-Bayern, und andere in- und ausserhalb Beyern gelegene Graf- und Herrschafften, wie solche Hertzog Georg von

von Uns und dem heil. Reich zu Lehen getragen und gehabt, ohne iemandts Einrede, eingesetzt werden solle, wie wir dann Sie hiermit in Krafft dieses Urtheils einsetzen und eingesetzet haben wollen, iedoch Uns, als Römischen König, nach Vollziehung dieses Unsers gerichtlichen Ausspruchs, Unser Interesse, und was wir, nach Anzeigen unsers Fiscals derentwegen rechtlich zu suchen haben, vorbehaltende.

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Briefen über das Erbfolgs-Recht auf die von dem höchstseeligen Churfürsten von Bayern hinterlassene Länder. S. 11.

Zu finden:

In Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 2. S. 58.

---

# Num. 61.

## Vertrag zwischen Herzog Albrecht dem IV. vnd seinem Bruedern Herzog Wolfgang des Regiments: vnd der Regierung halber, wie auch des ihme Herzog Wolfgang Erblich angefallenen tail des Fürstenthums durch Weylend dero Vettern Herzog Georgen gelassen de ao: 1506.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht: vnd Wir Wolfgang Gebrüeder baid Pfalzgrauen bey Rhein, und Herzogen in Obern: vnd Nidern Bayrn ꝛc. bekennen offenlich mit disem gegenwurtigen Brief Wo: und Wem der fürkumbt, alſ sich zwischen vnſ baiden

Fürsten Gebrüedern des Regiments- und Regierung halben des Fürstenthums von Weyl. den Hochgebohrnen Fürssten Herrn Jörgen auch Pfallentzgrauen bey Rein: vnd Herzogen in Nidern: vnd Obern Bayrn vnserm Vettern gelassen: vnd vns von ihm erblich angeuallen, sovil unß des durch den allerdurchleuchtigisten und grosmechtigisten Fürsten: vnd Herrn, Herrn Maximilian Röm. König zu allent zeiten merer des Reichs ꝛc. vnsern allergenedigsten lieben Herrn: vnd Swager in den Irrungen, sich deshalben zwischen vns Gebruedern an ainem vnd dem Hochgebohrnen Fürsten vnsern Vettern Herrn Fridrichen auch Pfallentzgrauen bei Rein: vnd Herzogen in Bayrn, als gesetzten Vormunder seiner Jungen Vettern Herzogen Ott Heinrichs: vnd Philipsen Weylend seines Brueders Herzog Ruprechts gelassner Sune andern tails, in Crafft seiner Mayestat königlichen spruchs zu Colln ausgangen entlich zuegesprochen ist, auch der merklichen schulden, so in vergangenen krieg gedachts angefallen Fürstenthums halben gemacht sind, Spenn: vnd Irrung gehalten haben, derhalb Wür dan durch nachbenante anzahl vnser trefflichen Landsässen von allen Stendten der Prelaten des Adls- vnd von Stetten gemainer vnser landschafft vnsers vorgehabt vätterlichen auch angefallen vötterlichen vorgemelten Fürstenthums Vier: vnd Sechzig aller vorgemelter ständt darzu verordent: vnd hienach benent, vns vnserm angeregt baiden Fürstenthumen auch land: und leuten zu gut bruderlich, Fruntlich entlich: und in ewig zeit bleiblich vertragen sind, wie ausgetruckt nach lengs hienach volgt, vnd also, daß Wür Herzog Wolfgang aus brueđerlicher lieb: vnd Treu auch sonder genaigten: vnd Freuntlichen willen, So Wür zu gedacht vnserm lieben brueder Herzog Albrechtn: vnd seiner lieb sunen vnsern lieben Vettern tragen, demselben vnsern lieben Brueder Herzog Albrechten: und nach seinem absterben, das Got lang Verhuet, seinem Erstgebohrnen: vnd Eltesten

sten Sun Herzog Willhalmen, vnd ob der vor dem genanten seinem Vatter vnserm lieben Brueder Tods abgieng, alsdan seiner lieb andern Sun, so nachmahls der Eltist Weltlichs standts sein wurde, vnd also für vnd für ainen vnsers lieben Brueders Sune nach dem andern all: vnd iede vnser Herzog Wolfgangs Erbschaft, land: vnd leut der vorbenenten Fürstenthum woher: und von Wem vns die angestorben: und Erblich zuegefallen sind, vnd zevorderist auch vnsern Erblichen tail des Fürstenthums durch Weyl. vnsern Vettern Herzog Jörigen gelassen: vnd an vnns auch vnsern bestimbten lieben Bruder erblich gefallen, mit sambt dem Regiment: vnd Fürstlicher Regierung derselben, auch allen andern Oberkaiten, Renten, Zinsen, Gülten, Nutzungen, Mautt, Zohlen, Lehenschaften: vnd allen zustenndten zu= und eingehörungen, wie die jmmer genant sind, vnd werden mögen, frey abgetretten, vbergeben, zuegestelt, und eingeantwort haben, vnd thun das wissenlich: vnd wolbedechtlich auch auf freyen gutten: und genaigten willen, mit und in Crafft diss Brieffs, wie Wür rechtlich: vnd in dem besten form thun sollen: vnd mögen, allain ausgenommen: und vns vorbehalten etlich Stett, Schloss: vnd Flecken mit ihren Zuegehörungen hienach benennt, Wür baid Fürsten: und Gebrüeder hievor benennt bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, setzen: vnd wellen, als vil an vns ist, für vns all vnser Erben: und Nachkummen, mit gedachter gemainer vnser Landschafft Rat, Gutdunken: vnd gutten Willen, das Nu füran in ewig zeit in vorgemelt: vnsern Fürstenthumen des Vatterlichen vorgehabten: vnd Vetterlich vns jüngst Erblich angefallen, die Nu füran ain Herzogthum genent werden, und sein sollen kain thaillung noch zertrennung mer geschechen, auch in solchen vnserm Herzogthum nit mehr dan ain Regierenter Herzog Landsfürst: vnd Herr sein sol: und mög, vnd so nach absterben vnser Herzog Albrechts solich Fürstenthum, Regiment: und Re-

 gierung

gierung an den Eltisten vnsern Sun Herzog Wilhelm genant, Wo der im leben wär, oder wo nit, das Got verhuet, an den Eltesten nach Im vnsern lebendigen Sun weltlichs Standts erblich fiel, vnd käm. Alß auch rechtlich: vnd billich alßdan geschicht, So sol derselb, an welchen dan in Crafft diser Ordnung solch Herzogthum: vnd Regiment desselben gefallen ist, vnd nach Im sein eltister Sohn: vnd also für und für in absteigenter Linien zu aller zeit der eltist auf den Sunen, wo der mer dan ainer im Leben wären, allain Regieren: und solch Herzogthum besitzen, jnhaben: vnd verwalten, auch des Herzogthums; vnd seiner voreltern gewohnlichen titl haben, aber die andern all, sovil der auf vns Herzog Albrechtn, oder vnsern Sunen mehr gebohren, und noch im Leben wären, nit mer dan ainen Grauen titl: und standt halten; vnd gebrauchen, derselben yedem, so Er achtzechen jahr seines alters erraicht', Sol ain zimlich Deputat ainer Summen Nemlich vier tausent Gulden Reinisch oder gelts Jährlicher Gült, wo die Grafschafft, so ihm eingeben würd, angeregte Sumen Gulden nit erraicht, aus des Herzogthums Cammer oder Rentmaisterambten nach notturfft erstatt, verschriben: vnd bezalt werden, doch sol Jr ieder dem Regierenten Fürsten vnterworffen, getreu, dienstlich: vnd gewertig sein, wie ander Landsässen vnuärlich, welch aber auf ihnen der jahr, hievor benent, noch nit wären, die sollen sunst in zimlich Weg biß zu solchen jahren versechen: vnd vnterhalten werden, wie sich nach gestalt ihres Wesens gebürt, Wo aber die all, so auf absteigenter Linien vnser Herzog Albrechts, auch vnser Sunen geborn, tods abgangen, vnd der keiner mer im Leben wär, alßdan sol solich Fürstenthum, das Regt: vnd Regierung an den nächsten: vnd Eltesten Seithen Erben vnser Herzog Albrechts vnd vnser Sune Manlichs Stammens fallen, vnd damit Erbschafft: vnd Regiments halben seiner absteigenter Linien: vnd der Seiten Erben in allweg gehalten

werden,

werden, Wie hievor mit den Erben in dem fahl erster absteigenter Linien dauon gesetzt ist, vnd wan aber vnser Herzog Albrechtn: vnd vnsern Sunen vorgemelt vnser lieber Brueder Herzog Wolfgang sich so bruederlichs: vnd Fruntlichs willens gegen vns, wie vorstet, gehalten: vnd bewisen, so haben Wür Herzog Albrecht bewilligt, vns gegen gedacht vnsern Bruder auf der verordenten vntertädiger hie vorbenent gietlich Handlung gleicherweis auch bruderlich und fruntlich hingegen gehalten, vnd also.

Daß Wür, oder nach vns vnser Regierenter Sun und Fürst an alle schuld, so Wür In vergangen Kriegsleuffen zu eroberung Weylend Herzog Jörgen säligen gelassen Fürstenthums gemacht, vnd bezalt haben, auch noch schuldig sind allein tragen: vnd bezallen sollen on entgeltnus vnsers Bruders Herzog Wolfgangs.

Es soll auch vnserm Brudern Herzog Wolfgang zusteen und volgen, vnd durch vns Herzog Albrecht vbergeben und eingeantwurt werden, von stund an, wie hernach volgt, vnsers Bruders Herzog Wolfgangs Lebenlang Innen zubehalten, die hernach benenten Stett Schloss, zuegehörig Märckt, Dörffer, Weyher, Güter Höf, Vischerey, Wiltpan, Holzwar: vnd Abnutzung mit samt alln Zugehörn Hochen, und Nidern Gerichtern, Scharwerchen, und allen andern Oberkaiten: vnd Straffungen, nichts ausgenommen, wie dan die bisher Wür Herzog Albrecht, vnd Weylend vnser Vetter Herzog Jörg ingehabt haben.

Vnd sind das die Stätt: und Sloss mit Nammen dasz Sloss vnd Landgricht Aichach, Statt Sloss: und Landgricht Friedberg samt dem Zoll am Lech, Sloss: und Landgricht Möring, Statt Sloss: vnd Landgricht Landsperg, Statt Sloss vnd Langricht Schongau, Sloss Rauchenlechsperg, Statt Sloss: vnd Landgricht Weilhaim; vnd Päl mit

mit samt den dreyen Slossen Hagenwerg, Liechtenberg: vnd Greiffenberg doch also: und mit der beschaiden, wölchs vnter den obgenanten Steten: vnd Slossen verpfendt, oder ainich ander Guet: und Gült darauß, oder darauf verschriben, oder versetzt sind, dieselben Verschreibung söllen mit ihrer inhalt bey krefften beleiben: vnd souil ihnen, so solch Verschreibung haben, von Abnutzungen der Ambt über die gewonlich Burghuet auch ander Gült, so daraus verschriben sind, sol vnser Brueder Herzog Wolfgang von vns Herzog Albrechten von Hand In seinem Deputat hienach benent, erstatt, biß die abgelößt werden, aber dieselben Pfleger sollen nichts minder in der Gehorsam der Regierung, damit sy vnserm Bruder Herzog Wolfgangen verpflicht sind, beleiben.

Die andern Ambleut, die nit verpfendte Amt Inhaben, sollen biß auf Leichtmeß schirst künfftig nit entsetzt werden, doch Landsperg halben mag sich vnser Bruder Herzog Wolfgang mit dem Pfleger daselbs seines abzugs halben, wie sich gebürt, vertragen.

Vnd ob der yetzgemelten Sloss: und Stet aines, oder mer vnser Herzog Albrechts Gemahl in Vermächts oder ander weise, oder ichts verschriben wär, sollen Wür Herzog Albrecht von gedachtem vnserm Gemahl entledigen, vnd vnserm Brueder Herzog Wolfgangen deshalb frey machen.

Wo dan vnser Bruder Herzog Wolfgang ainich Pflegambter, oder Zünß: vnd Gülten selbs erlesen wurde, sol ihm gestatt werden, vnd solichs on Verhinterung nachuolgen: vnd zuesteen.

Im soll auch dabej volgen: vnd zuesteen aller Wiltpan in dem obgenanten Herrschäfften: vnd Gerichten vnd darzu der Wiltpan, so Ihm vorhero verschriben ist, in den vergangen Verträgen.

Darzu

Darzu sol vnserm Bruder Herzog Wolfgangn sein Lebenlang von vns Herzog Albrechtn, oder vnserm Regierenten Sun, oder erben Jährlichen on all Verhinterung volgen; vnd geben werden zwölf tausent Guldin Reinisch. Doch sollen an solcher Summa abgezogen werden, was die obgenanten Stet: vnd Sloss mit ihren Zuegehörn Jährlicher Ränt: und Gült ertragen, wie dan die vormaln auf vnser Herzog Albrechts, vnd Weylend vnsers Vettern Herzog Georigen Kässten: vnd Rentmaisterambter gangen, verrechnet, vnd von vns: und Im selbs eingenommen sein, zu taxiren, als sich gebürdt, ausgenommen die Sloß Hagnenberg: vnd Greiffenberg, und solcher vberteurung, Bezallung von Hand sol Jährlich beschehen halb zu Liechtmeß, vnd halb Jacobj.

Es sollen auch vnserm Bruder Hertzog Wolfgangen zusteen: vnd er zu uerleihen haben alle geistliche Lehen: vnd alle weltliche Peitl Lehen in den Gerichten: vnd Herrschefftn obgenant, so ihm eingeantwort werden.

Es ist auch betädigt, nachdem vnser Bruder Herzog Wolfgang vns Herzog Albrechten: vnd vnserm Eltesten Sun obgesetzter Mainung das Herzogthum Ober: und Nidern Bayrn als Regierenten Fürsten, abgetretten, zuegestelt, und eingeben hat, sollen Wür: und nach uns vnser Regierenter Sun, oder erb solch Fürstenthum von heiligen Reich zu Lehen empfahen: und tragen, auch das, wie ander Fürsten des Reichs on vnser Herzog Wolfgangs entgeltung: und Costen verdienen.

Vnser Bruder Herzog Wolfgang sol auch on sunder Verwilligung vnser Herzog Albrechts oder vnsers Regierenten Sun, oder Erben von den Stetten, Slossen: und Gueten nichts versetzen, verkauffen, noch verkumeen, aber zu seiner Sel Hayl sol er viertausent Guldin

din Reinisch, oder souil Gült, alß die Suma Gelts ertragen mag, zuuerschaffen und zuuermachen macht: und Gwalt haben.

Doch daß Wür Herzog Albrecht, oder unser Regierenter Erb jährlichen dieselb Gült, oder Stuck widerum ain Gulden mit zwainzig abzulosen: und wider zum Herzogtum zebringen macht haben.

Auch mag unser Bruder Herzog Wolfgang die Ambt, so er laut diß Vertrags Inhat, seinen Dienern; und Verwanten wol verschreiben Ir Leben lang, doch, wo sy nit geschickte, auch unß oder nach unß unsern Regierenten Erben nit gefällig wären, so solln Wür; oder unser Regierent Erb Macht haben, die nach unsers Brueders Tod von den Aembtern zu entsetzen. Doch, daß er die Pfleg: und Ambt zu Schongau, Landsperg, Päl, Weilheim, Möring, Fridberg: und Aichach über sein unsers Bruders lebenlang niemant verschrib.

Und alß Nemlich betädigt: und bewilligt ist, daß unser Herzogthum zu Bayrn füran ungetailt sein: und beleiben sol, wo sich dan auf der Notturfft begeben wurd, daß Wür Herzog Albrecht, oder unser nachuolgent Regierent Sun, oder Erb ain gemaine Landschafft eruordern wurden, So sollen: und mögen Wür oder unser gemeldter Sun, oder Erb alßdan die Unterton unserm Bruder Herzog Wolfgangen unterworffen, So in ain Landschaft gehörnd, wie andere Landsässen zeuordern haben, dieselben sollen auch in ainer Landschafft mit sambt andern Raten: und Helfen zu gemainen Nutz unß: und dem Land, wie alßdan betracht: und beschlossen würdet, ungeuärlich, auch in Kriegen: und Befridung des Landts thun, wie ander, doch daß solichs unserm Bruder Herzog Wolfgangn an allen seinen Oberkaiten in ander weg unuergriffen, und unschedlich sey. Wür Herzog Albrecht und nach unß unser Regierenter Sun oder Erb sollen: und wöllen den Landrichtern, so unß durch unsern Bruder Herzog Wolfgangen zuegeschickht, und presentiert werden, den Pan über daß Blut

zerichten,

zerichten, so offt das geschicht, one alle ein: vnd widerred verleihen, vnd Im darin auch in den Appellation: vnd Hofgedingen, so von den Nidern Gerichten für vnsers Bruders Hofgericht geappellirt: vnd gedingt werden, kain Verhindrung: oder eintrag thun, ongeuärde.

Doch so soll vnser Bruder Herzog Wolfgang sein Hofgericht ordentlich mit Hofmaister, Canzler: vnd Räten besetzen, wie sich seinen Vnderthonen: vnd den Rechten zu Guet: vnd furdrung zethun gebürt.

Vnser Bruder Herzog Wolfgang soll auch on Verwilligung vnser Herzog Albrechts, oder vnsers Regierenten Suns, oder Erben auf den obgenanten Slossen: vnd Stetten kainen Krieg fürnemmen, oder das yemant zethun gestatten, auch niemand darin enthalten, der Land: vnd Leutn zu schaden käm, und bej den seinen mit ernst darob sein, daß Sy niemant wider Recht: vnd Pillichkeit vergweltigen, oder beswären, sonder dieselben Sloss vnd Stet: und die Vnderthonen derselben zu Rettung: und Handhabung Land: und Leuth in laut des königlichen Landfridens beschitzen: und beschirmen, als Er zethun schuldig ist.

Wie aber: vnd welchergestalt: vnd Maß Wir Herzog Albrecht: oder nach vns vnser Regierenter Sun oder Erb als Regierent Fürsten sollen: vnd mugen kriegen, sol beschehen, wie Wür vns: vnd ain gemaine Landschafft des miteinander vertragen.

Vnd nachdem Wür Herzog Albrecht noch etliche jahr dem Swäbischen Bund verwont, wo dan Wür, vnd vnser Regierenter Sun, oder Erb zu Hilf desselben Bundts der Sloss: und Stett, auch der Untertonen obgenant zu Verfridung der Strassen auch Land: und Leut, vnd zu kriegen zugebrauchen notturftig wurden, so soll vns die Oeffnung: vnd Hilf derselben Sloss, vnd Stett durch

vnsern Bruder Herzog Wolfgangn zu solchem gestalt vnd nit vergehalten werden, doch daß die Jenen, so in die Stet: vnd Sloss von vnß Herzog Albrechtn, vnserm Sun, oder erben, oder von Bundt zu Swaben eingelassen wirden zu sagen: und Pflicht tun vnserm Bruder Herzog Wolfgangen, und seinen vnderthonen on schaden darin zu sein, vnd dermassen widerum herauß zu ziechen, vnd die Pfleger: und Ambtleut vnsers Bruders Herzog Wolfgangs, auch die vorgenanten Stet sollen vnß Herzog Albrechten: vnd vnserm Regierenten Sun, oder Erben des pflicht tun, doch vnserm Bruder Herzog Wolfgangen an aller seiner Oberkait: vnd Gerichtszwangen vnuergriffen, vnd on entgelt, vnd ob der Pundt zu Swaben erstreckt, vnd Wir, oder vnser Regierent Sun: oder Erb in solcher erstreckung sein wurden, sol es furan, wieß ietzt geordent ist, mit der Oeffnung: vnd Hilf auch gehalten werden.

Wo sich auch furan begab, daß Wür obgenant Fürsten miteinander Irrig wurden, so söllen Wür vnß nach Gestalt der sachen: vnd Irrungen auf ein Anzal vnser Landleut verainigen zu bruderlichen Austrag: und Hinlegung derselben.

Es sol auch kain tail dem andern kainen Rat, diener, oder knecht nicht vachen, Vergweltigen, auch daz unsern Räten, dienern: knechten: vnd vnderthonen gegeneinander mit der Tat zehandlen nit gestatten, und daz in alweg furkommen, sonder ein yeder tail, der zu des andern Räten Diener und Knechten, oder die Rat, Diener, oder Knecht gegen, vnd zueinander Ichts zeclagen: oder zusprechen hetten, oder gewunen, daz sol vor dem Herrn, dem derselb Rat, diener oder knecht, der also verclagt, oder furgenommen wurde, verpflicht wäre, gütlich oder Rechtlich gesucht, zuentschaiden, vnd also gehalten werden, daz der clager dem antwurter fur sein Herrn mit Recht oder Clag nachfarn soll, on alle widerred des andern tails, vnd yeder tail dem andern,

andern, so erst er das Gewär, erindert: vnd ermant wird, furderlichen der Guetigkeit- oder des rechtens gestatten: und verhelfen, damit der Vnwill, so daraus zwischen vns Fürsten erwaxen mächt: vermitten, vnd verhuet werden, ausgenommen, wo yemant der obberiehrten Personen Maleficisch Händl begiengen, die sollen an gepürlicher statt, wie sich gebürdt, vnd recht ist, gerechtferttigt werden.

Die Vntertan obgenanter Stett, Sloss, Herrschafft: und Gericht von allen stendten der Prälathen des Adls: und von den Stettn sollen vnserm Bruder Herzog Wolfgangen laut diss Vertrags, der yetzt zwischen sein: vnd vns Herzog Albrecht aufgericht ist, pflicht: vnd Huldigung tun, wie sich gebürt.

Weitter das Geschütz, Püchsen, Puluer: und ander Gezeug sol vnserm Bruder Herzog Wolfgangen beleiben, souil dan des yetzo in den Slossen: und Stetten, die Er einnemmen wirdet, ist, die Stet: vnd Sloss, wo not ist, damit zu beschitzen.

Es sol auch Im durch vns Herzog Albrechtn auf Bruderlicher Fruntschafft noch etlich schlangen, Stain: vnd Hagken Püchsen geantwurt: vnd zuegestelt werden, dergleichen sol ihm auch volgen, beleiben, vnd zusteen das Getraid, so yetz auf den Cästen, so er einnimbt, verhanden ist.

Vnser Bruder Herzog Wolfgang sol auch die vnfertan so ihm zuegestelt sind, und werden, von allen vorbenenten ständten sammentlich: vnd sonderlich bej ihren Freyheiten: vnd alten herkommen genediglich beleiben lassen, hanthaben, schutzen, schirmen, vnd Sy niemanten dauon zutringen gestatten, vnd ihnen des notdürfftig Verschreibung geben.

Vnd so vnser Bruder Herzog Wolfgang mit Tod vergeet, das Gott lang verhuet, so sollen alsdan die obgenantn Stet, Ssloss: vnd

Herrschafft mit allen Iren ein- vnd zuegehörungen zustund vns Herzog Albrechtn, oder ob Wür nit enwärn, vnserm Regierenten Sun oder Erben als dem Regierenten Fürsten wider haimfallen, zusteen, vnd wie ander Landsässen verpflicht sein: vnd beleiben on Meniglichs Verhinterung. Dan die ausstendten, Pension- vnd Deputat, so Wür Herzog Wolfgang an vnserm Bruder Herzog Albrechtn, Nemblich in ainer Sumen Sechstausent, achthundert: vnd vierzig Guldin Rheinisch geuordert haben, lassen Wür seiner lieb auf der Vier- und Sechzig verordenten gütlich vnterred hiemit Fruntlicher Mainung nach, in ansechung, das sein lieb vns vil zeit in Irer Lifrung vor: und im krieg gehalten hat, auch aus andern freuntlichen vrsachen vns des gegen seiner lieb bewegent.

Als aber vnser Bruder Herzog Albrecht vns auf Fruntlichen willen etlich Silber Geschirr gelihen hat, Nemlich Sechzehen groß: vnd vier klainer Silbren schüssl, drey Vergult silbern: vnd Verdeckt Pecher, der ainer bey ainer Mass Vnuerlich helt, dasselb Silber gschür alles, mögen Wür auf seiner lieb zulassen vnser lebenlang Inhaben: vnd Nutzen, aber nach vnserm Tod sol Im, oder, wo vns sein lieb nit vberlebt, seinen Regierenten Erben nach Im das on abgangk wider volgen: vnd zusteen, auch Im des ain bekäntnus von vns geben werden.

Wür Herzog Albrecht als Nu ainiger Regierenter Fürst ordnen auch hiemit, Setzen: und wollen, daz nach vns ain yeder vnser Regierenter Sun, oder Erb vnsern getreuen Landsässen von allen Stendten der Prelaten, des adls, vnd von Steten, so sy gedacht vnserm Regierenten Erben gewohnliche Pflicht: vnd Erbhuldung, wie sich gebührt, thun wellen, als sy schuldig sind, Ine ihr Freyheit, alts Herkommen: vnd loblich Gewonhait gnediglich bestätt, vnd darin keinen verzug haben, noch suchen in kain weis.

Vnd

Vnd nachdem Nu dieser Handl zu bruderlich Fruntlichen beständigen Vertrag, auf Mainung hieuor begriffen, ist, vnd Wür Herzog Albrecht vorbenent auf menschlicher Natur vns Todlichen erkennen, so sind Wür genaigts willens vnserm Eltesten Sun hieuor gemelt, vnd den, so solch vnser Herzogthum: vnd des Regiment auf vorbegriffner Ordnung Erblich zusteen wirdet, dieweil der noch achtzechen jahr seines alters vôlliclich nit erraicht hat, mit Vormunden: vnd Gerhaben angeregts Herzogthums: vnd Regiments halben ordenlich, vnd wie Wür bestes form rechtlich thun sollen: und mögen, zubesetzen: und zufursechen, auf das benennen, Ordnen: und Setzen Wür zu solchen Vormunden: vnd Gerhaben den vorbenenten vnsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen aus bruderlicher lieb: vnd Treu für ainen: vnd zu Jm Sex ander von den dreyen ständten Ober: und Niderlandts vnsers vorgemelten Herzogthums, Wie Wür die in ainem sondern: vnd Brief nennen: vnd ordnung Jm handt geben werden, also daß die Siben yetz: vnd alsdan benent nach vnserm absterben, das Got lang verhuet, vnsers vorbestimbten Regierenten Suns, oder Erbens in dem Regiment seines Herzogthums Vormunder vnd Gerhaben sein: vnd Jme alle des Herzogthums notturfft zum besten: vnd Nutzlichisten ihres Vermögens: vnd Verstens aufs getreulichst verwalten sollen, aller weis: vnd Maß, wie so daß zetun schuldig sind, vnd gegen Gott auch gedacht vnserm Sun, oder Erben, so Er die jahr obgestimbt erraicht, auch gegen land: und leutn Verantwortten sollen: vnd wellen, wie so dan des auch gewondliche Pflicht thun werden, doch mit disem ihrem vorbehalt, Ob Jr ainer, oder mer von Kranckhait alters, oder vnschicklikait weegen seines leibs nit mer Vormunder: vnd Gerhab sein mechtn, oder wolten, daß alsdan die andern Vormunder: vnd Gerhaben hie vorbenent an des, oder der statt andern auf denselben ständten, darauf die, so abgestanden, gewesen sind zu ihnen in die Vormundschafft erwehlen, nemmen: und setzen sollen: und mögen, also daß die vorgemelt Anzahl

für:

für: vnd für bleib, biß gedacht vnser Regierenter Sun, oder Erb achtzehen jahr seins alters volliclich erraicht hab, alles getreulich ongeuerde, vnd die Vier und Sechzigk vnser Landsässen, So solchen Vertrag zwischen vnß baiden Fürsten Gebrüdern gemacht haben sind von Nom zu Nom: vnd erstlich die von Prelaten standt Hainrich Abbt zu Tegernsee, Vlrich Abbt zu Raitnhaßlach, Balthasar Abbt zu Beyrn, Georg Abbt zu Oberaltach, Niclaß Abbt zu sannd Veit, Georg Abbt zu Prifling, Pongratz Abbt zu Fürstenzell, Vlrich Abbt zu Staingaden, Gregorius Abbt zu Sand Salvator, Vital Abbt zu Osterhouen, Leonhard Probst zu Scheffttlern, Georg Probst zu Sand Niclaß bey Passau, Johannes Probst zu Polling, Matheus Probst zu Reichersperg, Johannes Probst zu Altenoetting, Caspar Rubein Dechant vnsers Fürstlichens: und lieben Frauen Stiffts zu München.

Nachvolgent die von dem Herrn Ritterschafft: vnd von Adl Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ernfehlß, Wolfgang von Fraunberg Freyherr zum Haag zu Brun Johannes Freyherr zum Degernberg Erbhofmaister in Bayrn, Johann von Eichberg Herr zu Halß: vnd zum Mos, Wolfgang von Aheim zu Wildenau vnser Herzog Albrechts Hofmaister Hannß von Peffenhausen zu Reichertzhausen vnser Herzog Albrechts lieben Gemahlin Hofmaister, Hannß von Eglofen zu Arnstorf: vnd Gern, Georg von Gumpenberg zu Zaitzkofen Erb-Marchall in Obern Bayrn, Friedrich Mauttner zu Katznberg, Rudolff von Haßlang zu Groshausen, Bernhardt von Seiboltstorf, zu Seuboltstorf, Jacob von Fraunhouen zu Fraunhouen, Wolfgang von Weix zu Griesbach, Vlrich von Nussdorf zu Beurpach Jorg von Parsperg zu Flüglsperg all Ritter. Hannß von Panlstorf zu dertum, Jorg Notthafft zu Wernberg, Warmund von Fraunberg zu Huebenstain, Wolfgang von Sinchen zum Wackerstein Wolfgang von Preysing zu Kopffperg, Sigmund von Schwartzenstein,

stein, Moritz von Sandizehl zu Edlzhausen, Christoph von Rain zu Rain, Ambrosj von Freyberg zu Cammerberg, Hainrich Waller zu Wallerturn, Sigmund Ecker von Päring, Georg von Trenbach zu Walburg, Caspar Wintzer zu Sächsen Cam, Vlrich Raiming zu Rambeck, Bernhard Stinglham zu Turndeining, Pauls Lamprechthammer zu Purckach, Zachreus Hochenkürcher zu Kumbstorf, vnd zu letzt die Nammen der Verordenten von Stetten. Bartlme Schrenck vnd Ottmar Ridler von der Statt München Hanns Leidgeb: vnd Wolfgang Zorngaß von der Statt Landshuet. Veit Peringer burger von der Statt Jngolstatt, Hanns Veldner von der Statt Straubing, Hanns Schernfehls von der Statt Burghausen, Wolfgang Lorentz von der Statt Landsperg, Hanns Tegerseer von der Statt Braunau, Erasm Schied von der Statt Deckendorf, Hanns Widman von der Statt Schongau, Hanns Pobt von der Statt Schärding, Erasm Willinger von der Statt Vilshouen, Georg Schärdinger von der Statt Kelhaim. Sigmund Aichhorn von der Statt Oetting, Osstermayr von der Statt Pfaffenhouen, Andre Schmid von der Statt Dietfurth. Damit aber dieser gegenwürtiger Vertrag in ewig zeit kreftig bleiblich: vnd bestendig sey, So haben Wür baid Fürstn vnser aigne Jnsigl an disem Brief thun hengen, dadurch und in Crafft derselben Wür vns bey vnsern Fürstlichen Worten: vnd Treuen für vns selb, all vnser Erben: und Nachkomen, vnd Wür Herzog Albrecht sonderlich für vnser drey Sune, Hertzog Wilhalmen, Ludwigen: vnd Ernsten, so noch der Jaren nit: vnd in vnser als ihrs Herrn: und Vatters Gewaltsam vnd Verwaltung sind, auch der Sün, wo sy die haben wurden: vnd Jr Erben gleicher weis zethun, und disem Brief getreulich zegeleben, auf väterlicher Macht hiemit, wie vns selb, verpflichten: vnd Verpünden, vnd zu noch merer sicherhait: vnd Vrkunt aller vorgeschribener sachen haben Wür Vier: vnd Sechzigk Verordent hieuorgenent, vnser aller Nemlich Wür Prelähten vnser Gottsheuser vnd Stifft, Wür

vom adl unsere angeborne: und Wür von Steten der Stete, dauon Wür verordent sind, gewonlichn Insigln an disen Brief anstatt vnd auf beuelch ganzer Landschafft auch tun hengen, der Wür vns gemainer Landschafft mit gebrauchen, und vns vnter den sament: und Sonder in ewig zeit bey vnser aller Treuen hiemit verpindten: vnd zuständen Verpundten sein wellen, getreulich zehalten allen Inhalt diss Briefs, So vil vns all in seinem laut der betrifft, mit dem ausgetruckten vorbehalt, ob der vorangezaigten Insigln aines, oder mehr neben vnser beeder Fürstn Insigln an disem Brief nit gehengt wurden, das doch nit geschehen, So sol dannoch disem vnserm bruderlichen Vertrag mit gemainer Landschafft willen, wie obstet, geschehen vnabprüchig, auch gantz an schaden, vnd diser Brief nichts minder pundig: vnd krefftig sein, wie der laut, als wären alle Insigl hieuor benent daran gentzlich kumen, der geben: vnd das alles ist gehandlt: vnd beslossen zu München auf gemainer Landtag daselb gehalten am Mitichen nach Saund Vlrichs tag als man zelet von Christi vnsers lieben Herrn Geburd Funffzehenhundert vnd Sex Jar:

**Gebraucht:**

In den Unpartheyischen Gedanken ꝛc. S. 122.

**Zu finden:**

In Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern ꝛc. S. 356. N. 51.

---

## Num. 62.

**Chur-Fürst Ludwigs, Pfaltz-Grafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern, Revers, worinnen**

er

## er bekennet, daß er innenbenennte Städte von der Cron Böhmen zur Lehen empfangen, de An. 1509.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Pfaltz-Grave bey Reyn, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst etc. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe vor allermenniglich, als weyland der Durchleuchtig Fürst, Herr Georg, Kunig zu Beheimb, und der Hochgeborn Fürst, Unser lieber Vetter, Herr Otte, Pfalz-Grave bey Rhein, und Herzog in Bayern, beyde löblicher Gedechtnüß, von etlicher Schloß, Stete, und Merckte wegen, die von der Kuniglichen Würde und der Cron Beheimb zu Lehen gehen, in Zwitracht gewesen, und derselben freundlich vertragen und vereint worden sein, daß der genandte Hertzog Otte, und seine Lebens-Erben, solche nachbenandte Schlösser, Stete und Merckte, so offt sich das gebürt und heischt, von gemelten Kunig seiner Lieb Nachkomben, Kunig, und der Cron zu Beheimb, zu Lehen fordern und haben sollen, in massen und wie der Beteidung Berichts und Lehen-Brieff deshalben ausgangen, in sich helt: Dieweil nu der Hochgeborn Fürst, Herr Philips, Pfalz-Graue bey Rhein, Herzog in Bayern, Churfürst, Unser freundlicher lieber Herr und Vater, löblicher Gedechtnüß, solcher Lehen Schloß, Stete und Merckte nach benandts Herzog Otten tödtlichen Verscheiden, in Besitzung ist komben, Wir, und der Hochgeborn Fürst, Unser freundlicher lieber Bruder, Herr Friedrich, auch Pfalzgraff bey Rheyn, und Herzog in Bayern, seiner liebe Söne, zu denselben Lehen und Schlössern auch vermeinen und sagen, dieselb Gerechtigkeit, wie Pfalz-Graue Philips, Unser lieber Herr und Vater seliger, nach Herzog Otten, nach laut Kunig Georgen Contract gehabt

zu haben, darumb Wir den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wenzlauen, zu Hungern und zu Beheimb Kunig, Marggrauen zu Merhern, Hertzogen zu Schlesien und zu Lützemburg, Unserm lieben Herrn und Oheimb, mit Vleiß gebeten, daß sein Kunigliche Höhe Uns diese Schlösser und Stedt, nemblichen Tenesberg, Hochenfels, Hertenstein, Stirberg, Pezenstein, Turndorff, Holenberg, Stralenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernaw, Hainberg, Holenstein, Freyenstadt und Wolffstein, mit sambt allen Jren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenomben, noch hindangesetzt, zu Lehen zu leihen, und rechten gnediglich geruchten. Das hat Seine Liebe angesehen treue und willige Dienst, so Wir Seiner Kuniglichen Wirde, Jren Nachkomben, und der Cron Beheib hinfür thun sollen und mögen. Darumb mit wolbedachtem Mute, guten Rathe, und rechter Wissen, hat Uns gemelter Unser Herr und Oheimb, Kunig Wladislaus für Uns, und von wegen Pfalz-Graue Friedrichs, Unsers lieben Bruders, solche obgeschriebene Stete und Schlösser, mit samt allen Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenomben noch hindangesetzt, auf Unser Unterricht, wo solche Lehen auf Uns, nach Innhalt obgenandts Kunig Georgen Vertrag, rechtlich gefallen, freundlich und gnediglich, Innhalt Seiner Kuniglichen Wirde Lehen-Briefs, Uns derhalben gegeben, geliehen und gereicht, Uns und Unsern Lehens-Erben solche Schlösser und Stedte nun hinfür von Seiner Kuniglichen Wirde, Seiner Liebe Nachkomben, Kunigen, und der Cron zu Beheimb ewiglich zu rechten Lehen innehaben, zu halten, besitzen, und gebrauchen, als dann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, von Seiner Lieb, Seinen Nachkomben, Kunigen, und allermenniglich ungehindert. Wir haben auch darauf für Uns und an statt bemelts Pfaltz-Graff Friedrichen, Unsers lieben Bruders, obgenandem Unserm Herrn vnd Oheimb, dem Kunig leiblichen

chen zu den Heiligen Ayde und Gelübde gethan, Seiner Kuniglichen Wirde, Jre Nachkomben, Kunigen und der Cron getreu und gewertig zu seyn, Jren Schaden zu warnen, und Fromben zu fördern, und alles das zu thun, das ein Lehen-Fürst und Mann einem Kunige zu Beheimb, als einem Lehen-Herrn, nachzuthun schuldig und pflichtig ist one Geuerde; was aber die Oeffnung der Schloß Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernow, Tenesberg, Hohenfels, Holenberg, Holenstein und Wolffstein belanget, damit soll es allenthalben, wie in genandts Kunig Georgen Berichts-Brieff mit Herzog Otten, und dem Revers Herzog Otten dagegen begriffen, mit Offnung gehalten werden, und wo solch obgenandt Lehen und Güter, Schloß, Stet und Merckte anspruchig würden, sollen dieselben nindert anderswo verrechtet werden, dann vor obgemelten Unserm Herrn und Oheimb, dem Kunig, Seiner Lieb Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Ihr Kunigliche Wirde sollen Uns ein Lehen-Recht besetzen, und pflichtig sein, als wie andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern Jren Lehen-Fürsten und Mannen, nach Recht und Privilegien Jres Kunigreichs zu Beheimb, der obgenandt Unser Herr und Oheimb, der Kunig, will auch, daß diese Verleihung solcher Lehen sey, Seiner Lieb, Jren Erben, Nachkomben, Kunigen, und der Cron zu Beheimb, one Abbruch Jrer Dienste und aller anderer Gerechtigkeit, und einem jeden an seinen Rechten ohne Schaden. Mit Urkundt dits Briefs besiegelt mit Unserm anhangenden Innsiegel. Datum Prag, auf Montag nach Conceptionis Mariae, in dem Jare nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth tausendt funffhundert und im neundten Jahre.

**Gebraucht:**

**In den Unpartheyischen Gedanken rc. S. 64. wie auch:**

In den Anmerkungen über die Unpartheyischen Gedanken — — besonders über das 4te Hauptstück die Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz betreffend. S. 33.

Zu finden:

In Lünigs Corp. Jur. Feud. Tom. II. S. 43.

## Num. 63.

### Vertrag zwischen Herzog Wilhelm des IV. dan Herzog Ludwign aus Bayrn Gebrüedern weegen gemainschafftlicher Landts Regierung, von 1514.

Von Gottes Genaden Wür Wilhelm: vnd Wür Ludwig Gebrüeder Pfallnntzgrauen bey Rein, Herzogen in Ob: vnd Nidern Bayrn ꝛc. vnd Wür hernach benent Irer beeder Fürstlichen Genaden Räte: und Diener, durch Ir Gnaden zu hernach angezeigten Handl insonderheit erfordert, mit Nammen Jeronimus von Stauff Freyherr zu Ehrenfehlß Hofmaister, Johanns Herr zum Degenberg Erb-Hofmaister in Nidern Bayrn, Christoph von Layming zu Amerang, Jeronimus von Seyboltstorf zu Schenckenau Ritter Vitzdomb zu Landtshuet, Bernhardt von Seyboltstorf zu Seiboltstorf Pfleger zu Teyspach, Egidj von Münchau Pfleger zu Oetting Ritter, Wilhelm von Raidenbucher zu Afegking: vnd Sigmund von Schwarznstein zu Englburg Vitzdomb zu Straubing. Bekennen: und thun kundt allermenigclich, alſ zwischen vnſz vorbenanten beeden Fürsten Gebrudern von wegen vnser Landtsfürstlichen Regierung der Land: vnd Leut vnsers Herzogthums Bayrn Irrung, Speen: vnd Zwi-

Zwitracht entstanden sind, derhalben Wür beed Fürsten auf brüederlicher Naigung Lieb: vnd Tru vnd damit Krieg: vnd aufrur auch Verderben, Verherung: und Verwüsstung in vnserm Land: vnd Hauß Bayrn, vnd ander Vnwill: vnd Vnrhat, so auf solchen sachen eruolgen möcht, verhüet: vnd vorkommen, auch frid: vnd Ainigkeit darin behalten, vnd gemeret werde, vnd zuuorab Got dem allmächtigen zu Lob vnd Ere, auf des Genaden alle Regierung, frid: vnd Ainigkeit hersleußt, darauf in Betrachtung solichs alles unß selbs zu einander geton, vnd vnter vnß: vnd nachvolgent Wür obgenant acht alß erfordert güetlich vnder Tedinger: vnd getreu Rät: vnd Diener beed Fürstn hernach geschriben Vertrags auf die nächsten 3. jahr vnd solang nach Verscheinung derselben dreyer jahr vnß den Fürsten darin zu bleiben gefählig sein wirdet, veraint, verricht: vnd vertragen haben vnd Nemlichen Fürs

Ersst, daz Wür beed Gebrüder Herzog Wilhelm: und Herzog Ludwig vnser Herzogthum Bayrn miteinander vnvertailt zu Regieren vnß verfahen, vnd ain Herzogthum sein: vnd bleiben, auch von Kayserl. Majestät die Regalia darauf sammentlich miteinander empfahen, vnd Bestattung yber des Fürstenthums Regalia: vnd Freyheit auf gemainen kosten auf der Römischen Canzlej erledigen sollen.

Zum andern sollen Wür beed Fürsten aufs furderlichst es sein mag, ain gemeine Landschafft erfordern, vnd Jnen disen vnsern bruderlichen Vertrag anzaigen, auch derselben Landschafft ihr gemaine Landes Freyhait vnter vnser beeder Jnsigln samentlich mit einander geben: vnd bestätten, vnd kainer ohne des andern Willen: und Wissen den ständten auf der Landschafft weder in Gmain, noch sonderheit ainich sonder- oder Neu Freyhait- noch Gnadenbriefs bestätten noch geben, vnd darnach vnß beeden Fürsten samentlich Erbhuldigung darauf geton werden, und derhalben nach gehaltener Landschafft im Land miteinander umbreiten.

Zum

Zum dritten so soll darauf ieder Fürst zwey Rentmaisterambt in seiner Verwaltung haben, Nemlichen Wür Herzog Wilhelm München: vnd Burghausen, vnd Wür Herzog Ludwig Landshut: und Straubing: wie die ietzt mit ihren Zuegehorigen Flecken an yedes ohrt gebraucht werden, vnd die also vnterschidlich die nächsten drey jahr nacheinander Vollgund, die sich Purificationis Mariæ schirsten anfahen sollen mit aller Landsfürstlicher Oberhait, Hochen: vnd Nidern Gerichten Regiern, Inhaben, Nutzen: vnd gebrauchen, auch vnser yeder in seinem Zirckl vnter seinem Titl: und Secrete sein: und gemains Lands notturfft in seiner Canzlej ausschreiben lassen. Doch was von gemainen offen Ausschreibungen in Regierung eines jeden Zürckls der notturfft nach ausgeen, alß Gerichts Vrtl, Lehen- Leibgeding- Erb- vnd dergleich Brief: vnd Verschreibung, darin soll in eingang desselben ain jeder Fürst für sich und in Crafft der mit Regierung an statt seines Brueders bekennen. Zum Viertten sollen Wür Fürssten vnß beederseit im Land der gemainen Landpot: vnd ander Landsordnung miteinander zu iederzeit vergleichen, vnd vnser jeder dieselben Landpot: vnd Ordnung fürnemmen, ausschreiben, halten, und volziechen, wie der ander, vnd chainer on willen: vnd Wissen des andern deßhalben ychts Neues fürnemmen.

Zum Fünfften sollen alle verlihene weltliche Lehen so von Fürstenthum: vnd Hauß zu Bayrn zu Lehen ruren, und geen, bej der Verleihung, so nach Weylend des Hochgeborn Fürsten Herrn Albrechts Pfalzgrauen bey Rein Herzogen in Obern: und Nidern Bayrn vnsers lieben Herrn: vnd Vatters: vnd gnädigen Herrn loblicher Gedechtnus Tod durch die verordenten Vormunder: vnd vnß Herzog Wilhelmen biß auf dato diß Briefs geschehen ist, bleiben, waß aber Nu füro derselben Lehen, es seyen Edl- oder Peutl Lehen, fählig werden, die sol ain ieder Fürst mit samt allen geistlichen Lehen in seinem Zirckl, vnd Rentmaisterambten zuuerleyhen haben, dan die Lehen

ausser

ausser Landts dem Oberland Bayrn an Schwaben vnd Franken gelegen, sollen Wür Herzog Wilhelm verleyhen, was aber derselben Lehen gein Oesterreich: vnd Behaim werz ligen, sollen vns Herzog Ludwigen zuuerleyhen zusteen.

Zum Sechsten. sovers Wür baid Fürsten nach ausgang der gemelten dreyer Jar obuermelter massen nit mer miteinander Regieren wolten, daß doch an genugsamer ansechlich: vnd merclich Vrsach nit beschehen, alsdan sol vns Herzog Ludwign vnser gebührenter drittail des Herzogtumbs und Land Bayrn, wie Wür beed Fürstn das ietz Jnhaben, mit aller Fürstlicher Oberhait, auch Landtn, Leutn, Slossen, Steten, Marckten, Gerichten, Manschaften, Herlichaiten, Gerechtnkaiten: und aller ander Nutzung, vnd wie die genent mögen werden, nichts ausgenommen, nach beyleuffiger Taxation, massigung: vnd anschlag, so auf den Rentrechnungen vnuerlich von zehen jahren mogen genumen werden, auch, wie daz die abred durch vns baid Fürsten mit vnsern aigen Handschriften vor disem Vertrag am Vierzehenten tag des Monats Octob. ausgangen. Verer vermag samt dem dritten tail der varenten Hab an Geschütz vnd Traid volgen: vnd zuesteen.

Doch solln alsdan Wür Herzog Ludwig die gemeltn zway Rentmaisterambt Landtshut: vnd Straubing mit allen zuegehorn, dieweil Jnhaben, niessen, gebrauchen, vnd derselben nit absteen, biß Wür vorgedachts vnsers drittentails nach gebür vnd vermög vorbeziehrter bruederlicher Abred Vergnugt sind.

Es sol auch alsdan vns Herzog Ludwign in solchem drittentail zum vordristen der Fürsten Sitz Landshut beleiben.

Zum Sibenten Soll vnser yeder Fürst an den Schulden, so man von dem Fürstenthum zuthun ist, nach gelegenheit seines einkommens bezallen; wie dan dieselben Schulden nach vnser vorgemelter

acht vnterredinger erkantnus iedem Fürsten, was: vnd wievil ihm zu seinem tail zubezallen gebürn, neben disem Vertrag insonderheit angezeigt werden sol.

Was auch ain ieder Fürst für sich selbs an seinem einkommen in der zeit der Mit Regierung wirdet ersparen, oder an seinen auferlegten Schulden mer, dan der ander bezahlen, das sol demselben (Wür beed Fürsten taillen oder nit) zu ainem Vortail zuesteen: und volgen. Doch wo darunter Herrschafften: und ligente stuckh, zum Fürstenthumb Bayrn gehörig, sein wurden, die in des andern Fürsten jnhabenten oder zuegetailten zirckl lägen, alsdan soll demselben andern Fürsten die an sich zulesen fürgesetzt sein.

Zum Achten sol vnser der Fürsten jeder Macht haben seines gevallens Erber, tapfer, Nutzlich: vnd verstendig Rät, Ambtleut: vnd diener aufzenemmen nach vermög gemainer landts Freyheit. Doch sol durch vns acht vnterredinger darin, auch von wegen ieds Fürsten Hofhaltung, Ordnung vnd Maß itz fürgenommen werden, damit die Fürstn desto statlicher auf den schulden chomen, auch yedes Fürst Rat, Amtleut: vnd Diener nach vermög diss Vertrags vnser jedem Fürstn allain Pflicht tun.

Zum Neunten sollen Wür beed Fürstn zwischen vnser ain bruderlich: und Fruntlich erbaynung, vnd des ain sonder Verschreibung aufrichten, darinn Wür vns vnter andern gegeneinander Verpflichten, vnd verainen Wo sachen in Ob- oder Nidern Bayrn oder aussir landts fürfiehlen, die vnser Persohn land: vnd leut in gemain- oder Hanthabung vnser Fürstlichen Oberkeit beeder samentlich, oder vnser ains in besonder betreffen wurden, das Wür darin trulich zu einander wellen setzen: vnd als Fruntlich Gebruder aneinander zum besten rätig, beyständig: vnd Hilflich sein, auf das vnser yeds sach sein aigen sein, sol: vnd ist.

Vnser

Vnser keiner sol sich auch weiter in ainich ander Verbündtnus weder Haimlich- noch offenlich einlassen, es beschehe dan mit des andern zuegeben vnd willen, auch sambt- noch sonder keinen Haubt krieg on gemainer Landschafft willen: vnd wissen anfahen.

Doch sullen die alten Erbaynung: vnd Pündtnus durch weylend vnsern lieben Vatter: vnd gnedigen Herrn Herzog Albrechtn seligen: vnd nach seiner Lieb, und Gnadn tod durch die Verordenten Vormunder, vnd in Herzog Wilhelms ainiger Regierung aufgericht, bey ihren Würden: vnd kräfften bleiben.

Es soll auch keiner auf vns den Fürstn on des andern willen: und Wissen gemaine Landschafft noch ainichen ausschus oder Stand auf der Landtschafft zu ihm erfordern, sondern- wo ain Landtschafft zuerfodern not tun wird, solichs sammentlich mit verainten Rat: vnd willen thun, auch in den Anlagen: und Hilf Kayserl. Mayst. vnd des Reichs, darzu mit besuchung der Reichstäg als Vnuertailt Bruder mit einander heben: vnd legen, vnd vnser Fürstenthum Bayrn als ein Herzogthum gegen dem Reich verdienen ieder nach seiner Gebürnus, Wie dan des Wür die acht hirin auch Maß setzen: vnd fürnemmen sullen.

Zum Zehenten, so soll ietz noch hinfüro keiner auf vns den Fürsten on sonder notturfftig Vrsach- oder dem Fürstenthum zu Nachtail von Land yemand ichts Verpfenden, Versetzen, Verkauffen, Vergeben, noch Verschreiben on des andern Zuegeben- oder bewilligung darin sich auch die Fürstn gegeneinander bruderlich vnd vngeuärlich halten solln.

Zum Aindlifftn ist beredt: vnd betadungt, daz es mit der Salzstraß soll gehalten werden, wie von Alter: vnd im brauch Herkommen: vnd billich ist, das auch jeder Fürst die Slosser: vnd

vnd besetzung seins inhabenten Zirckls seins Vermugens Wesentlich vnd Peulich halten sol.

Zum Zwelfften solln all briefflich Vrkunt, Salpuecher vnd Register vber das Fürstenthum Bayrn: vnd des zuegehorung in gemain: vnd sonder sagent Wie die ietz in der Cantzlej: vnd Rentstuben zu München sind, vnzertrent beleiben, vnd vns beeden Fürsten auch vnser yedem besonder zu seiner: vnd des lands notturfft gewartn, vnd in Verwahrung gehalten werden.

Wo auch Wür Herzog Ludwig derhalbn ichts bedurfftig wurden, sol vns dauon auf vnser ersuchen zu iederzeit glaubwürdig abschrifft, vidimus- oder Transsumpt gegeben, vnd wo es vns notthut, das original gelihen, doch wollns Wür darnach diselbn original, sobalt Wür die gebraucht haben, alsdan wider gein München in vnser beeder Verwaltung antwurtn.

Zum Dreizehenten. Nachdem vor dem Beheymer Wald In Podemais in der Lamb: vnd andern mer Orten auch in Oberland zc Bayrn hoffliche anzaigen an Pergwerch sind, Wo dan durch schickung des allmechtigen ainich Pergwerch, es sej im Ober- oder Nider Bayrland erpauen wurd: vnd angieng, So sol alsdan vns Herzog Wilhelm zwen tail vnd vns Herzog Ludwign ain dritter tail im Zehend, fron- oder Wechsl zuesteen ongeuerlich, vnd darzu vnser der Fürstn ieder für sich selbs auf sein costung allenthalben zu pauen Macht haben, doch dem andern an seinem teil Zehent, fron: und Wechsl on abgang: vnd vnuergriffenlich, wie Pergwerchs Recht ist.

Zum Vierzehenten. Dieweil im Oberland zu Bayrn kein Weinwax: vnd wenig Traidgilt ist, solln hierauf Wür Herzog Ludwig die Weinnutzung zu Tumbstauf: vnd andern Ohrten des Rentmaisterambts Straubing vnserm Fruntlich lieben Brudern Herzog

Herzog Wilhelmen zu notturfft seiner lieb Hofhaltens volgen lassen.

Nachdem aber auf die Wein an den erndten Jerlich an Gelt: vnd Traid ain darlegen beschehen muß so soll solch darlegen von: vnd auf vnser Herzog Ludwigs Ambten, darunter die Weinwachß sind, wie dan daselbs bißher der Gebrauch gewest ist, zu der Notturfft beschehen, vnd Wür Herzog Ludwig, alß ware es vnser selbs, vnserm lieben Bruder Herzog Wilhelmen die sachen mit Wein bröbsten: vnd allen andern Verlegen: und fürsehen: vnd Im die Wein biß in die Vaß bringen: vnd den keller zu Tumbstauff brauchen lassen.

Auch die Weinfuhr in: und auf dem Rentmaisterambt Straubing demselben Herzog Wilhelmen zu jederzeit Verschaffen, doch solln Wür Herzog Wilhelm die Vaß jeds jahr an die Ort schicken, auch was Costung auf die Weinfuhr geet, selbs verrichten wie dan von alter: vnd bey Weylend vnsers vorgenanten Vaters vnd gnedigen Herrn Herzog Albrechts seel. Regierung im Gebrauch Herkommen ist.

Dagegen: vnd vmb Vergleichung angezaigts darlegens, so auf die Wein in Straubinger Vitzdomambt geen, haben Wür Herzog Wilhelm die Vogtej vber des Closters zu Sand Haymeran Güter im Gricht Kelhaim; vnd Straubinger Vitzdombambt gelegen, die dan vns Herzog Wilhelmen allain vnser lebenlang durch das gemelt Gottshauß verschriben ist, vnserm Fruntlich lieben Bruder Herzog Ludwign zuuerwalten vnd mit aller Nutzung an Gelt: und Traid, wie die bißher auf den Casten Kelheym gebraucht ist, mit sambt allen Weinwachß: vnd Weingült zu Landtshut gehörig, darzu die Vogtej des Stiffts Freysing zugestelt.

Vnd nachdem etlicher Getraid auf den Obern Ambtern Erdinger Castenambts vergangner Jar gein München verordent ist, so

 sol

sol solicher Getraid Nun füran durch den Castner zu Landtshut laut derselben angerichten Ordnung ietz: vnd füran zu vnser Herzog Wilhelms Hofhaltung auch gein München gefürt, doch nichts minder dieselben Castn Güter in Castenambt Landtshut gestifft: vnd die: vnd all andere Gült darein verrechent werden.

Item nachdem der Schmaltz: vnd Fleischkauff bißher zu der Hofhaltung zu München merer tails von dem Wald beschehen ist, sol solchs vnß Herzog Wilhelmen füran auch vnuerwert sein.

Item Was an iedem ende des Fürstenthums von Geschütz: vnd ligenten Getraid ietz verhanden ist, daß sol vnß baiden Fürssten: vnd vnser iedem in seinem zirckl zu seiner: vnd gemains landts Notturfft diser zeit vnvertailt bleiben.

Zum Funffzehenten. Damit brüderlicher Will: vnd Fruntschafft zwischen vnß beeden Fürsten: vnd der vnsern desto statlicher mög erhalten werden, so ist Verer abgeredt, vnd beteidingt, Wo sich begäb, daz Wür beed obgenant Fürsten füran miteinander Irrig wurden, so sollen Wür vnß nach gestalt der sachen: vnd Irrung zu hinlegung: vnd austrag derselben auf ein anzal vnserer land leut veraínigen, auch kein tail dem andern sein Rät, Diener, oder knecht vahen, vergwaltigen, noch vnser keiner seinen Räten, dienern knechten. vnd vnterthonen gegeneinander mit der Tadt zehandlen nit gestatten, sondern solchs in allweg fürkommen, also, so ains Fürstn zu des andern Räten, Dienern, oder knechten, oder die Rät, Diener, oder knecht gegen: vnd zu einander ichts zu clagen oder zusprechen hetten, oder gewonen, daß sol vor dem Herrn dem derselb beclagt Rat Diener, oder Knecht verpflicht ist, güetlich, oder Rechtlich zuentschaiden gesucht: vnd also bederseit gehalten werden, daz der Clager dem antwurter für seinen Herrn mit recht, oder Clag nachfaren sol one alle des andern thailß Verhinderung, auch ieder tail dem andern,

dern, sobalt er des gewar, erindert: und ermahnt wirdet, furderlich der Gütigkeit oder des Rechtens gestatten: vnd verhelfen, damit konfftiger vnwill, so zwischen beeden Fürsten darauß erwachsen mecht, vermitn: vnd verhuet wird, außgenommen, wo iemand der obberiehrten Persohn, Rät, Diener oder knecht Malefizisch Händl auf ihne hetten, oder begiengen, die sullen an geburlicher statt, wie billich: vnd recht ist, gerechtferttigt werden. on geuärde.

Zum Sechzehenten. So soll aller vnwill, vnd vnfruntschafft, wie sich solchs zwischen vns beeden Fürsten, biß auf hut dato begeben hat, auch alle vngnad, wo die gegen ainer landschafft, oder derselben ausschuß in gmain vnd sonder, auch vnser der Fürstn Rätn, Hofgesind, Dienern, Vnterthonen, vnd zuegewanten, sambt: vnd sonder von vnsern der Fürsten ainem fürgenommen wär, gantz: vnd gar aufgehebt ab: und gericht sein vnd bleiben: vnd von keinem teil noch jemand andern von Jrn wegen in vngnaden vnd aigen nit geäfent noch gerochen werden in kein weiß.

Vnd nachdem Wür obgenant acht von adl alß beed vnser genedigen Herrn der Fürsten Rät: vnd diener von Jrn Fürstl. Gnaden zu disem Handl insonderheit erfordert: vnd beruefft worden sind, vnd darauf allain für vns selbs alß verpflicht Rät: und diener aus gehorsammer vnterthänigkeit zwischen beed Fürstn dise Teiding abred: und vertrag haben machen helfen, und in disem fahl alß Landleut: vnd von wegen gemainer Landschafft nichts gehandlet haben, wöllen Wür hierauf gemainer Landschafft in Jren Freyheiten alten Herkommen: vnd Gerechtigkeiten mit disem Vertrag nichts begeben, vnd vnß des hiemit in disem Brief offenlich bezeugt haben, alles Trulich on Geuerdte. Vnd des alles zu waren: vnd bestendigen Vrkundt haben Wür vorgenant beed Fürstn vnsere Fürstl Jnsigl an disen Vertrag Brief gehangen: vnd zu mehrer bekrefftigung den mit vnsern Handschriften: vnd hantzaichen vnterschriben: und Verzaichent,

darunter

darunter Wür vns beed samentlich vnd vnser yeder für sich selbs bey fürstlichen Eren: vnd Würden wissenlich verbündten, verpflichten, vnd versprechen, all: vnd jeglich inhaltung, vergreiffung, Meinung, Punct: vnd Articl diß Vertrags vestigclich: und getrulich zehalten: vnd zeuolziechen. So haben Wür obgenant acht von adl alß beeder Fürstn Räte diener: und erpethen vnterteidinger zu besagung: vnd zeugknus aller vorgeschriben sachen vnser ieder sein angeborn Insigl auch an disen Vertragbrief gehangen. Der geben ist zu München an Sand Corbinians tag den zwainzigisten tag des Monnads Nouembris alß man zelet von Christi vnsers lieben Herrn Geburd Fünfzehenhundert und im vierzehenten Jar.

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Gedanken ꝛc. S. 122.

Zu finden:

In Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern ꝛc. Seite 403. N. 59.

---

# Num. 64.

## Erbvertrag von 1545.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Pfaltzgraff by Rhein, Hertzog in Bayern, deß Heil. Römischen Reich Ertz-Truchsäß und Churfürst, etc. Ott Heinrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Nieder und Obern Bayrn, von Unser selbs, und des Hochgebornen Fürsten unsers freundlichen lieben Bruders Herrn Philippsens Pfaltzgraffens bey Rhein, Hertzogen in Nieder- und Ober Bayrn, etc. Wegen Johannes Pfaltzgraffen by Rhein, Hertzog in Bayrn, und Graff zu Sponheimb, Wolffgang bey Rhein, und Hertzog in Bayrn Statt-

Statthalter, und Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayrn und Graff zu Veldentz, von unser selbs und deß hochgebornen Fürsten, Unsers jungen und lieben Vettern und Pfleg-Sohns Herrn Johanns Jörgen, Pfaltzgraffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayrn, wegen Gebrüdern und Vettern. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, für Uns und alle Unsere Erben. Daß Wir jetzt allhie zu Heidelberg persönlich beyeinander erschienen seynd, und Unser Notturff nach Brüderlich, Vetterlich und freundlich miteinander underredt: Haben Wir neben andern zu freundlichem Bedencken geführt, wie löblich daß Churfürstlich Hauß der Pfaltz von undencklichen Jahren, weyland Unsern Voreltern an, biß daher je von einem auff den andern, die Pfaltzgraffen an dem Rhein, etc. gewest und gesessen, als denen es von Recht der Billigkeit, Natur, auch der Gulden Bull und andern Kayserl. Satzungen wegen gebühret hat, in friedlichem Auffnehmen erhalten und regirt worden ist, dasselbe auch fürbaß nicht weniger zu handhaben, in den alten löblichen Fußstapffen, herbringen und wesen, bey diesem Unserm Stammen und Linien, der Pfaltzgraffen an dem Rhein, vestiglich unverruckt zu behalten, fürnemblich weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Kayser Sigmunds sel. milder Gedächtnuß, Königlich, und folgend Kayserl. löbl. Erkandtnuß, Satzung und Decret, so Ihre Majest. sambt deß heil. Reichs Churfürsten herüber gethan, unter andern dahin vermögende, wie die Chur, Stimme, Würdigkeit und Macht ein Röm. König zukünfftigen Kayser zu erwöhlen, und daß Ertz-Truchsässen-Ampt, mit allen und jeglichen Ihren Herrschafften, Landen, Leuten, Freyheiten und Zugehörungen in ewig Zeit bey dieser unser Linie der Pfaltzgraffen an dem Rhein, und unsern nechsten erben nach Vätterlicher Linie von Erblicher und Vätterlicher Nachfolg, auß Ordnug der Geburt bleiben und behalten werden, daß

auch die Chur, das Ertz-Truchsässen-Ampt, und das Fürstenthumb der Pfaltzgraffschaft am Rhein und zu Bayrn, so bißhero durch die Pfaltzgraffen Churfürsten ingehabt und besessen, nimmermehr von einander gescheiden werden, noch eins ohne das ander seyn soll noch mag, in ewig Zeit also beständig bleiben, gehalten uñ vollzogen werden: Wie wir dann alles unsers Vermögens darob zu handhaben uns schuldig erkennen, und damit auch solches desto stattlicher, so viel müglich anderer halben unverhindert beschehen mag; So haben wir uns hierauff miteinander freundlich dahin entschlossen und verglichen, auch Brüderlich und Vetterlich zu einander versprochen, und thun das hiemit in krafft diß Brieffs, daß wir demnach bey dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carolen dem Fünfften, Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, etc. Unserm allergnädigsten Herrn, billich ansuchen wollen, dieselbig alten, der Gulden Bull und Kaysers Sigismunds Decreta, Satzung und Ordnungen, der Chur, deß Ertz-Truchsässen-Ampts und Pfaltzgrafschafft am Rhein halber, wiederumb Kayserlich zu confirmiren und zubestetten, in tröstlicher Hoffnung, solches bey Kays. Maj. unserm löblichen Herbringen und Gerechtigkeit nach unweigerlich, darzu bey den Churfürsten deß Heil. Reichs dessen mit Bewilligungen zu erlangen. Und damit Wir Johanns, auch Wir Wolfgang von unser selbs, und Unsers vorgemeldten jungen Vettern und Pfleg-Sohns wegen Pfaltzgraffen bey Rhein, etc. Graffen zu Sponheim und Veldentz, oder Unser Erben, in künfftiger Zeit, wo der Allmächtige die Fälle dermassen schicken würde, daß obgedachte Chur- und Fürsten unser freundlicher lieber Herr und Vetter Pfaltzgraff Friderich, Hertzog Ottheinrich, Hertzog Philipps, und Hertzog Wolffgang Statthalter, etc. alle ohne eheliche Mannliche Leibs-Erben, welches der Allmächtige gnädiglich verhütten wolle, mit dot verführen, als-

dann

dann in krafft unser natürlichen Bluts-Sipschafft und Verwandtnuß, als die nechsten, rechten, Ihrer Lbd. Erben, zu unser Erb-Gerechtigkeit der Chur, des Truchsässen-Ampts, und der Pfaltzgraffschafft am Rhein und zu Bayrn, unverscheidentlich, den es unter uns gebühren, von männiglich unverhindert tretten und kommen mögen. So haben wir alle obgemeldte Chur- und Fürsten, Gebrüder und Vettern für gut angesehen und bewilligt, daß Wir beyde Hertzog Johanns und Wolffgang, Graffen zu Sponheim und Veldentz, bey der Kayserl. Majest. mit Förderung unser der andern Chur- und Fürsten obgenandter Pfaltzgraffen, umb Leyhung der Chur zu unsern Rechten, auch ansuchen, und die von Ihr Majest. empfahen sollen und mögen, doch Uns Pfaltzgraff Friderichen, Hertzog Ottheinrichen, Philippsen und Wolffgangen und Unser aller Mannlicher Leibs Erben, an unsern Erbschafften, Verträgen, Succession, Herbringen, Rechten, und Gerechtigkeiten in allweg unvergreifflich und ohn Nachtheil daß auch Wir Hertzog Ottheinrich und unser Bruder Hertzog Philipps, auch Wir Hertzog Wolffgang Statthalter, ob es unser Gelegenheit und Notturfft erfordere, dieselbig Chur von Ihr Majest. jetzt alsobald auch zu unsern Rechten zu empfangen haben. Dergleichen uns Hertzog Johannsen und Wolffgang von unser und unsers jungen Vettern und Pfleg-Sohns wegen, sonst an andern unsern habenden Verträgen, und Herbringen, auch unschädlich. Und damit Wir alle also bey solchen unsern Erbschafften, Herbringen, Rechten und Gerechtigkeiten, in unser Vor-Eltern löbl. Fußstapffen testo stattlicher von andern unverhindert bleiben mögen: So haben wir jetzt einander Vetterlich freundlich mit eigen Mund, auch handgebenden Treuen vertröst und versprochen, ob solchem allem vestiglich hand zu haben, für uns und unser Erben beständig darbey zubleiben, auch derhalben alles unser Vermögen, Gut und Blut, Brüderlich, Vetterlich, freundlich und

treulich zu sammen zu setzen, sonder alle Gefährde. Und deß zu Urkund seynd dieser freundlich Vereinigungs-Brieff fünff gleichlauts unter unser Pfaltzgraff Friderichs Churfürsten, Hertzog Ottheinrichs, von unser und unsers lieben Bruders Hertzog Philippsen wegen, Hertzog Johannsen, Hertzog Wolffgang Statthalters, und Hertzog Wolffangs, von unser und unsers jungen Vettern und Pfleg-Sohns Hertzog Johanns Jörgen wegen, eigen Handzeichen und auch anhangenden Insigeln verfertigt und jedem einer zugestellt: Und geben auff Mittwoch nach Apolonià den 11. Febr. Anno 1545.

Friederich Pfaltzgraff Churfürst, etc. Ottheinrich Pfaltzgraff, etc. Hertzog Johann. Wolffgang Pfaltzgraff und Statthalter. Wolffgang Pfaltzgraff, und Graff zu Veldentz Vormunder.

Gebraucht:

Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen rc. S. 29.

Zu finden:

In Tolneri Codice Dipl. Palat. S. 166. N. 222.

---

# Num. 65.

## Auszuge des Vertrages Kaisers Karls V. dann Ferdinands römischen Königs, und Wilhelms IV. Herzogs in Bayrn, von 1546.

Im Nahmen unsers Herrn. Amen. Im Jahre nach der Geburt, unsers Herrn J. Ch. 1546. im Monat Juni ist zu Regenspurg in

in Gegenwart des Römischen Kaisers Karl V. und Ferdinands Römischen Königes, denn Herzog Willhelm aus Bajern ausgemacht, verhandelt, und beschloßen worden, alles was folgt. — — —

Weiters im Faalle, daß sich zwischen Sr. Kais. Majest. und denen angezeigten Gegnern vielleicht ein waffenstillstand, frieden, oder andere gütliche verhandlung bewerckstelligen liessen, so soll förderst auf die Sicherheit S. königl. Maj. dann des Hochgebohrnen Herzögen acht gehabt, auch für den Antheil der Kösten, dieselbe bey derley Unternehmungen tragen müssen, und deren Ersatze an Sie Sorge getragen werden.

Weiters, weil ermeldter Hochgebohrner Herzog, von wegen einiger gemachten, und sogar beschwornen verträgen zwischen denen Häuptern der familien, sowohl auf Seyten deren Pfalzgrafen, als selbst des Hochgebohrnen Herzogens seiner, ein Recht nicht nur auf die Churwürde, sondern auch die Erbfolge in der Pfalzgrafen übrigen Herrschafften, und Herzogthümern im faalle, daß die Pfalzgrafen ohne männlichen rechtmässigen Erben versterben würden, ihme zu zustehen behauptet, so soll alles, und Jedes das ihme dem Hochgebohrnen Herzog Willhelm, und seinen Erben auch unverlezt seyn, und vorbehalten bleiben, und zwar, wenn die Pfalzgrafen, wider die, und von denen obbesagtes gefodert wird, zum wahren Catholischen Glauben dann den gebührenden Gehorsam, und Wohlfarth S. Kais. Majest. und des H. R. R. zurückzukehren, sich weigerten, und ohne Krieg und Waffen dahin nicht zurückgebracht werden könnten, oder einer schon mit Einstimmung S. Kais. Majest. dazue verordneten, oder erst zu verordnenden Versammlung sich nicht unterwerffen, und daselbst Gehorsam leisten wollten, S. Kais. Maj. sodann sogleich ohne anderer rechtlicher Untersuchung, ihn Herzog Willhelm, und seine Erben mit solcher Churwürde belehnen.

Wann aber besagte Pfalzgrafen freywillig in sich gehen, und zum wahren, vorigen glauben, gehorsam, und treue, gemäß ihrer schuldigkeit, zurükkehren wollten, so soll dennoch dem ohngeachtet S. Kais. Majest. über die strittigkeit, die sich jetzt zwischen Herzogen, und Pfalzgrafen Frederich, dann den Hochgebohrnen Herzogen Willhelm über die Churwürde vorfindet, nach angehörten Beeden theilen, und ihren rechten den endlichen ausspruche thun, und alsdann denselben erlaubt seye, alles und iedes von Altersher aus den Herrschaften, zum Hause und der Familie der Pfalzgrafen, oder der Herzogen aus Bajern in gemäßheit der besagten verträge angehöriges zu behaupten, und für sich zu behalten.

Und, wann auch was davon S. Kais. Majest. selbst zu nehmen zustehen würde, so soll auch alles dieses demselben Herzogen aus Bajern nach vorgängigen gebührenden Kösten, und auslagen ersaze zurückgestellt werden.

Welches alles, was immer in den vorgesetzten Artikeln enthalten ist, S. geheiligte Kais. und Römisch-königliche Majest. wie zugleich auch der Hochgeborne Herzog Willhelm aus Bajrn, eben so, wie es vor angemerkt ist, miteinander ausgemacht, verhandelt, beschlossen, und versprochen haben: auch einer dem andern wechselweise verspricht, daß jeder aufrichtig, mit guter treue und glauben, wirklich, und mit dem erfolge sammtliches und jedes, so viel es einen Jeden aus ihnen angeht, auch halten wolle. Geschehen im Jahre, Monat, Tage, und Ort, wie oben.

**Gebraucht:**

In der Antwort auf die geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern ꝛc. S. 11.

**Zu finden:**

Ebendaselbst Beylage Lit. K.

Num.

# Num. 66.

## Erbvertrag de Anno 1551.

Von Gottes Genaden, Wir Friderich Pfaltzgraffe bey Rhein Hertzog in Bayrn, deß Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst, Otto Heinrich Pfaltzgraff bey Rein, Hertzog in Nider und Ober Bayrn, Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein und Hertzog in Bayern, Johannes Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayrn, und Graff zu Sponheimb, Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayrn, und Graff zu Veldentz, von unser selbst und des hochgebornen Fürsten unsers iungen lieben Vettern und Pflegsohns, Herrn Georg Hansen, Pfaltzgraffens bey Rhein, und Hertzogs in Bayrn wegen, Friderich Pfaltzgraff bey Rhein und Hertzog in Bayrn, und George Pfaltzgraffe bey Rhein, und Hertzog in Bayrn Gebrüder und Vetter, als dieser Zeit im Leben wesende weltliche vom Hauß der Pfaltzgraffschafft am Rhein geborne Fürsten, bekennen und thun kund offenbar mit dieser Schrifft, für uns und unser aller Erben, als im verschienen 1545sten Jahr aus mercklichen Bewegnussen und tapffern erheblichen Ursachen, zwischen unser Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten, Hertzog Ott Heinrichen von unser selbst, und weilen deß hochgebornen Fürsten, unsers geliebten Bruders Herzog Philippsen seliger Gedächtnuß wegen, Hertzog Wolffgangen, Hertzog Johannsen und Hertzog Wolffgangs, von unser selbs und unsers jungen lieben Vettern und Pflegsohns Hertzog Georg Hansen wegen, für uns un̄ unser aller Erben ein freundliche Vergleichung und Verständnuß auffgericht worden, anfahend: Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayrn, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst, etc. Und endet, geben zu Mittwog nach Apolloniae den 11. Februarii Anno 1545. dahin streckende, wie daß

daß löbliche Chur Hauß der Pfallentz, so unverdächtlicher Jahren von weyland unsern Voreltern Pfaltzgraffen an dem Rhein, je von einem auff den andern ordentlicher Weiß, biß auff Uns Pfaltzgraff Friderich Churfürsten continuirt, geerbt und gekomen, als denen es von Rechte, der Billichkeit, Natur auch vermög Guldener Bull, und anderer Kayserl. Satzungen wegen gebühret hat, in friedlichem Auffnehmen erhalten und regiert worden ist, also fürbäß ihm nicht weniger gehandhabt, in altem löblichen Herbringen bey diesem unserm Stammen und Lini der Pfalzgrafen am Rhein vestiglich, unverruckt behalten, fürnehmlich auch weiland des allerdurchleuchtigsten Fürsten, Kayser Sigismunds milter Gedächtnuß, löblichen Erkandtnuß, Satzungen und Decreten, so Ihr Mayest. sambt des Heil. Reichs Churfürsten darüber gethan, unter andern vermögende, wie die Chur, Stim, Würdigkeit und Macht einen Röm. König zu künfftigem Kayser zu erwöhlen, und das Erz-Truchsässen-Ampt, mit allen ihren Herrschafften, Landen, Leuthen, Freyheiten und Zugehörungen ein ewig Zeit bey dieser unser Lini der Pfaltzgraffen an dem Rhein und unsern nechsten Erben nach vätterlicher Lini von erblicher und vätterlicher Nachfolg, auß Ordnung der Geburt bleiben und behalten werden, daß auch die Chur, daß Ertz-Truchsässen-Ampt und daß Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft an dem Rhein und zu Bayrn, so bißher durch die Pfaltzgr. Churfürsten ingehabt und besessen, nimmermehr voneinander gescheiden werden, noch eins ohne das ander seyn soll noch mag, 2c. in Ewigkeit von uns und unsern Erben beständiglich nachgesetzt, ohne allen Mangel und Verruckung vollzogen werden solle: Wie wir uns dann desselben, nach vermög ehegerürter im 45. Jahr auffgerichter Vergleichung und Verständnüß, erblich, würcklich zusamen verbunden, und daß mehr vereint haben, daß wir bey dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten Herrn Carl dem Fünfften Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, unserm allergnädigsten Herrn 2c. umb confirmation solcher alten Decret, Satz- und Ord-

Ordnungen der Chur, deß Ertz-Truchsässen-Ambt und der Pfaltzgrafschaft halben bey Rhein ansuchen, auch dasselben bey deß H. Röm. Reichs Churfürsten mit bewilligung außbringen, darzu wir Hertzog Johann, Graff zu Sponheim und Hertzog Wolffgang Graff zu Veldentz, auff den Fall, daß der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, wo unsere freundliche liebe Vettern Pfaltzgraff Friderich Churfürst, Hertzog Ott Henrich, Hertzog Philips und Hertzog Wolffgang, mit dot, ohne eheliche mänliche Leibs-Erben verfahren, wir alsdan, denen es unter uns gebühret, auß natürlicher Blutssipschafft, als nechste, rechte, wahre Ihrer Liebden Erben, zu unserer Erbgerechtigkeit, der Chur, deß Ertz-Truchsäß-Ambts und der Pfaltzgraffschafft am Rhein und zu Bayern, unverschiedlich und unverhinderlich komen möchten, alsbald bey hoch-ermelter Kays. Majest. umb Belehnung der Chur, zu unserm Rechten anlangen solten und möchten, wie unsere freundliche liebe Vettern, der Pfaltzgraff Churfürst, Hertzog Ott Heinrich und Hertzog Wolffgang unß dasselbige freundlich bewilliget, doch ihme aller Liebden und deren ehelichen manlichen Leibs-Erben, an ihren Erbschafften, Succession, vorbringen, Rechten und Gerechtigkeiten in alleweg unvergreiffentlich und unnachtheilig: daß auch jetztgemelten unsern lieben Vettern den Hertzogen gleiche Empfängniß zu ihrer Liebden Gelegenheit vorstehen solte. Wie dann solches alles in obberührter unserer freundlichen Vereinigung weiter klärlich und außgedruckt ist: so unter aber seither der Hochgeborne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter und Bruder Herr Philips Pfaltzgraffe bey Rhein Hertzog in Nider- und Ober-Bayern ohne eheliche Leibs-Manns-Erben auß diesem Jamerthal verschieden, deß Lbd. Seele der Allmächtige mit Gnaden pflegen wolle: welches Lbd. in vermelter unserer Vergleichung mit eingezogen und verbunden gewest, dazu, obwohl etlicher massen in diesen Sachen handlung fürgenommen und gepflogen, dieselbe doch zu solchem Ende noch nicht vollführet, daß der Kays. Majest. Confirmation über die Chur, das Chur-

fürstenthum der Pfaltzgraffschafft und derselben anhangenden Dignität, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit noch angerechte Belehnung, samt der Churfürsten Consens erlangt worden: So haben demnach wir alle uns freundlich von Nothwendigkeit dieser Sache ferner unterredt, erinnert, und darauff auß trefflichen Bedencken, auch vernünfftigen guten Ursachen mit zeitigen fürrath bewogen, zu unser aber unser Fürstenthum, Land und Leuth Ehr und Auffnehmen furnemlich zu Erhaltung ordentlicher Succession der Chur, und löbliches der Pfaltz-Churfürstliches Hauß, daß wir auch bey Kayserl. und deß H. Reichs Landfrieden desto sicherer bleiben mögen, für uns und unser aller Erben, die vorgemelte unsere im 45. Jahr auffgerichte Vergleichung und Vereinigung die der Gülden Bull, Kayserl. Decret und Satzungen, dieser der Pfaltz Chur und Succession halb gemäß gestellt, jetzo unter und zwischen uns allen, wiederumb zuverneuen, dieselbig zuerklären, zuerweitern, und darauff uns für uns und unser aller Erben ferner erblich, ewiglich und unverscheidentlich zusammen zuverbinden und zuvereinen, Wir verneuen und declariren auch bemeldte vorhabende freundliche Verständnüß, verbinden, vereinen und verpflichten uns darauff zusammen, für uns und unser aller Erben, würcklich, erblich, unverscheidentlich und unwiderrufflich, in und mit Crafft dieser Schrifft, nachfolgender massen und gestalt, nemlich und dieweil nicht allein die güldin Bülla, so von weyland hochlöblichster Gedächtnüß Käyser Carl dem Vierdten als eine ewige Constitution in dem H. Röm. Reich mit trefflichen Fürrath aller Churfürsten auch anderer deß H. Reichs Fürsten und Ständ, auffgerichtet und geordnet worden, klärlich in sich begreifft, wie die Erbschafft und Succession der weltlichen Churfürsten auß vätterlicher Lini und Nachfolge erblich und ewiglich nach einander erfolge, gehalten und gehandhabt werden solle, fürnemlich auch ein Pfaltzgraff bey Rhein, der mit Recht, und von Erb-Gerechtigkeit wegen, das Churfürstenthum der Pfaltzgraffschafft

bey

bey Rhein, desselben Zugehörunge, Land, Mannschafften und daß Truchsässen-Amt besitzt und iñen hat, einen wahren rechten Churfürsten und Vicarien deß H. Reichs declarirt, sondern durch hochbem. Kayser Carl den 4ten als ein König in Böhmen des H. Röm. Reichs Ertzschencken und Mit-Churfürsten, sambt allen andern Geist- und Weltlichen des Heil. Reichs Churfürsten zu Nürnberg einmüthiglich ein rechtlich Decret über der Pfallentz Stimm, Macht und Würdigkeit der Chur, dero Landschafft, Graffschafft und das Ertz-Truchsässen Ambt, wem dieselbe von Recht gebühret, und daß sie zu ewigen Zeiten unverschiedentlich bey einander stehen und bleiben, nimmermehr von einander gesondert werden sollen noch mögen, daß auch keiner zu einigem derselben einige Ansprach gewinnen noch haben, er spreche dann die andere auch an, und erwinde sie wie recht sey: und dann folgend durch weyland hochlöbl. millder Gedächtnüß Kayser Sigismunden, über solch der Pfaltzgraffschafft bey Rhein erbliche und ewig habende Chur, das Ertz-Truchsäß-Ambt, dero Landschafften, Mannschafften, Vicariat und andere zugewidmete anhangende Würdigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, unter besonderlicher Ihro Majest. Gülden Bulla, Kayserl. Decret, Constitution, Satzung und Ordnung, wie obgemeldt, noch weiter Fürsehung beschehen ist, wie es in ewige Zeit mit Erbschafft und Succession derselben, so bey diesem unserm Stammen und Lini der Pfaltzgraffschafft an dem Rhein, weyland Pfaltzgraff Rudolfen Churfürsten (deß Kaysers Ludwigs Bruder und der älteste gewest) und folgends König Ruprechten etc. löblicher seel. Gedächtnüß herkommen, als lang auß Gnaden deß Allmächtigen derselbe Stamm wesende ist etc. ohne alle Zerrüttung oder Widersprechen gehalten werden solle. Dieweil auch sonderlich jetztregierende Kayserl. Majest. Carolus der Fünffte, unser allergnädigster Herr zu Eintrettung Ihr. Majest. löbl. Regierung im H. Reich, alle Churfürsten, alten Herkommen gemäß, löblich, miltiglich versehen,

 vertröst,

vertröst, ihnen zugesagt, versprochen und deß besondere Ihr. Majest. hoch-bevestigte Verschreibung gegeben hat, sie sament und besonder auch ihre Nachkommen und Erben, als Churfürsten und Fürnehmste deß H. Reichs Glieder bey ihr jedes habenden und hergebrachten Ehren, Würden, Landen, Leuthen, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten zubehalten, zu handhaben und zuschirmen, welche jetzt gemelte Fürsehung alle von hochermelten Kaysern hoch bedächtlich verordnet und trefflich verpönt seynd worden, demnach derselbe gebührlichs Bemühen und Vollziehung zu thun: auff daß auch unserthalb noch von unsern Erben nimmermehr davon abgewichen, oder einige ungebührliche Neuerung eingeführt möge werden, so haben wir obgem. Chur und Fürsten die Pfaltzgrafen Gebrüder und Vettern, sametlich und sonderlich für uns und unser aller Erben, auch von unsers Hertzog Wolfgangs Grafens zu Veldentz jungen Vettern und Pflegsohns ehegemelts wegen, einander bey unsern Chur und Fürstlichen Würden, Ehren, guten Treuen, und dem Wort der Warheit geredt, zugesagt, und mit Hangebenden Treuen, an eines rechten leiblichen geschwornen Eydsstatt je einer dem anden wohlbedächtlich angelobt und versprochen, thun das auch mit Krafft dieser Schrifft, daß wir für uns selbsten, alle unsere Erben und Nachkommen dieser unser stamlichen Lini der Pfaltzgraffen am Rhein, so von seliger und hochlöblicher Gedächtnüß Pfaltzgraff Rudolfen, folgends König Ruprechten etc. unsern Vor-Eltern Herkommen, als lang die durch Versehung deß Allmächtigen in dieser Welt lebend und wesend bleiben, solche Chur, sambt dem Churfürstenthum der Pfaltzgraffschafft bey Rhein und zu Bayern, desselbe zugehörige anhangende Land, Mannschafften, dem Ertz-Truchsässen Ambt-Vicariat und andern ihrem zugehörigen Rechten, Dignitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie das alles von weyland Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten continuirt und geerbt ist, also samentlich unverschieden, unzertheilt beyeinander auff dieser unser Lini nach vermög viel angezogener gülden Bullen,

Käyserl.

Käyserl. und Fürstlichen Decreten, Satzungen und Ordnungen, ordentlicher Succession nach allweg uff unsere nechst geblüete Erben, wie sichs nach einander gebühren wird, zu fallen, zu erben, possidiren und zu regiren, ohnzertrennt, in ewige Zeit bey uns haben und behalten sollen und wollen, auch dieselbe noch etwas darauß auff niemand anders, dann dem und desselben Erben es unter uns nach Schickung deß Allmächtigen von Erbsgerechtigkeit wegen, vermög obberührter gülden Bull, Satzung und Ordnungen eignet, kommen, wenden, fallen, oder anerwachsen lassen, in keinen Wege noch Weiß, wie das immer Schein oder Ursach haben könt, solt oder möcht, also lang und viel einiger Pfaltzgraff aus dieser unserer Lini lebend und wesend vorhanden seyn würdet, alles bey außgedruckten nahmhafften Pönen und Straffen, so die Kayserl. Bullen, bey Privirung und Verwürckung aller Regalien und Lehen, und sonst ernstlich darauff setzen, wo einiger oder mehr auß uns oder unser aller Erben, über kurtz oder lang hiewieder thäten, handelten, fürnehmen oder bewilligten, in was Schein und Gestalt das beschehen, so diesen zugegen und Abbruch gereichen möchte, daß der oder dieselbe in solche der Privation und andere einverleibte Pön, wie an ihme billich, würcklich gefallen seyn die ihnen erfolgen, auch zur Erbschafft und Gerechtigkeiten an der Chur, dem Churfürstenthum und andern anhangenden Dignitäten, deren sie sich dadurch geunwürdiget und entgliedet, nicht mehr fähig seyn, noch zugelassen werden, sondern uff uns andere, denen sie vermög ehegemeldter Kayserl. gegebener Satzung und Ordnung gebühren mögen, unwidersprechlich wachsen und fallen, und sollen nicht destoweniger dieselbe ihre ungebürliche Handlungen, Bewilligungen und Contract, jetzo alsdann, und alsdann auch jetzo, gäntzlichen von unwürden, krafftloß, unbündig, auch uns andern an unserer Succession, Rechten und Gerechtigkeiten in allweg unnachtheilig seyn, wie sie dann in Krafft güldener Bullen und Kayserl.

Kayserl. Constitution, was denselben zugegen fürgenommen und gehandelt wird, an ihme selbst nichtig und cassirt seyn sollen und müssen. Wir sollen und wollen auch sambt unser aller Erben zu vester handhab und ewiger Beständigkeit des alles, so vorgemeldt ist, sonderlichen damit wir von andern, wer die seyen, desto weniger zuverdacht der gülden Bull und Kayserl. Satzungen, daran verhindert, oder darwider bedrangt werden mögen, alles unser Vermögen, Gutes und Blutes, brüderlich, vetterlich, freundlich und getreulich zusammen setzen, und ein ander nicht verlassen, dazu nachmals guten Fleiß fürwenden, was darüber confirmation und investitura, Krafft hie vorgen. unserer 45sten Jahrs gethaner Vergleichung, weiter vonnöthen seyn sollen und mögen, dieselbe zu unser jedes Rechten und Gebühr auch zuerlangen, derhalben einander beräthlich und fürdersam erscheinen. Sollichs alles und jedes wie ob beschrieben, von uns und unser aller Erben, in ewige Zeit angenehm, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, vestiglich und treulich zu vollziehen, darwider nimmermehr zu handeln, zu thun oder fürzunehmen, noch zu beschehen verhengen, gestatten oder verschaffen, gereden und versprechen wir bey obberührten unsern an wahres Eydstatt, fürstlich und auffrecht gethanen Hand-Gelübden: Wir verzeihen und begeben uns auch alles und jedes, daß hierwider von jemand, wer der sey, jemahls gehandelt, tractirt und fürgenommen wäre, oder noch fürgenommen werden möchte, dazu aller Einreden und auß Zug- Geist- und Weltlicher, gegenwärtiger und künfftiger, in und ausserhalb Rechtens, Behelff, Außzüg oder Einred, auch aller Absolution, Dispensation, in integrum restitution, und dergleichen Mittel, wie die immer Schein und Nahmen haben, oder von dem die her gelangen und erdacht, so den Kayserlichen güldenen Bullen, Constitution, Decreten, Ordnungen und dieser unser Vereinigung zum Abbruch oder Zuwider seyn und verstanden werden möchten, uns derselben selbst, noch unser Erben nim-

mer-

mermehr anzunehmen, zu erlangen, für zu wenden, noch zu gebrauchen, in keine Weg, alles getreulich sonder gefährde und Argelist. Es sollen auch unser Hertzog Wolfgangs junger Vetter und Pflegsohn, Hertzog Georg Hans und künfftige unser aller Erben dieser unser stammlichen Lini, so sie ihre vollkommene Jahr erreichen, und weltliche Fürsten bleiben, verbunden sein, auff der andern Zeit im Leben wesenden Pfaltzgraffen an den Rhein, freundliches Ersuchen, diese unser Fürstliche Vergleichung mit gleichmässigen Hand-Gelübd und briefflichen Urkunden, unter ihrer Insigeln zubetheuren, zu ratificiren und zubekräfftigen, ob sie derselben auch theilhafftig und mißgenüßlich seyn wollen. Deß zu bessern wahrem Urkund, so haben wir Pfaltzgraff Friderich Churfürst, Hertzog Ott Heinrich, Hertzog Wolffgang, Hertzog Johans, Hertzog Wolffgang und unsers und bemeldtes unsers jungen lieben Vettern und Pflegsohns Hertzog Georg Hansen wegen, Hertzog Friderich und Hertz. Georg, unser jeder diese Einigung-Vertrags-Schrifft, deren 5. gleichlauts verfertiget seyn, mit unsern eigen Händen unterschrieben, darzu mit unsern Insigeln bekräfftigt, und wir Pfaltzgr. Friderich Churfürst, den einen, wir Hertz. Ott, Heinrich den Andern, wir Hertz. Wolffgang den Dritten, wir Hertzog Johanns von unser und unser Söhne wegen den Vierdten, und wir Hertzog Wolffgang von unser und unsers jungen Vettern und Pflegsohns wegen den 5ten Zuhanden und Verwahrung empfangen. Datum Heidelberg auff Mitwochs nach dem Sontag Judica den 18. Tag Martii Anno 1551.

Friderich Pfaltzgraff Churfürst m. p. Ott Heinrich Pfaltzgr. m. p. Wolfgang Pfaltzgraff m. p. Johannes Pfaltzgraff m. p. Wolfgang Pfaltzgr. und Graf zu Veldentz m. p. Friderich Pfaltzgraf m. p. Hertzog Georg Pfaltzgraff m. p.

Ge-

Gebraucht:
Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen ꝛc. S. 30.
Zu finden:
In Tolneri Codice Diplom. Palat. S. 168. N. 223.

---

## Num. 67.

### Kaysers Ferdinandi I. als Königs in Böhmen, Lehn-Brief vor Chur-Fürst Friedrich den III. zu Pfaltz, über die Schlösser Städte und Märckte, Tenesperg, Hohenfels, Hertenstein, Thürndorff, Holenberg, Strahlenfels, Aurbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, Heimberg, Holenstein, Freyenstadt und Wolffstein, mit sammt allen ihren Ein- und Zugehörungen, de An. 1559.

WIr Ferdinand, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützelburg, und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vor allermänniglich, als weyland der Durchlauchtigste Fürst, Herr Georg, Unser Vorfahr König zu Böheimb,

heimb, und der Hochgeborne Fürst, Herr Ott, Pfaltz-Graff bey Rhein, und Hertzog in Bayern, beede löblicher Gedächtnuß, von etlicher Schlösser, Städt, und Märckt wegen, die von Uns, und der Cron Böheimb zu Lehen gehn, in Zwietracht gewesen, und derselben verträgen, und vereinet worden sind, daß der genannte Hertzog Ott, und sein Lehens-Erben, solche nachbenannte Schlösser, Städt und Märckt, so offt sich das gebühret, und heischt, von Uns, Unsern Nachkommenden, Königen und Cron zu Böheimb zu Lehen fordern und haben sollen, immassen und wie der Betheitigung- Berichts- und Lehen-Brieff deßhalben ausgangen innhält; Dieweil nun weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Philipp, Pfalltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Chur-Fürst, solcher Lehen, Schlösser, Städt und Märckt, nach benannten Hertzog Otten tödlichen Verscheiden, in Besitzung kommen ist, und folgends auch weyland die Hochgebornen Fürsten Herr Ludwig und Herr Friederich Gebrüder, auch Herr Otto Heinrich, deß heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsässen, und Chur-Fürsten, Pfaltz-Graffen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, seiner Lieb nachgelassene Söhne, Enckeln, auf desselben Ihres Vattern und Anherrn Absterben, gleicher Weise zu obberührten Lehen in Besitzung kommen seyn, und ietzo der Hochgebohrn Herr Friedrich Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß, Hertzog in Bayrn, Unser lieber Oheimb, und Chur-Fürst, zu denselben Lehen und Schlössern auch vermeint, und sagt, derselbe Gerechtigkeit, wie Pfaltz-Graff Philipp seiner Lieb Vettern nach Hertzog Otten, und dann nach sein, Pfaltz-Graff Philippen tödlichen Abgang, die obbemelten nachgelassenen Söhne und Enckel, auch seiner lieb Vettern Pfaltz-Graff Ludwig Friedrich, und Otto Heinrich Chur-Fürsten, nach laut König Georgen Contract, gehabt, zu haben, und Uns daneben mit Fleiß ersucht und gebetten, daß Wir Sr. Lbd. diese Schlösser, Städt,

und Märckt, nemlich Tonesperg, Hohenfels, Hertenstein, Thurndorff, Holenberg, Strahlenfelß, Aurbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, Heimberg, Holenstein, Freyenstadt und Wolffstein mit sambt allen ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, zu Lehen zu leihen und reichen gnädiglich geruheten; Das haben Wir angesehen die getreuen, und willigen Dienste, so Unsere Nachkommen, und Unser Cron Böheimb weyland wolgedachte Pfaltz-Graffen gethan, der genannt Chur-Fürst, Pfaltz-Graff Friedrich hinfür thun soll und mag, deßhalb haben Wir mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, gemeldten Pfaltz-Graff Friedrichen sollich obbeschriebene Schlösser, Städt, und Märckt, mit sambt allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, auf Seiner Lieb Unterricht, solch Lehen auf Sein Lieb, nach Innhalt obberührten König Georgens Vertrag rechtlich gefallen, freundlich und gnädiglich geliehen, und gereicht, leihen und reichen seiner Lieb und Ihren Lehens-Erben die aus Böheimischer Königlicher Macht, mit und in Krafft dieses Brieffs, solche Schlösser, Städt und Märckte nun hinführ an von Uns, Unsern nachkommenden Königen, und Unser Cron zu Böheimb, ewiglich zu rechtem Lehen inn zu haben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und sonst allermänniglich unverhindert; Uns hat auch darauf wohlgemeldter Pfaltz-Graff Friederich leiblichen, zu Gott dem Allmächtigen, und dem Heiligen Evangelio Eydt und Gelübte gethan, Uns, Unsern nachkommenden Königen, und der Cron Böheimb getreu und gewärtig zu seyn, Unsern Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, und alles das zu thun, das ein Lehens-Fürst und Mann, einem König zu Böheimb, als einem Lehen-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohngefehrde; Was aber die Oeffnung der Schlösser, Aur-

Aurbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, Tenesberg, Hohenfelß, Hohenberg, Holenstein, und Wolffstein belanget, damit soll es allenthalben, wie in genannten König Georgen Berichts-Brieff mit Hertzog Otten und dem Revers Hertzog Otten dargegen begriffen, mit Oeffnungen gehalten werden, und wo obgenannte Lehen, und Güter, Schlösser, Städt, und Märckt, ansprüchig wurden, sollen dieselben nindert anderswo verrechtet werden, dann vor Uns, Unsern Nachkommenden, Königen zu Böheimb, und Wir sollen Ihnen ein Lehen-Recht besetzen, und pflichtig seyn, als wie andern Chur-Fürsten, und Fürsten des Reichs, und andern Unsern Lehens-Fürsten und Mannen, nach Recht, und Privilegien Unsers Königreichs zu Böheimb; Wir wollen auch, daß die Verleihung solicher Lehen sey Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheimb, ohne Abbruch Unsers Dienst und aller andern Gerechtigkeit, und einem jeden in seinen Rechten ohne Schaden. Mit Urkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist, inn Unser und des Reichs Stadt Augspurg, den 7. Maji Anno 1559.

Ferdinand. &c.

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Gedanken rc. S. 64. imgleichen:

In den Anmerkungen über die Unpartheyischen Gedanken rc. Seite 33.

Zu finden:

In Lünigs Corpore Juris Feudal. T. II. S. 42.

# Num. 68.

## Auszug aus Herzog Albrechts V. oder des Weisen in Bayern den 11. Apr. 1578. errichteten, und nachher vom Kaiser bestättigten Testaments, worinen eine Primogenitur eingeführt - aus dem ganzen - von ihm besessenen Lande ein Fideicomiss gemacht - und alle neu erworbene, inerhalb Bayern gelegene Stücke dem Herzogthum auf ewig einverleibt worden.

Dieweil wir als obstehet, von Gott mit Dreyen Eheleiblichen Söhnen Wilhelmen, Ferdinanden, und Ernsten mildiglich begnadet worden seynd, die ohnedas rechter natürlicher Succession, auch des Heil. Reichs üblichen Gewohnheiten nach, unsere ainige rechtmäßige: und billige Erben seyen; so wollen Wir sye demnach zu unseren rechten wahren unzweifentlichen und ainigen universal Erben aller, und jeder unserer Land, und Leuth, Fürstenthum, Grafschaften, Städt und Märckt, Schlösser, Mauth- Zohl- Kasten- Gerichtern, und andern so viel, und was Enden Wir auf Wasser, und Lande die jetzt haben, oder hinkönfftig vor unserem Absterben iberkommen, auch endlich in all unser beweglich, und unbeweglichen Haab, und aigne Sprüch- Forderung, Recht- und Gerechtigkeiten mit deren jedes rechtlichen Ein- und Zugehörungen, auch hohen- und niederen Obrigkeiten, Regalia, und Freyheiten nichts, als was hernach stehet, und Wir hieoben unserer freundlich lieben Gemahl, auch geliebten Töchteren, und sonsten ad pias causas verordnet haben, ausgenommen, hiermit

mit samt und sonders conjunctim & divisim, doch mit dem Unterschied und Maaß, wie hernach folgt, instituiert, ernennet, und geschrieben haben. Instituieren, setzen, und ernennen Sye auch hiemit sammentlich, und ihr Jeden insonderheit, wie das von Rechtswegen billich beschechen solle: kann, und mag.

Dergestalt, weill unserem Land- und Leuthen hoch und beschwerlich fahlen, und nicht wohl erträglich seyn würde, untereinsten, und zu einer Zeiten mehr regierende Fürsten zuunterhalten, sich auch nicht gebühren will, das Land- und Regierung desselben von einander zutrennen, und zethallen, wie es Uns dann aus vielen hochbewöglichen Ursachen gar in kein Weeg für rhatsam ansehen will, die Regierung von einander abzusönderen, weil es zu mehr Unainigkeit, und Gezänken zwischen Ihr der Gebrüdern Ursach geben möcht, dann auch der Reputation dieses Unseres uralten Fürstenhauß nicht wenig abbrüchig, und schmellerich seyn wurde.

Demnach ist unser vätterlicher Will, und Maynung, daß uf unserem tödlichen Abgang die ganze völlige Regierung des Lands unserem älteren Sohn Herzog Wilhelm mit allen Burden und Nutzungen, allermassen Würs jetzt, als der einig regierender Landsfürst, inhaben, regieren, und besitzen: NB. aufgeladen, und befolchen werde, ohne Hinderung und Eintrag hernach benanter seiner Gebrüder, unserer auch geliebten Söhnen, doch also, daß er Herzog Wilhelm, oder nach seinem Abgang desselben ältester Sohn darauf die Regierung, vermög dieser unser Verordnung fahlen wird, von dem Einkommen des Lands unserem Mitteren Sohn Herzog Ferdinanden jährlich ein genanntes, davon er seinem fürstlichen Staat ziemlich erhalten möge, als nemlich dreyßig tausend Gulden rheinisch in Münzfreyes Geld zugeben. Wo Höchstgedachter Herzog weiters fortfahret: §. weill dann nun unser ältister Sohn, Herzog Wilhelm unser Land und Leuth in Ob- und Nieder Bayrn, samt allen Graffschaften, und

und Herrschaften, die Wir jetzt aigenthomlich, oder Pfand-weis innhaben, oder hinfürter NB. yberkommen, und auf unser Absterben hinter uns verlassen werden, samt den Exspectanzen, die Wir auf etlichen anderen Herrschaften, inhalt der kaiserlichen Gaab-Brief haben, allain regieren. etc. §. Da auch unser Sohn, Herzog Wilhelm mit Tod abgehen wirdet, welches der allmächtig lang verhüetten wolle, alsdenn sollen seine Söhn Ihme in der Regierung, auch allandern, was Wir Ihme hierinnen NB. verordnet haben, succediren, wie Wir Sye dann Ihme hiemit rechtmäßiger Weiß substituiert, und nachgesetzt haben wollen, doch daß darinn die Ordnung, und Maaß, wie in diesem unserem letztern Willen mit unseren Söhnen beschicht, gehalten, also, daß jederzeit der ältere NB. und desselben Nachkommen den Jüngeren fürgezogen, den Jüngern aber ein benannte Summa nach Gelegenheit, und viele der Persohnen, auf Beschwerung des Landes, samt den Orth der Wohnung, und Hofhaltung bestimmet werde, welches dann auch künfftig bey unser ganzen Posteritet NB. so lang unser Stammen, und Namen absteigender Linie in esse seyn wirdet, NB. bleiben solle.

Gebraucht:

In J. J. Mosers fortgesezten Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern S. 8.

Zu finden:

In der Wirklichkeit der Domanien in Bayern. München 1768. S. 60. in den Beylagen.

---

## Num. 69.

Recess zwischen Kayser Ferdinand dem andern, und Hertzog Maximilian in Bayern, woraus erhellet,

hellet, mit was Reservat und Beding dieser die aufgetragene Direction über der Catholischen Liga Völcker an- und auf sich genommen, de Anno 1619.

Demnach von der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, dann von den Hochwürdigsten vnd Durchleuchtigsten Geistlichen Herrn Churfürsten deß heyligen Römischen Reichs, durch dero Abgesandten Herrn Eytel Friederichen Graffen von Hohenzollern, der Durchleuchtigst Fürst Herr Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, wegen der gegenwertigen eussersten Gefahr, darinn Höchsternant Ihre Kayserliche Mayestät sampt dero Löbl. Hauß, vnd folgends auch alle Catholische Churfürsten vnd Stände deß Reichs, ja die Catholische Religion selbsten, begriffen seynd, mit Vmbständen erinnert, vnd auf das beweglichst angelangt vnd ersucht worden, ob Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit in Bayrn das völlig Directorium vber der Catholischen Verfassungs- und Defensionswesen (zu welcher höchst- und wohlermelte Catholische Stände des Reichs Ihrer Kayserlichen Mayestät, dero Hauß, vnd periclitirenden Landen zu guten, wie auch zu ihrer eygnen Conservation benöthiget worden:) über sich nehmen, vnd dem gemeinen Wesen zum besten, führen wolte; Als seynd mehrhöchsternanndte Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit in Bayrn, ohneracht der Schwerwichtigkeit dieses Wercks, Gefahr vnd Vngelegenheiten, darein sie ihre eygne Person, dero Löbl. Hauß, Land und Unterthanen setzen, nicht vngeneigt, lassen Ihro auch nicht zu wieder seyn, zu Bezeugung dero gegen Ihrer Kayserlichen Majestät, der Königlichen Würde in Spanien, vnd dem gantzen Löbl. Hauß Oesterreich tragenden aufrechten, vnd hiebevor öffters in der That selbsten demonstrirten Gemüths- vnd Willfährigkeit, die Catholische Religion,

gion, vnd deroselben zugewandte Stände des Reichs zu beschützen; mit Hindansetzung der grossen Bürde, Gefahr, vnd andern Incommoditaeten, vnd die gemeine Wolfarth allen privatis vorziehende, sich mit solch Ihro angetragenem freyen vnd absoluten Directorio deß Catholischen Defensionwesens, mit Werbung vnd Anführung der Völcker, im Nahmen des Allerhöchsten zu beladen. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition vnd Beding, daß, so bald Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit alle hierzu behörige Nothwendigkeiten vnd Bereitschafft mit Geld, Völcker, vnd andern requisitis (davon man zum theil den Herrn Churfürsten bereit Communication gethan, vnd mit den übrigen Catholischen Ständen deß Reichs mit nechsten auch geschehen wird, was für Nothwendigkeiten ex communi voto hierzu behörig seyen) würcklich verordnet seyn werden;

I. Alsdann Ihre Durchleuchtigkeit nach Versicherung ihrer vnd dero Confoederirten Ständen, auch Ihrer Kayserlichen Mayestät, wider deroselben Feind, solcher Gestalt beystehen vnd trewlich succurriren wöllen, wie Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit es nach Beschaffenheit der Zeit, Läuff vnd Vmständen für nützlich vnd fürständig erachten, auch die hierzu verordnete Mittel und Gelegenheit zulassen vnd erdulten werden. Dann weil diß alles noch ungewiß ist, köndten Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit auch zu nicht gewissen verbinden, ausser daß sie für Ihre Person im geringsten nicht vnterlassen wöllen, was in ihrem Gewalt stehet. Jnmassen dann auch so wohl Ihre Kayserliche Mayestät, als die Herren Churfürsten, solch ihr Anlangen vnd Begehren anderst nicht verstehen, oder Ihro Fürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayrn anderer Gestalt obangedeute Direction zuzumuthen gedacht seyn.

Es sollen auch Ihre Kayserliche May. noch jemand anderer deroselben Hauß in keinerley Weise oder Orth solch Ihro Fürstlichen Durchl. vberlassene absolut. vnd völlige Direction, weder selbsten verhindern,

hindern, noch andern zu thun gestatten, sondern vielmehr auf allerley Weise vnd Weg trachten, daß selbiges aller Orthen befurdert werde.

II. Dieweil aber mehr höchsternannt Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit in Bayrn durch solch Ihro Kayserlichen Majestät zum besten vber sich genommene Direction, Hülff, vnd offentliche Kriegsverfassung alle Ihro May. Feind, wie nicht weniger auch die Correspondirende Protestirende Stände wieder sich selbst erwecken, vnd zu Feinden machen werden, diesemnach ist außtrücklich bedingt worden, daß Ihro May. vnd dero Hauß sich mit den Feinden in keinen Tractat, Suspension vnd Niederlegung der Waffen oder einigerley Friedens-Conditiones einlassen solle ohne Wissen, Willen vnd Zuziehung Ihro Fürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayrn, mit vorbehalt der außgelegten Kriegskosten, vnd erlitner Schäden, von welchen hernach mehrers folgen wird. Allermassen hingegen auch Ihro Fürstl. Durchl. sich gleicher Gestalt obligirt haben wollen.

III. Nachdem auch Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit in Bayrn dafür halten, daß, wann sie sich nicht movirn, sondern gleichwohl in Ruhe stehen solten, sie in ihren Landen von der Kayserl. May. Feinden, vnd andern, sicher vnd vnangefochten bleiben würden, entgegen aber vnd so bald sie sich Ihro May. vnd dem Hauß Oesterreich zum besten erklären werden, daß alsdann ihr eygne Person vnd Lande, als welche ohne das vom Feind schier allenthalben vmbgeben seynd, neben allem andern, was sie haben, der grösten Gefahr vnd allerhand vngewissen Zufällen, auch überauß vielen Sorgen, Mühe vnd Arbeit exponirt vnd unterworffen seyn werden, zudeme auch vrbiethig seyn, neben Ubernehmung alles oberzehlten, (welches doch für sich selbst schwer- wichtige Sachen seynd) auch dasjenig zu leisten, zu contribuirn, vnd in allem mit ihrer Portion dergestalt zu concurrirn, wie andere Catholische Ständ deß Römischen Reichs anligen, contribuirn,

vnd concurrirn werden: Also, und dieweil gleich wohl vber diß alles in dergleichen Defensionswerck ohnzweifflich noch viel mehr vonnöthen, vnd von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit anzuwenden, oder in Dero Landen und Gütern mit Schaden zu übertragen seyn wird, soll Ihre Kayserliche May. vnd dero gantzes löbl. Hauß, bey Verpfändung aller Dero Haab vnd Güter, nichts davon ausgenommen, obligirt vnd verbunden seyn, Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit in Bayrn, so wol die erlittne Schäden (was anderst große vnd Landschäden seyn:) als auch alle angewendte Unkosten zu refundirn vnd abzustatten, welche sie zu der Kriegsverfassung vnd der Soldatesca (die sie ausser ihrer eygnen Lands-Defension, Ihro May. zu Hülff anführen, oder nach Beschaffenheit der Vmbständ auch in dero Landen zu Behuff Ihrer May. halten, vnd mehr als andere Unirte Ständ beytragen werden) angewendt zu haben, liquidirn werden: Immittels auch, vnd biß solche Abstattung geschicht, von den Oesterreichischen Landen Ihro Fürstl. D. auf wenigst Vnterpfandts-Weise so viel ein zu antworten.

IV. Da auch Ihre Fürstliche Durchl. in Bayrn durch diese Verfassung umb ihre Land, oder eines Theils derselben kommen vnd verliehren würden, versprechen Ihre Kayserliche May. der Fürstl. Durchl. in Bayrn zu dem Verlohrnen wiederum zu helffen, oder da es Ir. Kayserl. Maj. u. Fürstl. D. in Bayern für gut ansehen würden, daß vnerwart der Restitution dessen, was Bayrn verlohren, mit dem Feind Fried gemacht werde, oder wann auch nach vollendtem Krieg kein Frieden folgen thete, sol höchsternandt Ihre Majestät sampt dero löbl. Hauß verbunden seyn, von ihren Oesterreichischen Landen eben so viel, als verlohren worden, wiederum zu erstatten.

V. Wofern auch Ihre Fürstliche Durchl. in Bayrn vnter diesem Zug vnd Kriegs-Wesen in den Oesterreichischen Landen den Fein-

Feinden wiederumb etwas abnehmen, vnd in ihren Gewalt bringen würden, soll dasselbig alles, mit allen vnd ieden Nutzungen, Gerichten, Rechten, vnd Zugehörungen, Ihrer Fürstl. Durchl. vnd dero Nachkommen, Vnterpfands Weise verbleiben, vnd von denselben ehender abzutreten, oder die Soldaten abzuführen nicht schuldig seyn, biß vnd so lang angeregte extraordinari-Unkosten, wie auch die liquidirte Schäden erstatt vnd abgethan seyn werden. Doch soll Ihre Fürstliche Durchl. vnd dero Erben in solchen Gütern keines andern Jurisdiction vnd Superiorität erkennen, als eben des höchsten Haupts selbiger Landen selbst: Es sollen auch vnter dieser Pfandschaffts-Inhabung die Cameral-Güter deß Saltz- Bergwercks- vnd Mautwesens anderer Gestalt nicht begriffen seyn, es sey dann Sach, daß die andern Güter zu der völligen Erstattung nicht klecken.

VI. **Letzlich ist hoch vonnöthen, v. beyderseits viel daran gelegen, daß derjenig, so Ihro Kayserl. Majest. Völcker führen wird, mit Ihro Fürstl. Durchl. in Bayrn fleißig vnd getreulich von allem dem, was fürgehet, vnd wohin die Intention gericht sey, allezeit communicire vnd correspondire. Zur Urkund dessen, was jetzterzehlter massen tractirt, gehandlet vnd beyderseits versprochen worden, haben J. K. M. vnd J. F. D. in Bayrn ihre Secreta fürtrucken lassen, vnd sich mit eygnen Handen vnterschrieben. München den 8. Octobr. Anno 1619.**

**Ferdinand.** **Maximilian.**

**Gebraucht:**

**In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphäl. Friedensschlußes, so weit er die Erlöschung des Chur-Baierischen Manns-Stammes angeht. S. 6. in der Auflage in 4to. und S. 9. in der in 8vo.**

Zu finden:

In du Mont Corps diplom. universel &c. T. V. P. II. N. 196. S. 354. und:

In Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Abtheil. 4. Absch. 1. S. 691. aus welch lezterm der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

---

# Num. 70.

## Kaiser Ferdinands II. Lehenbrief über die Chur-Würde an Herzog Maximilian vom 25. Febr. 1623.

Wir Ferdinand der Ander, etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewol wir auß angeborner Güte, und Kayserl. Mildigkeit geneigt seyn, allen und ieglichen Unsern, und deß Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen unsere Kayserl. Gnad mitzutheilen, So ist doch unser Gemüth mehr begierlich solches gegen denen im Werk scheinen zu lassen, die Uns und dem Heil. Reich als die nächsten Glieder die Bürden und Sorgfältigkeit desselben mit stätten getreuen Diensten helffen tragen, unnd sich hierin mit sondern embsigen Fleiß, für andern gut erzeigen und beweisen. Wann wir nun, unterm dato den neun und zwanzigisten Januarii, verschienen 1621. Jahrs, Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein, damahlen gewesenen ChurFürsten, als einen in der bey den nechst vergangenen Jahren, erweckten unnd biß dahero ärgerlich beharreten abscheulich unnd gefährlichen, vor diesem im Reich Teutscher Nation niemalen erhört, gesehenen noch gelesenen Rebellion vornehmsten Urheber und Rädelsführer, nach seiner verächtlichen Hindansetzung allerhand getreu väterlichen Abmahn- Erinnerung und Wahr-

Wahrnung den heylsamen Reichssatzungen zu Folg, auß tragenden Kayserl. Ampt, Gewalt und Macht in Unsere und des H. Reichs Acht uñ Oberacht offentlich erkennt und erklärt, demselben auch deß ChurFürstenthumbs der Pfaltz, sampt der Ertztruchsässen Ampt, und Chur, auch anderer seiner Fürstenthumb und Herrschafften, Regalien, Lehen, Würden, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, so er von Uns und dem H. Reich, inngehabt, wie sich dißfals von Rechts wegen gebühret, privirt, entsetzt und exequirt. - So haben Wir demnach, dem Durchleuchtig, Hochgebornen (Titul.) Herzog Maximilian in Bayern, etc. dessen L. sich umb uns und das Heil. Reich zum allerhöchsten verdient gemacht, indem S. Liebd. Ihr schuldige Treu und beständigen Gehorsamb die ganze Zeit der obangeregten Rebellion über gegen Uns, als dem hochangefochtenen und beleidigten Oberhaupt, Kayser, und Herrn, mit willigster Darsetzung Leib, Gut und Bluts, auch eigener Land und Leut, tapffer unnd glücklich erzeigt, unnd also uns, neben anderer getreu: gehorsamben Chur: Fürsten, unnd Ständen Assistenz und Zuthuung, wiederum̃ zu unserm Erb Königreich und Landen geholffen, und obbesagten erklärt und verkündigten Aechter, und dessen rebellirenden Anhang, auff unsern empfangenen Kays. Befelch unaussetzlich verfolgen, und derselben versamblete Kriegsheer, an unterschiedlichen Orthen und Enden, an der Moldau, am Rheinstromb, Necker und am Mayn, durch Verleyhung Göttlicher Gnaden und Beystandt obgesiegt, auch nochmahls kein Fleiß, Mühe, Arbeit, Sorg und Unkosten gesparet, unsere gebührende Kays. Hochheit zu erhalten, mehr gemeldte Aechter und Rebellen zu dämpffen, auch uns und viel besagten gehorsamen, Chur: Fürsten und Ständen in ihren Nöthen und Trangsalen beyzuspringen und zu helffen auß obangedeuteten, und sonsten andern mehr trefflich beweglichen Ursachē, und zumal oberneñtes Herzogē in Bayern L. auß dem Churfl. Hauß Pfaltz Erbornen, die durch obbenanten proscribirten Pfalzgr. Friederich verwürkte Chur der Pfaltz, Ertztruchsässen

Ampt, wie auch das Vicariat, Session, Stimme, und Wahl gnädigist gegeben und zugestellt, S. Liebd. auch damit würcklich belehnet, doch also und dergestalt, daß erstgerührte Belehnung Uns und dem Heil. Reich, wie auch deß offtbenanten proscribirten Pfaltzgr. Friederichen Kindern, dessen Brudern, Pfaltzgraff Ludwig Philipsen, wie auch unsern Vettern unnd Schwagern, Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen, und andern Agnaten, unnd sonsten männiglich an ihren respective Begnadigung, und praetendirten Rechten, so viel einem unñ dem andern gebühren mag, unpraeiudicirlich sondern vorbehalten seyn, auch solche praetendirte Recht und Gerechtigkeiten, mit allerehister Müglichkeit in Güte oder vor Uns, mit Zuziehung deß Chur-Fürstl. Collegii, vermittelst eines schleunigen Process Rechtlich erörtert, uñ außgetragen werden solle. Thun das dannenhero und verleihen mehr obgesagtes Unsers Vettern unnd Schwagers Hertzogen Maximiliani in Bayern L. solches alles wie obstehet, auß Röm. Kays. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, setzen, meynen und wollen, darauff, daß S. deß Hertzogen in Bayern L. obgeschriebene Regalien und Lehen der Chur Pfaltz unnd Ertztruchsässen Ampt, sampt dem darzu gehörigẽ Vicariat, Recht, Session, Stim̃ und Wahl innen haben, besitzen, geniessen, gebrauchen und verwesen solle, von allermänniglich unverhindert. Darauff hat Uns nun der viel besagte unser Vetter und Schwager Hertzog Maximilian in Bayern, etc. selbst persönlich Gelübd und Eyd gethan, Uns, und dem Reich von obgemelten Regaliẽ und Lehen, getreu, gehorsamb, und gewärtig zuseyn, Uns für Sr. L. rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als sichs einem Churf. Fürsten, und Lehenmann des H. Reichs gebühret, ungefährlich. Und wir gebieten hierauff allen und iedẽ Churf. Fürsten, Geistl. und Weltlichen, etc. (ad longum) ins Reich, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff uñ wollẽ, daß sie oft gedacht unsers Vettern uñ Schwagers Hertzog Maximiliani in Bayern L. an dieser unserer abangezogenermassen fürgange-

gangener Belehnung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nit thun, noch jemanden zu thun gestatten: Als lieb einem jedem sey, Unser und deß Reichs schwere Ungnad, uñ darzu ein Pön, nemblich tausend Mark Lötiges Golds zu vermeyden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und deß Reichs Cammer, uñ den andern halben Theil, dem obbenanten Unserm Vettern und Schwagern Hertzog Maximilian in Bayrn unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, und seyn bey dieser Belehnung vor Uns gestanden, die Ehrwürdig, Durchleucht., Hochgebornen Johann Schweickhart zu Maynz und Ferdinand zu Cölln Ertzbischoffe, Bischoffe zu Lüttich, Hildesheimb, Münster, Paderborn und Stäbl, Probst zu Berchtesgaden, Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nider Bayern, deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Kantzlern, Paris, Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat deß Stuls zu Rom, Albrecht Bischoff zu Regenspurg, Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, und Ludwig Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenellnbogẽ, Dietz, Ziegenheim und Nidda, etc. sampt dessen Sohn Landtgrave Georgen, Unsere liebe Neven, Vetter: Schwäger, Oheimen, Churfürsten, Fürsten und Andächtigen, wie auch die allhie anwesende Churfl. Tryerische Abgesandten, auch sonstẽ ein grosse Anzahl von Graffen, Herrn, Edlen, Rittern und Knechten. Mit Urkund diß Brieffs, mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit Unserer anhangenden Güldenen Bull verfertigt. Geben in Unserer und deß Heil. Reichs Stadt, Regenspurg den 25. Februarii Anno 1623.

**Gebraucht:**

In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphälischen Friedensschlusses rc. S. 6. in der Auflage in 4to. und S. 9. in der in 8vo.

Zu

Zu finden:
In du Mont Corps diplom. universel &c. T. V. P. II. N. 236.
wie auch:
In Londorps Actis publ. T. II. C. 231. S. 795.
aus welch leztern der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

---

# Num. 71.

## Receß zwischen Kaisers Ferdinandi II. und Churfürst Maximilians in Bayern Herrn Deputirten, worinn Ihro ChurFürstliche Durchlauchtigkeit an statt des Unterpfands-weise innen gehabten Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enß, die Obere Pfaltz und einige Aembter und Oerter in der Untern Pfaltz von Kayserlicher Majestät abgetreten worden, Anno 1628.

Verzeichnüß desienigen, so wegen der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. durch mich dero geheymen Rath, Cämmerern und Gesandten, Maximilian Graffen von Trautmanstorff, Freyherrn auff Gleichenberg, Negaw, Burgaw, vnd Täzenbach, Herrn auff Bischoffsdenitz, Merschaw vnd Tscheschenwitz, auff die von Ihr. Röm. Kayserl. Majest. diß Orths gehabte Vollmacht, und wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern etc. etc. auff deroselben gnädigsten Befelch, durch vns dero hierzu verordnete, Johann Christoph Freyherrn von Preysing zu alten Preysing, Herrn zu Hochen-

Hochenaschaw, Reichenspeyr vnd Särenkam, höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. geheymen Rath, Cämmerern, Hoff-Raths, Praesidenten, vnd Pflegern zu Bernstein, Johann Berlinger, der Rechten Doctorn, geheymen Rath, vnd Pflegern zu Weilheim, Oßwald, Schusen zum Peylnstein, geheymen Rath, Hoff-Cämmerer, Praesidenten, vnd Pflegern zu Rottenburg, und Johann Wändi zu Drittenhoffen, Hoff-Cammer-Rath vnd Lehen-Probsten, in Sachen im Abtretung des Ertz-Hertzogthumbs ob der Enß, und dargegen Verkauffung Sr. Churfürstl. Durchl. des Fürstenthumbs des Obern sowohl der Untern-Pfaltz, so viel herwerts des Rheins gelegen, betreffend, veranlast und geschlossen worden.

Erstlichen werden von allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. höchsternandter Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit das Ihrer Kayserl. Majest. anheim gefallene und zustehende Fürstenthumb der Obern-Pfaltz in Bayern, mit dessen Lands-Fürstl. Hochheit, Praeeminentz, auch allen andern Jurisdictionen, und Regalien, an Land vnd Leuthen, sampt der Landstewr, Vngelt, Auffschläg, Zöll vnd Mäuten, allen andern Nutzungen, Gefällen, Einkommen, Renten, Recht vnd Gerechtigkeiten, geistlich- vnd weltlichen Lehenschaften, An- vnd Zugehörungen, (doch mit Ausschliessung der Aemter Borckstein, Weyden, und Bleyenstein) als ein von Ihrer Kayserl. Majest. vnd dem Heil. Röm. Reich herrührendes Lehen, also vnd dergestalt gnädigst verkaufft vnd vbergeben, daß es bey der Hertzog Wilhelmischen, als ietziger Zeit rechter Churlini männlichen Stammes verbleiben, Casu aperturae aber deficiente masculino sexu, das Heil. Röm. Reich, oder die Agnati, auff welche es kommen mochte, der Hertzog Ferdinandischen mannl. Linie, oder nach dero gleichmäßigem Abgang den andern Haeredibus Allodialibus, gegen der Abtretung, den Kauff-Schilling samt denen

darein verwendten beweißlichen Meliorationen vnd was entzwischen an denen mit diesen beeden Pfaltzen vbernommen, vnd darauff verschriebenen Schuld-Capitalien abgeledigt werden möchte, baar wieder erstatten, vnd daß Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd dero Erben mit solchem Kauff-Schilling und Meliorationen zu disponiren freystehen solle.

Fürs ander werden Ihre Kayserl. Majest. Ihr. Churfürstl. Durchl. absonderlich von der Untern-Pfaltz die Aempter, so ihre Churfl. Durchl. administratorio nomine dißseits des Rheins allbereit innhaben, samt den Plätzen Haidlsheim, Wingarten, und Höckenheimb, welche in die Aemter Brettheim vnd Heydelberg gehören, und dieser Zeit in Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier als Bischoffens zu Speyer administrations-Handen seyn, (da nicht Ihre Kayserl. Majest. solche entzwischen völlig vergeben hetten, noch Ihr Churfürstliche Gnaden dasselbige gedachtem dero Stifft Speyer von rechtswegen zuständig, wurden beweisen köndten) wie auch das Schloß Stein, sampt dessen Ein- und Zugehörungen (wann solches aus der Spanischen Besatzung in Ihr Kayserl. Majest. Hand vnd Gewaltsam kommen wird, darumben Sie sich bey Spanien vnd der Infantin Durchleuchtigkeit bewerben, vnd daß sie solch Schloß mit seinen Pertinentien Ihr. Churfürstl. Durchl. übergeben haben, sich erklären sollen) mit allen ihren Lands-Fürstlichen hohen und niedern Obrigkeiten, Nutzungen, Gefällen, geistlichen und weltlichen Lehenschafften, herdißhalb des Rheins, vnd also, was vber dem Rhein hinüber gelegen, ausgeschlossen, gleichermassen, und denen Qualitaeten vnd Conditionen, wie nechst zuvor bey der Obern-Pfaltz gemeldt worden, käufflich gnädigst vberlassen, vnd sollen sowol die liquitirte Schulden, welche auff berührter Untern-Pfaltz hafften, als auch die Reichs-Anlagen, Kammer-Gerichtliche Vnterhaltung, vnd andere dergleichen Contributionen vnd

Bürden,

Bürden, der Proportion nach, ausgetheilt, vnnd Seiner Churfürstl. Durchl. ein mehrers nicht, als sich in der Proportion solcher Aemter gegen den vbrigen Pfältzischen Landen vnd Aemptern, welche der proscribirte Pfaltz-Graff Friederich gehabt, befinden wird, zugerechne werden, jedoch daß Ihr. Kayserl. Majest. vnd dero Hauß, der Orthen der Paß zu Wasser vnd Land, vermög der Reichs-Constitutionen allzeit offen verbleibe.

Vnd wollen Ihre Kayserl. Majest. so viel vorberührtes Fürstenthumb der Obern-Pfaltz anlangt, wann anderst alles (ausser die wieder zu handen Bringung der Plätz Haidlsheim, Wingarten, Häckenheim vnd Stein belangent, als mit welchen es sich noch etwas verlängern möcht) vorher richtig, einen Land-Tag allda auf den 25. nechstkünfftigen Montags Martii, oder wie sich dessen Ihre Kayserl. Majest. bey dero allergnädigsten Ratification erklären möchte, ausschreiben, vnd auff selbigem Tag Ihrer Churfürstlichen Durchl. die Ober-Pfältzische Ständt anweisen, die Erb-Huldigung leysten, vnd Ihr. Churfürstl. Durchl. dieses Fürstenthumb durch gewisse Commissarios gebräuchiger massen tradiren vnd einräumen lassen. Auch wegen erwehnter Aempter in der Untern-Pfaltz, so bald Ihre Churfürstl. Durchl. wollen, die ebenmäßig gebührende Notthurfft zugleich, oder doch mit nechsten darauff gnädigst verordnen.

Furs dritte wolle Ihre Kayserl. Majest. sich bemühen, thun sich auch hiemit darzu obligiren, damit Sie von Ihrer Bäpstl. Heyligkeit für Ihre Churfürstl. Durchl. einen Consens, wegen Geniessung der geistlichen Güter in der Obern-Pfaltz, noch auff 12. Jahr von Anfang dieses ietztlauffenden sechshundert acht vnd zwanzigsten Jahrs erlangen.

Was aber die geistliche Nutzungen vnd Gefäll der Unter-Pfälzischen Aempter vnd Güter belangt, wöllen gleichwol Ihr. Kayserliche Majest. darüber gleichmäßige Dispensation außzubringen nicht obligirt, nach derenthalber zur Gewehrschafft verbunden seyn, doch an ihrem Fleiß und Mühe nichts erwinden lassen, damit Sie auch dieselbige außbringen, vnd Ihrer Churfürstl. Durchl. zustellen mögen. Vnd hat diese Geniessung der geistlichen Güter an sich selbst den Verstand, daß von vnd aus denselben vorher die Lands-Guarnisonen, da eine ferner vonnöthen, erhalten, dann auch die zu Wiederauffbringung vnd Fortpflanzung des heyligen Gottesdienst, vnd was deme, wie auch dem Religions-Wesen anhängig, benöthigte Ausgaben her angenommen, vnd abgerichtet werden, das vbrige aber sollen Ihre Churfürstl. Durchl. wie anders weltliches Einkommen die benandte zwölff Jahr hindurch zu geniessen haben.

Da aber solcher Consensus über gemeldte Ober-Pfältzis. geistliche Gefäll auf so viel Jahr, oder gar nicht erfolgen solte, wolle Ihre Kaiserliche Majestät den Abgang, der sich in den nechsten zwölff Jahren, von diesem Jahr an zu raiten, liquidirt befinden wird, Ihrer Churfürstl. Durchläuchtigkeit oder dero Erben aus dero eygenen Ober-Enserischen Saltzgefällen (welche dann in hunc eventum verhafft seyn sollen) zutragen vnd erstatten.

Zum vierdten wollen Ihre Keyserliche Majestät auch Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit den Pfandschilling, darumben das Ampt und Herrschafft Cham den vorigen Pfaltzgraffen verpfändt, und hernach Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit wiederumb eingeraumbt, aber der Pfandtschilling vorbehalten worden, sampt den darbey von den vorigen Pfaltzgraffen praetendirten Meliorations-Costen remittiren und nachsehen, und solle auch, was auff die allda gelegne Guarni-

Guarnison von Zeit Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Innhaben desselben Amts ergangen, gefallen seyn.

Zum Fünfften, denen Ständen in der Obern Pfaltz weder Ihre vorhin gehabte, aber gefallene Privilegia confirmiren, noch andere ertheilen, sondern es mit denselben und deren Anhängen in jetzigem Standt verbleiben lassen. Nichtweniger diß Orths gegen selbigen Ständen oder andern Innwohnern vnd Unterthanen, so viel Ihrer Churfürstlichen Durleuchtigkeit daran übergeben wird, sich aller Bestraffung wegen der begangenen Verbrechen ietzt vnd ins künfftig gnädigst begeben haben.

**Zum sechsten werden vnd sollen Ihre Kayserliche Maiestät vnd dero Hochlöbliches Hauß Oesterreich in Teutschland gegen Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit und dero Erben sich verobligiren vnd versprechen, im Fall Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit oder dero Erben wegen der Obern Pfaltz, sowol der Aempter in der Untern Pfaltz mit Kriegs-Macht überzogen, oder sonsten angefochten werden solten, es geschehe wann, wie offt, vnd auf was Weise es wölle, auff Ihre Kösten Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit oder dero Erben, mit aller Macht vnd auf das eusserste assistirn, vnd bey dem, so sie Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit einmal verkaufft, überlassen und eingeraumbt festiglich manutenirn vnd handhaben wollen.**

**Es sollen auch Ihre Kayserliche Majestät sich bemühen, den König in Spanien dahin zu bewegen; daß er vor sich vnd seine Erben verspreche, vnd sich in Schrifften oblig re, auf obgesetzten Fall der gewaltthätigen Anfechtungen der Obern Pfaltz, vnd der mit verkaufften Aemptern in der Untern Pfaltz, Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit vnd dero Erben gleicher Gestalt mit und neben dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich in Teutschland mit Kriegs-Macht zu assistiren**

vnd Hülffe zu leisten. Doch wöllen Ihre Kayserliche Majestät, wie gemeldt, diß zu thun allein sich bemühen, da es aber bey Spanien vber die eingewendte Bemühung nicht zu entgelten haben. Es soll auch in Mangel dieser Spanischen assistenz diese zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät vnd Churfürstlichen Durchleuchtigkeit abgeredte Handlung einen als den andern Weg bey Kräfften verbleiben. Ingleichen da (welches verhoffentlich nimmermehr beschehen wird) Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit oder dero Erben das Fürstenthumb der Obern Pfaltz, vnd mehr berührter Aempter in der Untern Pfaltz (ausser obbenendter Plätz Heidlsheim, Wingarten vnd Hückenheim, als umb welche Ihre Kayserliche Majestät kein Gewehrschafft vber sich nehmen) mit Gewalt oder auff andere Weise abgetrungen, vnd sie also davon kommen solten, daß auff diesen unverhofften Fall Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit vnd dero Erben ihren völligen Regress auf das Hertzogthumb Oesterreich ob der Enß haben, vnd dessen Einkommen vnd Gefäll alsdann so lang, biß Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit oder ihren Erben anderwerts gnugsame Satisfaction erfolget, das ist, biß sie mit dreyzehen Millionen Gülden, sampt was sie sonsten noch von Rechtswegen an Meliorationen, abgelösten Schulden, Schäden, vnd dergleichen zu fordern, bezahlt werden, wie bishero, wieder geniesen mögen, ingestalt vnd massen sich Ihre Kayserl. Maj. vnd Churfürstliche Durchleuchtigkeit deßhalben hievor auff deme in Anno 1623. zu Regenspurg gehaltenen Churfürstentag, vnd hernach mit einander mehrers verglichen. Und werden Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit vber dieses alles gebräuchige Kauff- Schutz- vnd Schirm Brieff, zu sampt der investitur vber die auff Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit vnd dero Erben vnd Nachkommen der Hertzog Wilhelminischen Lini verglichener massen transferirte Churfürstliche Dignität, vnd mehrgemelte obere Pfaltz vnd Aempter in der untern Pfaltz, in so viel Instrumentis, als

hierzu

hierzu von nöthen, et optima forma, verfassen, zugleich auf obbestimpten 25. Tag Marty oder da es so bald nicht seyn kündte, auf einen andern beyderseits verglichnen Tag ertheilen vnd einhändigen lassen.

Zum siebenden sollen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit von demjenigen Vorath, so zur Zeit der Abtretung am gesodtnen Gmündner Saltz auß dem Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Enß, in Kuefsen allbereit in Oesterreich vnter der Enß verführt, vnd allda, oder auch bey den Landstätten in Ober Oesterreich an grossen Kueffen vnd dann noch bey der Wurtzen an beschlagnen oder gestoßnem Saltz vorhanden seyn würdet, das gebührende Praetium bey jedem Kieffel, vnd den grossen Kueffen (doch mit Vorbehalt der jährlichen 500. Pfund Kieffel, so auf die Hungarischen Gränzen deputirt, davon gleichwol die 74. Pfund, so verschienes Jahr zu viel empfangen worden, wie Ihr. Kayserliche Majestät allbereit schrifftlich erklärt, abgezogen werden sollen) in deren Versilberung verbleiben, vnd die ihrige solche, wie bißhero, einzunehmen haben, ihnen auch Ihre Kayserliche Majestät die hülfflich Hand hierzu zu biethen, vnd die verglichene gesampte Spörr zu verstatten, auch sonsten im Verschleiß keinen Eintrag oder Hinderung hieran zu erzeigen schuldig seyn. Vnd nachdem ausser deß erstgemelten beyden Landstätten in Vnter und Ober Oesterreich allbereit verhandenen Kieffel vnd Kueffen Saltz-Vorraths noch ein anderer Vorrath an gesottenem vnd zusammen kommenem öffaem Saltz bey der Wurtzen, das ist, den dreyen Verwesungen, vnd zu Gmündten zur Zeit der Lands-Abtrettung sich befinden würdet, hat man sich von solchen offenem Saltz wegen (dann mit deme, so allbereit beschlagen, vnd damaln noch nicht abgeführt worden were, hats eben den Verstandt, vnd ist also zu halten, wie erst oben in diesem siebenden Puncten angezeigt worden) dahin verglichen, daß dasselbe vor der berührten Abtretung (es werde hernach in grosse Kueffen, oder kleine Kieffel gestossen,

stossen, oder offen außgeführt) mit gesampter Hand abgezehlet, der daran gewendte Unkosten darauff außgerechnet, vnd alsdann dergestalt abgeführt vnd versilbert, daß zwar die von Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchleuchtigkeit darzu verordnete Officirer vnd Diener, sowol vbers Saltz, als das daraußerlöste Geldt gleiche Spörr vnd Verwahrung haben sollen. Jedoch aber von solch eingegangnem Geldt oder Saltz-pretio (wann vnd so offt dasselbe auß der gesampten Spörr erhebt, außgezöhlt vnd abgetheilt würdet,) erstlichen vnd vor allem der obgesetzte bey der Wurtzen zu Berg, Wald, Pfanhauß, vnd sonsten darüber erloffene, vnd von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit wegen allbereit dargeschoßne Unkosten, wie nicht weniger auch was ferner übers Beschlagen, die Ausfahrt vnd sonst allenthalben biß zum Verschleiß darüber gehn würdet, von unvertheiltem Gut her dañ solle genommen, vnd Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleuchtigkeit, als die solchem Unkosten inmittels auch, und also gantz oder völlig hergeben lassen, (hieran aber in Krafft dieses Vergleichs mehr nicht als die Helffte, vnd die eine Helffte Ihro Kayserlichen Majestät zu entgelten vnd zu tragen schuldig) wiederum zurück gegeben, vnd ohne Abgang erstattet werden. Was nun folgends über herdan Nehmung all solchen Unkostens noch an Saltzgelt verbleiben würdet, dasselbe ist jedesmals in zween gleiche Theil (deren einer Ihrer Majestät mit Einschluß deß Groschen, dene sie sonsten bey jedem Kieffel gehabt) vnd der ander halbe Theil Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit eygenhafftig zustehet vnd gebührt, abzutheilen vnd zu genissen. Da auch Ihrer Kayserlichen Majestät hülffliche Hand in einem oder anderm vonnöthen, seynd sie hierzu, wie in allweg, auch dahin obligirt vnd verbunden, dem gantzen Saltz-Verschleiß, so lang Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit also interessirt vnd theil darbey haben, weder mit newem Saltz, so Ihr. Kayserliche Majestät nach Antretung des Lands ob der Enß erzeugen lassen werden,

werden, noch in einig andere Weg kein Verhinderung oder Eintrag zu thun oder geschehen zu lassen.

Zum achten wollen Ihre Kayserliche Majestät an der im Land ob der Enß von Erasmo von Starnberg apprehendirten confiscirten Herrschafft Eferding Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, so viel als Ihrer Kayserlichen Majestät wegen fürgangner Confiscation daran zusteht, und uber die Contentirung deren darauff hafftenden Creditorn verbleibet, in diesem Kauff gleicher Gestalt gnädigst uberlassen, doch daß Ihrer Kayserlichen Majestät oder wem sie es cediren wollen, die Ablösung allzeit bevorstehe. So solle es auch gleicher gestalt Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit gnädigsten Intention und Disposition, so sie mit der ihr allbereit eingeantworten Ihr. Kayserlichen Majestät vom Hansen Jörger verfallnen Herrschafft Tollet vorgenommen, verbleiben.

Hingegen wöllen mehrhöchstgedacht Ihr Churfürstliche Durchleuchtigkeit alle und iede, zu deroselben wegen der für Ihre Kayserliche Majestät aufgewendten, bis 28. Decembris Anno 1622. zu Regenspurg verglichnen Kriegs-Unkosten habende Anforderungen am Capital und Interesse, so sich in allen auff dreyzehen Millionen belaufft, und was Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit solcher Krigskosten halber sonsten noch biß auff dato her an Ihre Kayserliche Majestät zu begehren haben möchten, allerdings fallen und schwinden lassen, und Ihrer Kayserl. Majest. wann alles vorgehendes (Inhalt des hieobigen §. Und wöllen etc.) erfüllet und vollzogen, das umb erwendte Praetensiones bißhero hypothecario jure innengehabte und genossene Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Enß mit aller Jurisdiction, Nutzung (ausser was hie oben im §. Zum siebenden etc. deß Gmündter Saltz halben reservirt und vorbehalten ist) annottiren und eingezogenen, hievor nicht ausgenommen, noch reservirten Herrschafften, (darunter in

specie Erlach vnd Räpach) sampt denen an den sechs hundert tausend Gülden noch vneingebrachten Straff-Geldern pari passu eodemque die, durch dero Commissarios plenarie resignirn vnd abtrettn, die allda bestalte Ministros vnd Beampten ihrer Pflicht, so viel ihre Officia im Land ob der Enß anlangt, loßsprechen, vnd Ihrer Kayserlichen Majestät zu dero allergnädigsten Disposition ohn einiges Reservat; ausser des obangedeuter massen conditionirten Regressus frey wieder zustehn lassen, auch bey deren Amptleuthen die Verfügung thun, damit ein Original ihrer geführten Raittungen, oder wenigst Abschrifften bey den Aemptern zur Nachrichtung vnd Information, und bey dem Saltzwesen zu Gmundten, als bey der Wurtzen, die gemachte Praeparatoria zu Berg vnd Wald, wie man selbigen nennen mag, zu fernerm nothwendigen Gebrauch hinterlassen.

Fürs ander sollen Ihre Churfürstl. Durchl. sampt mehrgedachter Pfaltz auch die darauff liegende vnd von Ihr. Kayserl. Majest. vnd dero in dieser Ober-Pfaltz hiebevor gehaltenen Commissarien für paßierlich erkennte Schulden ohn Ihr Majest. Entgelt zu bezahlen auff sich nehmen.

Zum dritten werden Ihr. Churfürstliche Durchl. bald bey Vbernehmung des Fürstenthumbs der Obern Pfaltz wegen dessen Confinen, gegen dem Königreich Böhaimb, zu Verhütung aller künfftig sonsten zu befahrenden Differentien vnd Zweyspalts, die Bereitung samt denen von Ihrer Kayserl. Majest. hierzu Deputirten vornehmen, vnd Richtigkeit machen lassen, vnterdessen alles in dem Stand der Gränzen, wie es anjetzo ist, verbleiben solle.

Zum vierdten, obwoln Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst hoffen, wann es zu einer Churfürstl. oder des Reichs Zusammenkunfft gelanget, vnd der proscribirte Pfaltz-Graff Friederich selbst der Obern Pfaltz

Pfaltz, vnd dem, so Ihrer Churfürstl. Durchl. in der Untern-Pfaltz eingeraumbt, renuncirte, oder da es Ihrer Churfürstl. Durchl. gefällig, alsbald die Kayserl. Resolution wegen der vberlaßnen Obern Pfaltz, vnd mehr besagter Aempter in der Untern-Pfaltz, Ihren Churfürstl. Gnad. und Durchleuchtigkeit Durchl. Durchl. notificirt, vnd Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit auff erfolgende Approbation insgesampt oder per majora den Reichs-Schirm darüber erlangen, und es also res communis wird, daß es alsdann keiner fernern particular-Manutention, Assistentz, vnd Gewehrschafft vonnöthen seyn werde; Dieweiln man aber dessen nicht gesichert, so wöllen Ihre Kayserl. Majest. dero Erben vnd Nachkommen, nichts destoweniger hierumben solcher Gestalt noch verbunden bleiben, daß entweders Ihre Kayserliche Majest. simpliciter vnd absolute, es gelange zu des Pfaltzgraffen Renunciation, vnd zum gemeinen Reichs-Schirm oder nicht, von jetzt an zu rechnen, dreyßig Jahr, oder aber von der Zeit an, vnd nachdeme besagte Pfaltzgräfische Renunciation vnd der Reichs-Schirm beyde mit einander würcklich erfolgt seyn, fünffzehen Jahr zu iher angedeuten particular-Manutention vnd Gewehrschafft obligirt vnd verhafftet, nach solchen aber respective dreyßig vnd fünffzehen Jahren Ihrer Kayserl. Majestät Obligation vnd Verbündnüß zu Manutention vnd Gewehrschafft allerdings gefallen seyn. Es soll auch in und bey Ihrer Kayserlichen Majest. Wahl vnd Willen stehn, ein oder andere der ietzterzehlten Weg vnd Zeit zu erwöhlen.

Zum fünfften, der im Land ob der Enß noch verhandenen Guarnison halben haben sich Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit verwilligt, dieselbe Ihrer Pflicht zu erlassen, vnd an Ihr. Kayserl. Majest. zu weisen, doch wöllen Sie dero Außstands und Abdanck-Kostens halben vnbeladen seyn.

Schließlichen behalten Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit Ihro noch einzufordern hiemit bevor, was Sie aus Ihrer selbst eygnen Cassa den Ständen des Lands ob der Enß für die gehaltene Land-Guarnison, oder sonsten baar vorgeliehen, und Ihrer ChurFürstlichen Durchleuchtigkeit nicht wiederumb bezahlt worden, noch Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit Ihrer Majestät bereit auffgerechnet. Und da solches Ihre Kayserliche Majestät oder die Ständ nicht bezahlen würden, sollen es Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit an Ihrer Kayserlichen Majestät, wie oben ausgedingt, bey der Wurtzen verhandner halben Saltz-Quota selbst innen zu behalten, und sich darmit bezahlt zu machen Fug und Macht haben.

Dessen alles zu Urkund haben wir anfangs benennte zu dieser Auswechsel- und Kauffs-Handlung von Ihrer Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit unserer allergnädigst und gnädigsten Herren verordnete Gesandter und Räthe diesen Recess auffgericht, und mit unsern Handschrifften auch Petschafften bekräfftiget, doch uns und unsern Erben und Pettschafften in allweg ohne Schaden. Geschehen zu München, den zwey und zwantzigsten Tag des Monats Februarii, Anno sechszehnhundert acht und zwantzig.

Maximilian Graff zu Trautmanstorff, jedoch mit Vorbehalt, daß der Punct die Unter-Pfaltz betreffende auff Kayserl. Majest. Ratification, und weitere Erklärung gestellt seye.
Joh. Christoph Freyherr von Preysing.
Oßwald Schuß.
Johann Beringer, D.
Johann Mändl, D.

Ge-

Gebraucht:

In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphälischen Friedensschlusses 2c. S. 7. der 4t. Ausgabe, und in der 8v. Ausg. S. 12. wie auch:

In den Unpartheyischen Gedanken 2c. S. 65. ferner:

In den Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staats-Rechte und Reichs-Geschichte des Jahrs 1778. 2c. 1ten Theils 2tes und 3tes Stück. S. 121.

Zu finden:

In du Mont Corps dipl. T. V. P. II. N. 297. S. 538. 2c. sodann:

In Londorps Actis publ. T. V. S. 796. imgleichen:

In Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Abth. 4. S. 695.

aus welch leztern der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

---

## Num. 72.

### Kauff-Brieff, welchen Kayser Ferdinandus II. Chur-Fürst Maximilian in Bayern, über die Obere Pfalz und einige Aemter und Oerter in der Untern Pfalz ertheilet, de Anno 1628.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn vnd Böheimb König 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, vnd Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraff zu Mähren, in Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol u. Görtz 2c. Bekennen hiemit, vnd thun kundt männiglich, nachdem der

 von

von vns proscribirte Pfaltzgraff Friederich verschiener Jahrn in der in vnserm Erb-Königreich Böheimb entstandnen abschewlichen Rebellion wieder vns, als seinen Käyser und Herrn, mit vnd neben den vntreuen Rebellen bemeldt vnsers Königreichs Böheimb, vnd derselben Anhänger, durch gebrauchte offentliche Kriegs-Macht, vnd würckliche Entziehung gedacht vnsers Königreichs vnd Landen, auch andere hochsträffliche, grawsame vnd weltkundige Vnthaten, Verbrechen vnd Hostilitäten, friedbrüchiger Weise sich so weit vergriffen, daß wir vnsers von GOTT anbefohlnen Käyserl. Ampts wegen denselben als einen Verächter vnd Belaidiger vnserer Kayserl. Majest. vnd Hochheit, Brechern vnd Zerstöhrern allgemeinen Land-Friedens, auch anderer heylsamen Reichs-Satzungen, nicht allein in vnser, vnd des Heil. Reichs Acht vnd Aberacht, auch alle diejenige Straffen vnd Poenen, so dergleichen Achts-Denunciation von Rechts- vnd Gewohnheit wegen mit sich zeucht, erkennt, erklärt, vnd verkündet, sondern vns auch durch kostbare Kriegs-Macht vnd Execution, welche wir dem Durchleucht- Hochgebornen unserm freundlichen lieben Vettern, Schwagern und ChurFürsten Maximilian Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- vnd Niedern Bayrn, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen committirt, seiner gehabten Land vnd Leuth der Obern Pfaltz in Bayrn, vnd der Untern Pfaltz am Rhein, als welche vns ohne das wegen seines obverstandnen friedbrüchigen vntrewen Verhandlens, vnd begangenen abschewlichen Laster der belaidigten Maj. auch der darauff ergangnen Achts- vnd Aber-Achts-Erklärung, apert, an- vnd heimfällig worden, würcklich bemächtigt, auch solche bißdaher, sowol in krafft erstangezogenen Achts-Erklärung, als Jure belli, inngehabt, und durch bemeldtes Churfürsten vnd Hertzogen in Bayrn Liebd. als vnsern vollmächtigen Commissarium, administriren lassen, dargegen aber Se. des Hertzogen in Bayrn Liebd. mit Darsetzung

dero

dero eygnen Person, Land, Leuth, Gut vnd Bluts, vns wieder besagten friedbrüchigen Pfaltz-Graffen, andere Rebellen, vnd Wiederwärtige, so ansehnliche, trewe, vielfältige vnd ersprießliche Dienst gelaist, vns zu dem vnserigen geholffen, auch solcher Gestalt vns, vnser löblich Hauß, andere getrewe Stände, vnd das Heil. Römische Reich, deroselben mit ihrem vnsterblichen Ruhm vnd Namen hoch obligirt gemacht, daneben auch wegen der geleisten ansehnlichen Assistentz vnd geführten langwierigen kostbarlichen Krig ein mercklichen grossen Vnkosten von vnsertwegen auffgewendt, welchen wir Sr. Liebd. so wol von Rechts vnd Billigkeit, als auch der sonderbahren auffgerichten Obligationen, Versprüch- vnd Zusagungen wegen, wiederum dancklich zu erstatten vnd gut zu machen schuldig vnd verbunden seyn, Ihro auch hierumben vnser Ertz-Hertzogthumb ob der Enß mit allen Nutzungen und Einkomen insonderheit hypothecirt vnd Pfandtschaffts-weise übergeben.

Daß wir demnach aus zeitlichem wohlbedachtem Rath, eygner Bewegnüß, vnd vollkomener Kayserl. Macht, die vns obangedeuter Massen an- und heimgefallene, verworchte, auch von vns per sententiam für also verwürckt, erledigt vnd heimfällig, allbereit declarirte Land vnd Leuth der Obern Churfl. Pfaltz in Bayern mit vnd neben allen in der Untern Pfaltz am Rhein herseits des Rheins auff der Heydelbergischen Seiten gelegenen Land, Leuthen, Aemptern, Stätt, Schlössern, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, eines ewigen, beständigen, durchgehenden, vnwiedersprechlichen Kauffs, obgedacht vnsers Vetters, Schwagern vnd Churfürstens Maximilian Liebden, deroselben Erben vnd Nachkommen, verkaufft, vbergeben vnd eingeantwortet: Als wir dann solches in aller Beständigkeit, Form und Weise, wie es immer von Rechts vnd Gewohnheit wegen seyn kan und mag, hiemit thun, vollziehen vnd Sr. Liebden verkauffen, vbergeben vnd einantworten, ermeldte Obere Churfürstl.

Pfaltz

Pfaltz in Bayrn, wie auch die Unter-Pfaltz am Rhein herseyts des Rheins auff der Heydelbergischen Seiten gelegen, mit deren Land vnd Leuthen, sampt allen vnd jeglichen Chur- vnd Fürstl. Würdigkeiten, Regalien, hohen Landes-Fürstlichen Ober- vnd Herrlichkeiten, Ehren, Freyheiten, auch ihren Rechten, hohen vnd niedern Gerichten, Wasserströmen vnd Flüssen, Zöllen, Mäuten, Glaiten zu Wasser vnd Landt, hohen vnd niedern, geistlichen vnd weltlichen Lehen, Lehenschafften, Fautheyen, Mannschafften, Pastart, Gefällen, Wildtfangen, Königsleuthen, Eygenschafften, Vogteyen, Städten, Vestungen, Schlössern, Märckten, Clöstern, Dörffern, Weylern, Höf, Hueben, Sölden, Wasser-Teichen, Fischereyen, Eyß-Brüchen, Wälden, Förstén, Wildt-Paanen, Jägereyen, mit allen ihren Recht- und Gerechtigkeiten, Wun, Wayd, Egarten, Mösern, Bergen, Berckwercken, Schätzen, Müntzen, Schlichten, Stainen, Rainen, Marchungen, Awen, Wasserläufen, Mühlen, Hämmern, sampt den Malefitz-Zwängen, Pönen, Buessen, Stewren, Vngelten, Auffschlägen, Nachstewren, Raisen, Todtfällen, Ehehafften, Renten, Gülten, Zinsen, Diensten, Zehenden, Einkommen, Nutzungen, Gefälln, Keßler Handwercks-Bezirck, Begnädigung, vnd Oeffnung an Schlössern, die von vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren, sampt allen ihren Pertinentien vnd Zugehörungen, nirgents nichts davon ausgenommen, noch hindann gesetzt, allein in der Ober-Pfaltz in Bayrn, die gemein Aempter Barchstein, Weyden, vnd Bleyenstain, welche wir bereits anderwerts transferirt, vnd in der Untern-Pfaltz am Rhein dasjenige, was wir ewiger vnd vnwiederrufflicher Alienations-Weise gäntzlichen anderwerts bereit verwend, vnd in diesem Kauff nicht wollen verstanden haben, also vnd dergestalt, daß mehrgedachtes Hertzogen vnd Churfürsten in Bayrn Liebd. deroselben Erben und Nachkommen, wie angeregtes Fürstenthum der Obern Pfaltz in Bayrn, also auch der Untern Pfaltz am Rhein, so viel wir deroselben erzehlter massen daran

ver-

verkauffen vnd vbergeben, als ihre angehörige Land vnd Leuth, mit allen Ein- vnd Zugehörungen, wie oben gemeldt, vnd der proscribirte Pfaltz-Graff Friederich vnd seine Voreltern genutzt vnd genossen, der Zeit aber, wegen ausgestandtener Krieg, Ausplünderung, vielfältiger schwerer Durchzüg, langwieriger Einquartierung, mißräthigen Jahren, Auffschlägen, vnd anderer erlittener Vngelegenheiten, in gröster Ruin, Verderben, Abgang, vnd Beschwerligkeit stecken, fürohin innhaben, nutzen, niessen, gebräuchen gleich andern habenden Lehenbaren Fürstenthumben und Landen, nach Art vnd Eygenschafft derselben, ihres Gefallens vnd Beliebens disponiren, händlen vnd wandlen mögen, daran Sie auch weder von vns, vnsern Nachkommen am Reich, noch jemand andern, in einigerley Weise geirret oder gehindert, sondern bey diesem steten vnwiederrufflichen Kauff vnd Vebergab festiglich gelassen, geschützt vnd gehandhabt werden sollen. Doch weiln mehrbesagte Fürstenthumb der Obern- vnd Vntern Pfaltz von vns vnd dem Heyligen Reich zu Lehen rühren vnd gehn, sollen gedachts Hertzogs vnd Churfürsten in Bayrn Liebden, derselben Erben vnd Nachkommen, von weyland dem auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen vnserm freundlichen lieben Vettern, Schweher vnd Vatter, Wilhelm dem Fünfften, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzog in Ober- vnd Niedern-Bayrn, lobseeligen Angedenckens, herkommenden mannlichen Namen vnd Stammens, solche von vns, vnd vnsern Nachkommen am Reich zum mannlichen und Fahnen-Lehen zu erkennen vnd zu empfangen schuldig seyn. Auff den Fall aber, welchen der Allmächtig zu verhüten geruhe, gedachte Wilhelmische Linie mannlichen Namen vnd Stammens gäntzlichen abgehn, vnd keiner mehr aus demselben Geblüt herkommend, übrig seyn, dannenhero auch solcher Gestalt die Ober- vnd Vnter-Pfaltz entweder an andere ihre Agnaten vnd Lehens-Folger PfaltzGraffen am Rhein fallen, oder in Mangel der fähigen Lehens-Erben vns vnd vnsern Nachkommen, vnd dem Heyligen Reich offen vnd haimfällig wurden, so sollen gedachte Agna-

ten vnd Lehen-Folger, oder wir, vnsere Nachkommen, vnd das heylige Reich, auff welche dann berührte Land vnd Leuth der Obern vnd Vntern Pfaltz am Rhein fallen werden, schuldig vnd verbunden seyn, den Successorn an den Hertzogthumben Obern- vnd Niedern-Bayern, vnd vielgedachter Wilhelmischer Manns-Linie allodial- vnd Eygenthumbs-Erben, welchen solche Hertzogthumb entweder aus mehrernandtes Hertzogen vnnd Churfürsten Maximilian in Bayrn Liebden oder deroselben Erben vnd Nachkommen Wilhelmischer Linie, Disposition vnd Verordnung, oder in Mangel solcher Verordnung, ab intestato, von Rechts- vnd Billigkeit wegen, gebühren wird, den völligen Kauff-Schilling, nemblichen dreyzehen Millionen Gülden Rheinisch, guter Reichs Müntz gerechnet, sampt den liquidirten Meliorationen vnd Verbesserungen, so sie an beyde Pfaltzen, oder eine derselben gewendet, vnd deme, was sie an denen mit diesen Landen von vns übernommenen Schulden abgelößt haben würden, heraus zu geben, vnd zu erstatten, wie dann solche Eygenthumbs-Erben der Hertzog-Wilhelmischen Linie auch vor würcklicher völliger Erleg- vnd Abstattung ietztbesagter Summa Gelds, vnd andern schuldigen Wiederbezahlung, die Fürstenthumb vnd Länder der Obern- vnd Vntern-Pfaltz abzutreten nicht schuldig, sondern dieselben Jure retentionis so lang innzuhaben, zu nutzen vnd zu niessen befugt seyn sollen, biß sie angeregten Kauff-Schillings, der Meliorationen vnd Vnkostens allerdings bezahlt, entricht vnd befriedigt seyn worden; Dagegen vnd vmb solche beyde Fürstenthumb vnd Länder der Obern-Pfaltz in Bayern, vnd theils Vntern-Pfaltz am Rhein haben vns mehrgedachts Hertzogen vnd Churfürsten Maximilian in Bayrn Liebden, neben denen vns, vnserm löbl. Hauß, dem Heyl. Reich, vnd dem gemeinen Wesen erwiesenen stattlichen fürtreffl. und ersprießlichen Diensten, Assistentz, Hülff vnd Wohlthaten, dardurch sie solche Länder, vnd wohl ein mehrers, vmb vns, vnd das Heyl. Reich verdient, an baarem Geld dreyzehen Millionen Gülden obbemeldter Wehrung, als einen rechten bedingten

dingten Kauff-Schilling bezahlen, vnd richtig machen lassen. Deßwegen wir dann Ihre Liebden, dero Erben vnd Nachkommen, als eines baar bezahlen, für vns vnd zu vnsers Hauses auch Wiedererobe-rung vnserer Erb-Königreich vnd Landen, wie nicht weniger wegen Execution vnd Einnehmung beyder obbedeuter von dem proscribirten Pfaltzgraff Friederichen vns heimgefallenen Fürstenthumben der Ober vnd Vntern Pfaltz wolgedeylichen Nutzen angewendt vnd würcklichen ausgelegten Kauff-Schillings hiemit allerdings quit, frey, ledig und loßsprechen, deßhalben auch weder an Sr. Liebd. noch dero Erben vnd Nachkommen, in ewige Zeit nichts fordern, praetendirn, sprechen oder suchen sollen, vnd wöllen, als wir vns dann für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen am Reich aller Einreden, Freyheiten, Concessionen, Exceptionen, Privilegien, Indulten, Dispensationen, insonderheit aber der Exception non numeratae pecuniae, oder in rem verso, vnd aller anderer Behelff- vnd Aufflüg, wie die erdacht vnd ersinnet werden, vnd ob solche gleich von Concilien, Bäbsten, Römischen Kaysern vnd Königen durch vns, oder vnsere Erben vnd Nachkommen, oder jemand andern, von vnsertwegen erlangt, oder aus eygner Bewegnuß, rechtem Wissen vnd vollkomener Macht gegeben wurden, hiemit gäntzlichen vnwiderrufflich, freywillig und würckl. verzeyhen und begeben. Wir sollen und wöllen auch Sr. Liebd. dero Erben und Nachkommen diesen Kauff, und was dieser Brieff begreifft und in sich hat, wieder männigl. also gewehren, fertigen, und sie deßwegen allerdings schadloß halten, wie wir es von rechtswegen, vnd krafft einer sonderbahren unter diesem dato gefertigten, und gedachtes Hertzog und Churfürsten Liebd. eingehändigten Schütz- Schirm- und Gewehrschafft-Verschreibung, welche hieher allerdings, als wañ sie von Wort zu Wort hierinn begriffen, erholt wird, schuldig und verbunden seyn.

Alles trewlich ohne Geferde. Und dessen zu wahrem Urkundt haben wir diesen Kauff- und Ubergab-Brieff mit eigenen Handen unterschrieben, und unserm Kayserl. Secret verfertigt, Sr. Liebd. ein-

händigen lassen. Geschehen auf unserm Kayserl. Schloß zu Prag, den 4. Martii, im sechzehen hundert acht und zwanzigsten, unserer Reiche des Röm. im neundten, des Hungarischen im zehenden, und des Böhmischen im eylfften Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Elect. Dom. Imperatoris proprium.

Antonius Abbt zu Cremsmünster.

Jacob Berchtoldt.
Christoff Freyherr von Schellendorff.
M. Hillebrandt.
J. B. Schellhort.

Gebraucht:

In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphäl. Friedensschlusses S. 7. der 4t. Ausgabe und S. 12. in der 8v. Ausgabe, imgleichen:

In den Unpartheyischen Gedanken rc. S. 65. ferner:

In den Sammlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778. 1ten Theils 2tes und 3tes Stück S. 121.

Zu finden:

In du Mont Corps dipl. T. V. P. II. N. 298. S. 542. sodann:

In Londorps Actis publ. T. V. S. 799. und:

In Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Abth. 4. S. 700.

aus welch lezterm der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

Num.

# Num. 73.

## Kaisers Ferdinandi II. als Königs in Böhmen Lehn-Brief vor Chur-Fürst Maximilianum zu Bayern, über die von der Cron Böhmen zu Lehen rührende und in der Obern-Pfaltz gelegene Städte, Schlösser und Flecken, Toneßberg, Hohenfels, Hertenstein, Türndorff, Holnberg, Stralenfels, Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Holnstein, Freyenstadt und Wolffsstein, nebst allen Ein- und Zugehörungen, de An. 1631.

Ferdinand der Andere etc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Demnach bey Uns der (Tit.) Churfürst zu Bayrn unterthänigst supplicando einkommen und gebethen, ihme diejenigen in der Obern-Pfaltz gelegene Städt, Schlösser und Flecken, so von Uns, als König in Böheimb, zu Lehen rühren, als nehmlich Toneßberg, Hohenfelß, Hertenstein, Türndorff, Holnberg, Stralenfels, Aurbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Heimburg, Hollnstein, Freyenstadt und Wollffsstein, sambt allen Ein- und Zugehörungen zu Lehen zu leihen, und zu reichen gnädigst geruhen wollten, daß Wir angesehen die ansehligen vortrefflichen hoch- und wohlersprießlichen Dienst, so Uns und Unserm Hochlöbl. Ertz-Hauß von Oesterreich wohlgedachter ChurFürst in Bayrn bißanhero gantz

förderlichst und willigst gethan, auch hinführo wohl thun kan, soll und mag.

Und haben diesemnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, wohlgedachtem Pfaltz-Grafen Maximilian, Chur-Fürsten, solche obbeschriebene Schlösser, Städt und Märckte, mit allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, wie solche Lehen von Alters hero von Uns und Unserer Erb-Cron Böheimb zu Lehen recognosciret und getragen worden, freund- und gnädiglich geliehen und gereicht; Leihen und reichen Sr. Lbd. und ihren Lehens-Erben aus Böheimbischer Königlicher Macht, und in Krafft dieses Briefs solche Schlösser, Städt und Marckt nun hinfür an von Uns, Unsern nachkommenden Königen, und Unserer Erb-Cron zu Böheimb ewiglich zu rechten Lehen inne zu haben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb und sonst allermänniglich unverhindert; Darauff haben Uns wohlgemeldtes ChurFürsten Lbd. gevollmächtigte Abgesandte und Räthe, der (Tit.) Otto Heinrich Fugger, Graff zu Kirchberg und Weissenhorn, des güldenen Vellus Ritter, und der Ehrenveste Julius Friederich von Creinegkh, zu Gott dem Allmächtigen und allen Heyligen Aydt und Gelübd gethan, Uns, Unsern nachkomenden Königen und der Cron Böheimb, getreu und gewärtig zu seyn, Unsern Schaden zu warnen, und Frommen zu befördern, und alles das zu thun, das ein Lehens-Fürst einem Könige zu Böheimb, als seinem Lehens-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohne Gefehrde. Was aber die Oeffnung der Schlösser Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Temesberg, Hohenfelß, Holnberg, Holnstein und Wolffstein belangt, darmit soll es allenthalben, als wie die vorigen Investituren und Lehen-Brief ausweisen, gehalten werden, und wo obgenante Lehen und Güther, Schlösser, Städt und Märckte, ansprüchig würden, sollen dieselben

ben nindert anderst wo verrechtet werden, dann vor Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und Wir sollen ihnen ein Lehen-Recht besetzen und pflichtig seyn, als wie andern ChurFürsten und Fürsten des Reichs, und andern Unsern Lehens-Fürsten und Mannen, nach Recht und Privilegien Unsers Königreichs Böheimb. Wir wollen auch, daß die Verleyhung solcher Lehen sey Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheimb ohne Abbruch Unserer Dienste, und aller anderer Gerechtigkeit, und einem jeden an seinen Rechten ohne Schaden. Mit Uhrkund etc. Geben, Wien, den 25. Martii 1631.

Gebraucht:

In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphäl. Friedensschlußes ꝛc. S. 13. der Ausgabe in 4t. und S. 24. in der 8v. Ausgabe.

Zu finden:

In Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. Cont. II. Fortsez. 1. S. 966. und:
In Lünigs Corpore Jur. Feudal. T. II. N. 3. S. 11.

---

## Num. 74.

## Auszug aus Churfürsten Maximilians von Bayern Testament von 1641.

Die von dem allmächtigen GOtt uns anbefolchene, und vertraute Fürstenthum Land und Leuth, mit den Regalien Hoch und andern Gerechtigkeiten, Pertinentien, und Zugehörungen, wie solche von unsern in GOtt ruhenden Herrn Vattern seel. Angedenckens durch ordentliche Resignation: und Erbschafft an Uns kommen seynd, thun

thun wir uns wegen der Primogenitur, Fideicommiss, und Succession derselben auf das Anherrl, vätterliche Testament, Disposition, und Verordnung beziechen, auch anbey dieselbe Disposition, Satz, und Ordnungen unsers Theils, soviel uns von Rechts wegen zustehet, und gebühret, hiemit in besten Form confirmieren, und bekräfftigen, mit allen Clausuln, Obligationen, Verordnungen, Verbündungen, Pönen, Gebotten, und Verbotten, wie sie in solchen Testamenten und Dispositionen ausdrucklich, und der Länge nach begriffen seyen, anderst nit, als wann sie von Wort zu Wort hierinn ebenmässig repetirt und geschrieben wären. Nachdeme Wir auch in Zeit unser Regierung sowohl ausser als innerhalb unserer Fürstenthum und Landen, und zwar ausserhalb beede Herrschafften Mündlheim und Haydenheim innerhalb Winzer Mattigkofen und die Degernbergische Güetter an uns erkaufft, und in derer aller würcklichen Possession und Niessung kommen, und noch seynd, welche Herrschafften und Güetter alle samt und sonders mit einiger Lehenschafft, oder andern Bürden, die uns an der freuen Disposition von denselben hindern könten, keines Weegs beschweret; sondern eines solchen freuen Eigenthoms seynd, darüber wir ohne männiglichs Eintrag und Hinterung unserm Gefahlen nach zu schalten und zu walten, und zu disponiren guetten Fueg, und Macht haben; also thuen wir hiemit alle und jede obbenañte Herrschafften und Güetter mit allen ihrer Ober- und Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Einkommen, Rent- Zünß- Gülten, insonderheit auch denen weissen Preyhäusern, die wir in solchen Herrschafften aufgerichtet, und noch aufrichten möchten, und all andern Nutzbarkeiten, und Pertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgenommen, dem obangezogenen von unserm geliebten Anherrn weyland Hertzog Albrechten Christseeligisten Angedenckens bey diesem unserm Löblichen Hauß gemachten, und sowohl von unserm in GOtt seelig ruhenden lieben Herrn Vattern, als Uns selbsten obbedeutter massen confirmirten Primogenitur, und Fideicommiss in bester Form

und

und Weiß, als es von Rechts wegen am beständigsten und besten immer geschechen kann soll und mag, allerdings einverleiben, und allen den Clausulen, Obligationes, Verordnungen, Verbündungen, Gebotten, Verbotten, und Pönen, wie solche in obgedachten Anherrlichen und Vätterlichen Testamenten und Dispositionen ausgetruckt, und der Länge nach begriffen seynd, unterwerffen, und darmit in aller Form und Gestalt, wie andere unsere anererbte Fürstenthum und Land vorhin afficieret seynd, auch dieser oberwehnte von uns erkauffte Herrschafften und Güetter durchaus gleichmässig afficieren, und nicht anderst, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen widerhollt, und vermeldet wären.

Gebraucht:

In Mosers fortgesezten Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern S. 33.

Zu finden:

In der Wirklichkeit der Domanien in Bayern rc. München 1768. S. 65. in den Beylagen.

---

## Num. 75.

### Lehen-Brieff vom Kaiser Ferdinando III. vor Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz, über die Achte Chur-Würde, und was solchem mehr anhängig, de Anno 1652.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Scla-

vonien ꝛc. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins &c.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, nachdem die vorige Churfürsten und Pfaltzgraffen am Rhein verschiedene Lehen, alß das Churfürstenthumb sambt seiner Zugehör und Gerechtigkeit, die Pfaltz-Graffschafft am Rhein, das Hertzogthum in Bayern, uñ alle andern ihre Herrschafften, Landt, Leuth, Schloß und Gütter mit allen und jeden Herrlichkeiten, Freyheiten und pertinentien von unsern Vorfordern, Römisch. Kayser- und Königen und dem heyl. Reich zu Lehen getragen, hernach aber in dem zu Münster und Oßnabruck im Jahr 1648. geschlossen und von allerseits interessirten hohen Theilen ratificirt- und bestättigten allgemeinen Frieden unter andern verglichen worden, daß der Durchleuchtige, Hochgebohrene, unser lieber Oheim Carl Ludwig, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. des heyl. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, dessen Erben und Angewandten der gantzen Rudolphischen Linie die achte Chur-Stelle nach der Successions-Ordnung, welche in der guldenen Bull begrieffen, nicht allein hinführo geniessen, sondern daß auch Sr. Lbden die gantze Untere Pfaltz sambt allen geist- und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Boheimischen Unruhe die Churfürsten Pfaltzgraffen bey Rhein im Besitz gehabt, wieder eingeraumt werden solle, auch im Fall sich zutrüge, daß die Chur-Bayerische Wilhelminische männliche Linie ausstürbe, und die Chur-Pfältzische Rudolphische noch verbliebe, alsdann nicht allein die auf den weylandt Durchleuchtigen, Hochgebohrenen Mari-

milian

milian Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des heyl. Röm. Reichs Ertztruchsassen, unsern lieben Vettern und Churfürsten transferirte Ober-Pfaltz, sondern auch die Chur dignität, welche die Churfürsten in Bayern ꝛc. gehabt, an die alsdann noch lebende Pfaltzgraffen, so inzwischen mitbelehnt seind, wieder heimfallen, und die achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen solle, und uns darauff und zu dieser Friedens-disposition schuldiger Folglaistung vorernanter unser lieber Oheimb und Churfürst, Carl Ludwig, durch seine vollmächtige Gesandten, den Hoch- uñ Wohlgebohrenen auch Ehrsamen, gelährten unsern und des Reichs liebe getreue Johann Joachim, Graffen und Herrn von Sintzendorff, Freyherrn auff Ehrinsprunn, Erbschencken in Oesterreich ob der Ens ꝛc. Unsern Reichs Hoff-Rath, und Johann Ludwig Miegen, der Rechten Doctorn, Ihrer Lbd. geheimber Rath, demüthiglich anruffen und bitten lassen, daß wir Ihme und Sr. Lden Erben und Angewandten der gantzen Rudolphischen Linie vorgedachte achte Chur-Würde und Wahlgerechtigkeit und die Pfaltz Graffschafft bey Rhein sambt allen geist- und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, wie Sr. Lbden Vorfahren die Churfürsten, Pfaltzgraffen selbige vor der Boheimischen Unruhe besessen, so dann die gesambte Hand- und Anwartschafft zu dem Hertzogthumb in Bayern die Obere Pfaltz genant, wie auch an derjenigen Chur-dignität, welche gedachte Churfürsten in Bayern und Sr. Lbden Hauß Wilhelminischer Linie, wie bißhero, also auch hinführo Crafft des Frieden-Schlusses verbleiben thut, allergnädigst zu verleihen geruhen wolten. Das haben wir angesehen solche seine des Churfürsten Pfaltzgraffen ehrbahre ziemliche Bitte, auch die angenehme getreue und nützliche Dienste, so Seine löbliche Altvordern unsere Vorfahren und dem heyl. Reich gehorsamlich erzeigt, und Sr. Lbden Pfaltzgraff und Churfürst, Carl Ludwig seines Ohrts zu thun nicht weniger des unterthänigsten Erbiethens ist, auch in künfftige Zeit wohl thun kan, mag und soll; Und darumb mit wohlbedachtem

Muth, zeitlichen guten Rath und rechten Wissen, dem obgemelten unsern lieben Oheim, Carl Ludwig Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, dessen Erben und Angewandten der gantzen Rudolphischen Linie, jedoch so viel Sr. Lbden Gebrüdere betreffend, wann sie sich mit Folgleistung desjenigen, wozu sie der Frieden-Schluß verbindet, habilitiren werden, die vorberührte Regalia nemlich die achte Churwürde und Wahlgerechtigkeit mit aller seiner Zugehör die Pfaltzgraffschafft am Rhein, so im Frieden-Schluß die Untere Pfaltz genannt wird, und alle andere zugehörige Herrschafften, Landt und Leuth, Schloß und Güter, wie weyland die Hochgebohrene Philips, auch Ludwig und Friederich, deßgleichen Otto Heinrich, Friderich Ludwig und beede Friederich Vatter und Söhne vor der Böheimischen Unruhe dieselbe inne gehabt, und was Sr. Lbden sonsten vermög mehrgedachten Frieden-Schlusses gebühret, mit allen und jeden Chur- und Fürstlichen Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Gebrauchen und Zugehörungen, Freyheiten, Aembtern, Rechten, hohen und nidern Gerichten, Wasser-Ströhmen, Flüssen, Zöllen, Glaitten zu Wasser und Landt, Bastardts-Fällen, Wildtfangen, Eigenschafften, Schlössern, Gütern, Gülten, Zinßen, Nutzungen und Gefällen, auch Wildtbahnen, Jägereyen, Fischereyen, Eißbrüchen, Schätzen, Bergwercken, Müntzen, Keßler Handwercks Zugsbegnadigung, und aller Ihrer Herrlichkeiten, Gebräuchen und Zugehörungen, auch was Sr. Lbden dero Vettern und Vorfahrer darzu erkaufft, Ihnen verpfändt, verschrieben, erlöst oder sonst an sich bracht haben, es seye Schloß, Landt, Leuth, Gütter, oder Theil der Oeffnung an Schlossen, die von uns und dem heyl. Reich zu Lehen rühren, nichts außgenommen, wie die mit sonderlichen Worten genant, und im obgemelten Frieden-Schluß in specie von der restitution der untern Pfaltz nicht ausgenommen worden, die Anwarttung und gesambte Hand an den Hertzogthum in Bayern, die Obere Pfaltz genannt wie auch an derje-

derjenigen Chur-dignität, welche ged. Churfürsten in Bayern und Sr. Lbden Hauß Wilhelminischer Linie wie bißhero also auch ins künfftig vermög obberührten Frieden-Schlusses verbleibt, zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen, reichen und verleihen die auch Sr. Liebden und dero Erben und Angewandten der gantzen Rudolphischen Linie, jedoch so viel Sr. Liebden Gebrüdern und Dero Nachkomen betreffend mit obgesezter condition hiemit von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Crafft dieses Brieffs, was wir Sr. Liebden und Ihnen von Recht und Billigkeit wegen und nach Inhalt gedachten Frieden-Schlußes daran zu verleihen haben, also daß Sr. Liebden die nun fürbashin von Uns und dem heyl. Reich zu rechten Chur- und Fürstlichen Lehen inhaben, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen sollen und mögen, alsdann solcher Chur und Fürstenthumb und Lehen rechter Gebrauch und Herkomens ist von allermänniglich ohne verhindert, doch Unß und dem heyl. Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten ohnvergrieffen und ohnschädlich. Der gedacht unser lieber Oheimb des heyl. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst Carl Ludwig hat Unß auch darauff durch vorgenant Sr. Lbden gevollmächtigte Gewalttragere Crafft des Unß fürgebrachten schrifflichen Gewalts gewöhnliche Huldigung, Gelübdt und Aydt gethan, Unß dem heyl. Röm. Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, alß deß heyl. Reichs Churfürsten und Fürsten ihren rechten Herrn einem Römischen Kayser oder König von Recht und Gewohnheit wegen zu thun pflichtig seyn, ohngefährlich. Mit Uhrkundt dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist auff unserm Königl. Schloß zu Prag, den 5ten Monaths-Tag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt sechzehenhundert zwey und funfftzig.

Gebraucht:

Im zweyten Sendschreiben an Herrn Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen ꝛc. S. 30.

Zu finden:

In Lünigs Reichs-Archiv Parte spec. Contin. II. S. 86.

# Num. 76.

## Auszug aus dem Recess zwischen Kaiser Joseph I. und Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz vom 15. Aug. 1708.

Erstens wird darinne angezeigt, daß bey dem Ansuchen des Churfürsten von Pfalz verschiedene Bedenken vorgefallen, und zwar meistens darum, weil "Ihre Churfürstliche Durchlaucht sothane „ Belehnung ex debito justitiæ begehret, und solche auch aus dieser „ Verständniß zu behaupten vermeynet; dann daß Selbe zugleich „ das Schloß Rottenberg und Hartenstein cum pertinentiis, so aber „ Ihro K. K. Majestät der Stadt Nürnberg allbereit verlehnet hat, „ durch ihre bevollmächtigte Gesandten begehren und verlangen „ lassen. „

Zweytens wird in diesem Receß der Ausspruch des Judicii parium in folgenden Worten angezeiget: "Es haben aber allerhöchst „ besagte Ihre Kaiserl. und Königliche Majestät um obige Bedenken „ zu heben, und Sr. Durchlaucht zu beweisen, daß die in der obe„ ren Pfalz gelegene, und zur Kron Böheim rührende Lehen ob com„ missam feloniam obgedacht gewesten Churfürstens zu Bayern Ihro

„ Kai-

„ Kaiserl. Majestät als König zu Böheimb lediglich, und zur freyen
„ allergnädigsten Disposition heimbgefallen, eine Conferenz, oder
„ viel mehrers ein judicium parium curiæ, welche die qualitates er-
„ deuter Böhmischen Lehen untersuchen möchten, allergnädigst an-
„ geordnet, worbey sich dann auch per vota unanimia befunden, daß
„ öfters besagte Lehen Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät ganz le-
„ diglich und zwar ex duplici capite heimgefallen. „

" 1) Propter deficientem lineam tam a primo acquirente, quam
„ a reliquis Electoribus Palatinis, qui investiti fuerunt, descenden-
„ tem, von welcher der jezige Churfürst zu Pfalz nicht abstammet,
„ und dann „

" 2) Propter dictam feloniam ab ultimo investito Electore Ba-
„ variæ commissam, diesen Befund nun als Ihre Kaiserl. und Kö-
„ nigl. Majestät Seiner Durchlaucht durch dero gevollmächtigte
„ Gesandte titl. erinnerten, und dabey dannoch frey stellen lassen,
„ entweder mit einem besseren Beweis aufzukommen; oder aber die
„ Belehnung per viam gratiæ zu suchen. „

Drittens geschah also das Ansuchen um die Belehnung ex nova gratia, und die Zusage derselben folgender Gestalt: " So haben zwar
„ berührte Gesandten statt ihres gnädigsten Principalens Churfürst-
„ lichen Durchlaucht schriftlichen verschiedene monita, mit welchen
„ Selbe ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, je-
„ dannoch aber in conclusione sich Ihro Kaiserl. und Königl. Maje-
„ stät angebohrnen Clemenz unterworfen, und um die Belehnung ex
„ gratia für sich gehen zu lassen, allerunterthänigst gebetten; darauf
„ dann, und weilen die eingebrachte motiva absque ulla probatione
„ waren, und sonsten nur allzuklar ausfindig gemacht worden ist,

„ daß

„ daß Seiner Churfürstl. Durchl. zu sothanen Lehen ex debito justi-
„ tiæ keineswegs berechtiget seyn, der Graf v. Wieser auch conclu-
„ dendo selbsten umb die Belehnung, wie gedacht, ex gratia ange-
„ halten; So haben mehr Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. und
„ Königl. Majestät Ihro Churfürstl. Durchlaucht erdeuthe, und ob
„ feloniam abermahlen Dero Cron Böheimb lediglich heimgefallene
„ Lehen, tanquam feuda nova aus Königl. Gnaden und Clementz,
„ auch in Ansehung deren vortrefflichen hoch und wohl ersprießlichen
„ Diensten, so Deroselben, und der Cron Böheim mehr hochermelt
„ Sr. Durchlaucht ruhmwürdig erwiesen, hinführo auch noch thuen
„ würden, könnten, sollten und möchten, auf dero eigene Person und
„ Männliche Descendenz, nach Innhalt eines ordentlich aufgerichte-
„ ten Lehenbriefs, und zwar folgende Stücke, Schlösser, Städte und
„ Märkte, nämlich Tenersberg, Hohenfels, Dürndorf, Hohlenberg,
„ Strahlenberg, Auerbach, Eschenbach, Bernau, Heimburg, Freyen-
„ stadt, Holmstein und Wolfstein, mit sambt ihren Ein- und Zuge-
„ hörungen, wie auch Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über das
„ Closter Weissennohe, an und für sich selbst, nebst denen zu des Clo-
„ sters aigenen Wirthschaft gehörigen Bedienten und Hausgesind,
„ auch vor ietzo innenhabenden Gebäuden, und Grundstücken, inglei-
„ chen der Prälaten-Steuer, jedoch mit ausdrücklicher Reservation
„ aller über die Clösterliche Unterthanen der Stadt Nürnberg com-
„ petirenden Obrigkeit verlehnet. „

Viertens wird darinnen in Ansehung der obgedachten von dem Pfälzischen Hause besitzenden Pfandschaften versehen: " da hätten
„ zwar Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät Sich ihres Rechts be-
„ dienen, und solch hinwiederum an- und für sich bringen können,
„ nichts destoweniger und weilen die unverbrüchliche treue Dienste

„ Sr.

„ Sr. Churfürstl. Durchlaucht Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät
„ je länger je mehrers zu Dero mildesten Gemüthe gehen; So ha-
„ ben dieselbe Sr. Churfürstl. Durchlaucht sothane Pfandschaften,
„ so viel dieselbe davon inne haben, jedoch cum jure perpetuæ relui-
„ tionis gelassen, und zwar noch mit dieser gnädigsten, und für Jhre
„ Churfl. Durchlaucht favorablen Condition, daß die Reluition al-
„ lererst nach Abgang Sr. Churfürstl. Durchlaucht und Dero
„ Männlichen leiblichen Descendenz geschehen solle, herentgegen wird
„ indessen die Untersuchung wegen der Dependentien geschehen kön-
„ nen; Und daferne dessentwegen keine Vereinbarung getroffen wer-
„ den könnte; so haben Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät des Ent-
„ scheids halber nach beschehener Untersuchung in Kur Maynz und
„ Würzburg, welche diesen Stritt in Jahr und Tag, nach den jetzo
„ erwartenden Universal-Frieden endigen möchten, allergnädigst com-
„ promittiret, sollten auch unter diesen Pfandschaften einige gefunden
„ werden, welche von ein, oder anderm Jnnhaber besessen worden,
„ solche Possessores werden bey allen und jeden mit den vormahligen
„ Pfalzgrafen, und Churfürsten in Bayern, auch sonst aufgerichten
„ Pactis und Verträgen, in so weit dieselbe denen Juribus Coronæ
„ Bohemicæ nicht zuwider lauffen, zu lassen seyn. „

Fünftens „ was die in der obern Pfalz gelegene und mit dem
„ pfälzischen Territorio vermischte böhmische Lehen belanget, als über
„ welche eine geraume Zeit her von den Possessoribus der obern Pfalz,
„ eine vermeyntliche Landesobrigkeit prætendiret werden wollen, seynd
„ und bleiben zwar dieselben immediate und ganz undisputirlich wie
„ vorhero von der Kron Böheim dependent, und werden entweder
„ bey Jhro Kaiserliche Majestät als König zu Böheim, oder bey
„ Dero deutschen Lehensschranen zu Prag die Lehen zu empfangen,

„ und Ihro Majestät solche in casum caducitatis mit andern Lehens„ leuten wie vormals nach Belieben in qualitate feudi zu versehen ha„ haben, anbey sich aber Ihre Kaiserliche und Königl. Majest. aus „ besonderen Kaiserl. und Königl. Gnaden dahin erklären, daß Ihro „ Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz das Possessorium in judicando „ das Petitorium aber der Kron Böheim gebühren solle, also zwar, „ daferne zwischen solchen Vasallen unter einander quoad Possessorium „ Strittigkeiten entstünden, Ihre Churfürstl. Durchl. das Jus pri„ mæ instantiæ, jedoch salva appellatione an Höchstgedacht Ihro Ma„ jestät oder zu Dero Königl. Obergericht bey der Appellation zu „ Prag, wann das Quantum litis sich auf 300 Pf. Groschen böh„ misch, das ist 600 Pf. mel. a 1 fl. 10 kr. das Pf. gerechnet, und „ also in einer Summa auf 700 reinisch belaufete, zu stehen und zu „ kommen werde. Sollte aber ein Stritt zwischen Ihro Churfürstl. „ Durchlaucht selbsten und derley Vasallen erwachsen, ein solcher „ wird entweder bey der Königl. Böhmischen Hof-Canzley, oder aber „ bey gemelten Königl. Ober-Gericht zu Prag zu erörthern seyn. „

" So werden auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht respectu die„ ser böhmischen Vasallen das Jus collectandi haben, jedoch dieselbe lei„ dentlich dem alten Herkommen nach tractiren, und ultra propor„ tionem nicht prægraviren. „

" In übrigen haben sich mehr allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. „ und königl. Majestät die Untersuchung der zu dato verschwiegenen „ Lehen zu thuen, per Expressum vorbehalten, darzu dann Ihre „ Churfürstl. Durchlaucht alle zulängliche Beförderung Dero Seits „ beytragen sollen, wie dann auch wegen Waldsassen die Untersu„ chung reservato tamen possessorio respectu Ihro Churfürstl. Durchl.

„ &

„ & jure cujusvis partis &c supradicto arbitrio vorzunehmen anbefoh-
„ len worden. „

Gebraucht:

In den Unpartheyischen Gedanken &c. S. 68. wie auch:

In den Anmerkungen über die Unpartheyischen Gedanken &c. Seite 26.

Zu finden:

Eben daselbst.

Anmerkung des Herrn Verfassers der Unpartheyischen Gedanken:

Dieser Receß ist meines Wissens noch nicht im Druck erschienen. Ich besitze eine Abschrift davon, auf deren Verläßigkeit sich der Leser verlassen kann.

---

# Num. 77.

## Chur-Bayerischer und Chur Pfältzischer Hauß-Unions-Tractat, die Verwaltung des Rheinischen Vicariats, die reciprocirliche Landes-Folge, und mutuellen Beystand in allen Vorfallenheiten concernirend. d. d. Manheim den 15. May 1724.

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg etc. und Wir von Gottes

Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, dem Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponnheim, der Marck Ravenspurg, Herr zu Ravenstein etc. in beyderseitige reiffe Erwegung gezogen, was gestalten beyde Unsere Hochlöbliche Häuser von einem Stam-Vatter abstammen, und in dem Heiligen Römischen Reich sowohl, als auswendig in aller Gelegenheit, billig, wie es an ihme selbsten ist, ein Hauß vorstellen sollen; da hingegen wissend, was grosse Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeit schon von Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfaltz unter solch unsern Häusern entstanden, welche verursachet haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werckthätlich, als es wohl geschehen können, nicht geholffen, wo in Gegenbetracht leicht zu begreiffen, was grosses Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beeder Unserer Häuser einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vernehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und neben bey Unsers Teutschen Vatterlandes des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt nicht wenig erhalten würde: so haben wir beede vorangesetze Chur-Fürsten, als Capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöblicher Stammes- und Nahmens- Erb-Landen, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung weiters durch schrifftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter GOTTES des Allmächtigen Beystand (dem Wir Unsers uralten Fürstlichen Namens Erhaltung inbrünstiglich zu dancken haben) folgenden Einigung- und Hauß-Tractat, Bündnüß und Vertrag für Uns, Unsere Erben und Nachkommen solchergestalten verglichen, daß dieser Unser Hauß-Einigung und Bündnüß alle von Uns und Unsern Fürstlichen Hauß abstammende- und dermalen in Leben gehende geist- und weltliche Churfürsten, anwartete Chur-Printzen, Hertzogen, Pfaltzgrafen und Fürsten, (gleich am Ende entworffen ist) sich einverleibt, und

zu

zu dessen Vesthaltung mit und neben Uns, vor Sich, Ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen zu ewiger Zeit verbindlich gmacht haben, und zwar

1) Ist abermalen eine Reichs-kündige Sache, in was offentliche Widerwärtigkeiten beede Unsere Chur-Fürstliche Häuser, Bayern und Pfaltz, nach Ableiben der in GOTT ruhenden Kayserlichen Majestät, Ferdinandi III. glorreichesten Gedächtnüß, wegen des Reichs-Vicariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits Anno 1673. mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von beederseitigen Räthen zusammen gesetzter Congress gesucht, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden. Damit nun aber diese Unsere beede Häuser verfaste Einigung zu ewigen Zeiten vest und unverruckt stehen möge, haben Wir Eingangs benannte Churfürsten nöthig gefunden, daß allen Anfangs, dieser Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Weeg geraumet werde. Derentwegen wollen Wir, das vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Churfürsten und allen Chur-Erben Unsers Hauses künfftighin simultanèe geführet, und zu solchem Ende ein sonderbares Vicariat-Gericht aufgesetzet werde. Dessen allen Wir Uns in einen sonderbaren Tractat d. d. München und Mannheim den 15. May dieses lauffenden Jahrs ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann dis Orts lediglich beziehen, und zu dessen unveränderlicher Vesthaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, daß über solchen Vergleich, Wir die Kayserliche gnädigste Resolution mit gesammter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Ihre Kayserliche Majestät selbst gern und gnädigst vernehmen werden, daß unter Unsern beeden Häusern diese Sache dergestalt beygeleget, damit unter Zeit des Interregni jeder des Heiligen Röm. Reichs Stand in Vorfallenheiten die unverfälschte Justiz suchen und finden möge. Wie dann

 2) Der

2) Der beeden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang (den der allmächtige GOTT bis an das Ende der Welt gütigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stamm-Vatter weyland Hertzogen Ludwig aus Bayern, Pfaltzgrafen bey Rhein etc. herstammenden Linien und beederseitigen proximis Agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen ist, von beederseits Unserer Hochlöbl. Vorfahren hingegen wegen derer Land-Vertheilungen gemeinsamen Hülff und Beystand im Fall Beleidigung, dann auch beständiger Freundschafft und reciprocirlichen Wohlwollens halber, sondere Verträge, benanntlich Anno 1490. und 1524. und letzlich Anno 1673. errichtet worden; so sollen diese Verträge hiermit erneuert seyn, als selbigen in dem Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-Instrument an seinen Articuln nichts derogiret worden ist, bey welchen es, ausser vor verstandener, bereits beygelegten Vicariats-Puncten sein unveränderliches Verbleiben haben, immassen, was die in erst angezogen beeden ältern Verträgen gegen einander verglichene würckliche Hülffe betrifft, hiervon in nachstehenden Articuln mehrers erläutert werden solle. Gleichwie aber

3) Wir gesammte in diesem Hauß-Unions-Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet, von einen Stamm-Vatter herkommen, mithin billig ist, fürdershin Unsere beede hochlöbl. Häuser vor eines zu halten und anzusehen haben, also solche auch fürdershin und zu ewiger Zeit für eines Hauß Angelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermassen, daß Wir Uns insgesammt und jeder insonders bey Unsern Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräfftigste verbunden, von Schluß dieser Tractaten an, künfftig fürdershin und allezeit gegen einander Uns unzertrennlich zu vernehmen. Sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfallenheit beyder Unserer Häuser Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil zu befördern, Uns und einen jeden Unsers Hauses und davon absteigenden Linien

nien und Tractats-Mit-Interessenten, bey dessen und deren dermaligen Landen und Besitz (in so weit selbiger wegen seiner Zeit etwann ein Ruckfall ausgedungen ist, oder dieser bey geistlichen Würden von selbst sich ergiebet;) dann Unsere und Ihrer habend und zuruck kommende Gerechtsame auf das verbindlichste vest zu halten, und mit einmüthigen Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülffe unabweichlich wider jene, so solchen Besitz anfechten, zu schützen. Welcher werckthätlich und unzertrennlicher Beystand allervorderist auch dahin deutlich erkläret und vermeynet ist, daß, wann es um eines Hauses habend- oder noch zukommende Jura, Spruch und gerechte Anforderungen, und Hoheiten, Praeeminenzien, oder Ländereyen zu thun, zu derselben Beybehalt- oder Ausführung, folglichen Beyschaffung dessen, was in dem gebühret, ein Hauß dem andern, und neben diesen alle Tractats-Mit-Interessenten angeregter massen mit Rath und That nach allen Kräfften vermög dieser neuen Verbündnuß, beyzustehen verbunden und gehalten stehen. Und zu solchem Ende dann

4) Wir insgesammt Uns ferners verglichen, daß Wir auf Reichs- und Creyß-Tägen, nicht weniger bey andern öffentlichen Conventen; nach Gestaltsame der Vorfallenheiten, sonderbar in Sachen, welche beyde Häuser und Tractat Mit-Interessenten gegenwärtig oder in ohnbedächtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen mögten; dann auch zu beständiger Aufrechthaltung des H. R. Reichs-Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüssen, Uns jedesmal aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren. Wessentwegen wir insgesammt übernehmen Unsere bey fürwährenden Reichs- oder andern künfftigen Conventen, auch Kayserlich- und andern Höfen habende beederseitige Ministros ausdrücklich und gemessen zu befehlen und zu instruiren, daß selbe sich mit einander im Vertrauen und Pflicht-mäßiger Enge vernehmen, und jedesmal

verstehen

verstehen sollen, so den Verstand ebenfals auf jene hat, welche etwann denen gegenwärtigen nach der Zeit substituiret werden mögten; wie zumalen nicht weniger

5) Nicht zu umgehen ist, daß nicht ein- oder der andere Unserer Häuser in eigenen- oder auch Hauß-Angelegenheiten sowohl bey dem Kayserlichen Hof, als andern Chur- und Fürstlichen Höfen öfters zu negociren oder Bedürffniß zu suchen hat. So hat auch in solchen Fall ein Hauß dem andern seine Interposition und Officia bey allen Vorfallenheiten bey gedachten Kayserl. und andern Höfen über vorher gegangenes Vernehmen jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn. Da aber etwann dergleichen Interposition anderer unterlauffender wichtiger Absehen, oder vorhandenen Particular-Verträgen halber von andern Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich ohne Hinterhalt oder Verhelung seiner Ursach und Absehens zu erinnern, folgsam wenigst mittelst Vermeidung aller Opposition und Hindernuß, sich aus der Sache zu halten.

6) Ist in dem vorgehenden 2ten Articul dieses Unions- und Haus-Tractats eingekomen, welcher massen beede Häuser auf einen Bemüssigungs-Fall, mittelst der An. 1490. und 1524. errichteten Bedingnüssen gegen einander, wegen Verschaffung realer Hülff und Beystands bereits vertragen seynd. Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegs-Hülffe und Beystand zu halten, Uns, beeder Häuser halber, auf ein neues dahin vereinbaret, daß, wann ein Hauß oder einer von den uniirten Theilen entweder in denen dermalen besitzenden Landen habend- oder zukommenden Gerechtsamen angefochten, angegriffen und beleidiget werden mögte, sodann der Unbeleidigte sich des Beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Gegentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weiß zu gütlicher Voneinanderbringung sich einzulegen schuldig seyn. Falls

aber

aber solche Einlegung und Interposition keinen Verfang haben, und der Beleidiger die gütige Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen und vertragen Wir Uns insgesammt und unter einander, den Beleidigten von allen Seiten nach allen Kräfften zu seiner Defension, Beschütz- und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen. Welchen Ends dann beliebet worden, daß ein jedes von Unsern Chur-Häusern sich in einer beständigen Verfassung von 8000. Mann, das ist, 2000. zu Pferd und 6000 zu Fuß zu halten, verbunden seye, darüber da eine würckliche Bemüdung zu besorgen, vorstehen würde, Wir Frantz Ludwig, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog etc. 1500. zu Pferd, und 2500. Mann zu Fuß; und Wir Clement August, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Baderborn, Münster, und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfaltzgraf bey Rhein etc. 3000 zu Pferd, und 2000 Mann zu Fuß; dann Wir Maximilian Emanuel Churfürst, Herzog in Bayern, Pfaltzgraf bey Rhein etc. über obige 8000. Mann, sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg und Coadjutor zu Freysingen; dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Graffschafft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfaltzgrafen bey Rhein etc. deren Quantum nach Proportion angeregt Unsers Contingent in Respect und Gegenhalt der Reichs-Matricul würcklich zu stellen übernehmen. Mit welcher auf Unsre Kosten beyzuschaffender und in Verfassung haltender Mannschafft Wir dann insgesammt den in seinen dermalig habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsamen angefochtenen Theil Hülffe zu leisten, gehalten, vorhero aber derselbe bey so besorgenden Bemüdig- und Beleidigungs-Fall der würcklichen Hülffsstellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Trouppen, Abreichung des Brods, rauhen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartiers und

andern halber zu halten, mit denen unirten Theilen sich aufrichtig, redlich und nothdürftig zu verstehen. Hingegen ein jeder, deren hierinfalls gewührig sich zu bezeigen verbunden seyn solle. Wie letzlichen

7) Gegenwärtig diesem Hauß- und Unions-Tractat alle von selbsten abstammende- mit geistlichen Würden und Dignitäten versehene Chur- und Fürsten einverleibet seynd; so solle es vor das künftige auch auf alle aus beeden Häusern zu dergleichen geistlichen Würden und Dignitäten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfaltzgrafen vermeynet, und Namens der Erben und Nachfolgern von beeden Häusern verstanden, dergestalten, daß dieselbe sich einzuverleiben schuldig und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitäten unter diesen Hauß-Unions-Tractat begriffen seyn sollen. Welchen allen und jeden gesammt und sonders seinen Articuln nach unveränderlich nachzukommen und hierab vest und unzerbrüchlich, zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegen einander auf das vesteste verbunden. Getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Mannheim den 15. May 1724.

Maximilian Emanuel, Churfürst.
Carl Philipp, Churfürst.
Franz Ludwig, Churfürst.
Clement August, Churfürst.
Carl Albrecht, Chur-Prinz.
Joseph Carl, Pfalzgraf.
Ferdinand Maria, Herzog in Bayern.
Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern.

Die

# Die zum vorherstehenden Chur-Bayerisch und Chur-Pfältzischen Hauß-Unions-Tractat gehörige Articuli separati.

Nachdeme man sich von beeden Häusern, Bayern und Pfaltz, eines beständigen Unions-Tractats, in vorverstandenen 7. Articuln bestehend, auf ein ewiges verglichen; So ist ferner gut befunden worden, nachkommende dahin gehörige weitere Articuln, jedoch darum separat zu setzen, damit deren Enthalt in mehrerm geheim von beederseits Theilen gehalten, und bey Producirung gemeldten Haupt-Unions-Tractat, nicht eben auch diese Articuli Separati ins Gesicht und Erlesung fallen mögten, und zwar

1.) Ist man wegen der leistenden einmüthigen Hülffe von allen dieses Hauß- und Unions-Tractats-Mit-Interessenten Art. 2. & 6. mehrerm Enthaltung nach, in jenem Fall verstanden, wenn ein Hauß- oder Mit-Interessent in seinem Besitz der Landen oder habenden gerechtsamen turbiret und angegriffen werden solte. Diese gemeinschafftliche und unzertrennliche Hülffe solle aber auch vornehmlich dahin vermeynet und hiermit ausdrücklich vertragen seyn, wenn ein Theil aus uns mit Grund zu besorgen und vorzusehen, daß derselbe von unser Römisch-Catholischen Religion wegen bedränget, werckthätlichen bemüdet und angegriffen werden solle.

2.) Verbinden wir uns gesamte Theile auf daß beständigst und kräfftigste, daß, wenn zu Heyraths-Allianzen, nicht weniger zu verfallenden bischöfflichen Wahlen und Coadjutorien ein Hauß des andern Vortheil oder Desiderium und Promotion secundiren, und befördern könte, solchem falls eines dem andern alle willige Hülffe und Vorschub zu leisten, folglichen den Nutzen und Promotion kräfftigst zu

zu secundiren schuldig und verbunden seyn solle. Um nicht allein hiedurch neben der Macht bey denen Reichs- und Creyß-Tägen mehrere Vota zu erwerben, und an beede Häußer zu bringen, sondern auch den Chur- und Fürstl. Staats-Behalt und Splendor zu gemeinsamen beederseitigen Freund-Vätterlichen Diensten zu vergrössern, und wie zumahlen

3.) Bekandt, was gestalten von langer Zeit her die älter- und jüngern Fürsten des Reichs angelegentlich suchen, und so gar zu mehrmahlen bey Errichtung der Kayserlichen Wahl-Capitulation in die Erinnerung gebracht haben, daß eine perpetuirliche Wahl-Capitulation errichtet werden möchte, wobey ihr Absehen gantz klährlich dahin zielet, daß auf solche weiß, wo denen Chur-Fürsten denen erwählenden Kaysern und Röm. Königen eine Capitulation vorzulegen, nicht mehr zustünde, die Fürsten denen ersten, als auch sonsten von langer Zeit ihr bekanntes Verlangen ist, fast gäntzlich parificiret würden. So verobligiren wir in diesen Unions-Tractat verstandene Theile, sonderlich, wir 4. unirte Chur-Fürsten, uns insgesamt und sonders für unsere Erben und Nachkommen, in solch suchende perpetuirliche Capitulation und Parificirung der Chur- mit denen Fürsten niemahlen einzugehen, und unsere Ministros einmüthig zu instruiren, daß die Jura Præeminentiæ, Hoheit und Authorität der Chur-Fürsten jederzeit allforderist beybehalten die perpetuirliche Capitulation evitiret- und dann auch die suchende Parificirung der Fürsten auf keine Weiß gestattet werde. Welche Meynung es ebenmäßig mit denen neuen Fürsten hat, deren immer einige zu Verkleinerung und Verduncklung der alten Chür- und Fürstl. Häuser vom Kayserl. Hof gemacht werden, welche in das Fürstliche Collegium cum voto & sessione die Introduction verlangen, dargegen man sich von Seiten der uniirten Chur-Fürsten und Theilen auf das kräfftigste zu opponiren hat. Versprechen demnach und geloben, ob dieser separaten Articuln, als wenn sie den Haupt-

Unions-

Unions-Tractat einverleibet wären, unveränderlich und veste zu halten, und hiervon auf einige Weise nicht abzuweichen: getreulich und ohne Gefährde. So geschehen in unser Haupt- und Residenz-Stadt München den 15ten May 1724.

Maximilian Emanuel, Churfürst.
Carl Philipp, Churfürst.
Franz Ludwig, Churfürst.
Clement August, Churfürst.
Carl Albrecht, Chur-Prinz.
Joseph Carl, Pfalz-Graf.
Ferdinand Maria, Hertzog in Bayern.
Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg und Hertzog in Bayern.

Gebraucht:

In der Erklärung des 4ten Artickels des Westphälischen Friedensschlußes rc. S. 15. der Ausgabe in 4t. und S. 27. der in 8v. und:

In der Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche auf Nieder-Bayern und andere Theile der Chur Bayerischen Verlassenschaft. S. 48.

Zu finden:

In den Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778. 1ter Theil 1tes Stück S. 59. imgleichen:

In Fabers Staats-Canzley 80ter Theil S. 690.

aus welch lezterm der gegenwärtige Abdruck genommen ist.

# Num. 78.

## Haus-Vertrag der Churfürsten von Bayern und Pfalz d. d. Nymphenburg den 6. und Schwezingen den 22. Sept. 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz Graff bey Rhein, des H. R. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraff zu Leichtenberg ꝛc. ꝛc. Und Wir von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfalzgraff bey Rhein, und Churfürst, in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden, und bekennen hiermit, gegeneinander für Uns, und Unsre Erben und Nachkommen sammentliche Pfalz-Grafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, die da, vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vater, unter gleichem Schild, Namen und Stammen mit beständiger Blutsverwandtschaft in ein Haus zusammen gehören. Wasmassen Wir während Unsrer Regierung sowohl aus eigner Erfahrung als im Gegengehalt der vorhergehenden Handlungen Unsrer Vorfahren wahrgenommen, daß, um Unsre beede Erbverbrüderte Häuser zu gebührendem Aufnemmen zu befördern, und bey ihrem altväterlichen Herkommen, Würde, und Ansehung zu erhalten, auch zu Beywürkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt Unser Unterthanen, und in dem H. R. Reich, als Unserm werthesten Vaterland, Uns, und Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und

genauen Beobachtung der in Unserm Haus zum öftern wiederholt und erneuerten Haus-Union und Erb-Einigungs-Verträge fast alles gelegen, und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Haus-Verfassung ausmachen. Hingegen aber auch beobachtet haben, daß hauptsächlichen die dazwischen gekommene Glaubensspaltung in den vorigen Zeiten ganz widerwärtige Gesinnungen und Folgen nach sich gezogen, und gleich anfänglich nicht nur in derjenigen Erb-Einigungs-Erneuerung einen Unterbruch und Einhalt veranlasset, welche durch die in den Jahren 1552. bis 1563. zwischen Pfalz-Grafen Friderich II. Ott Heinrich und Friederich III. dann Herzog Albrecht V. in Bayern mit Zuziehung sammtlicher Agnaten zum Besten des gesammten Hauses und der vereinigten Landen und Leute gepflogene Unterhandlungen schon wirklichen zum Beschluß und allseitigen Einverständniß gebracht worden; sondern auch nach der Hand so lang ein Gegenstand von dieser ersten Abneigung, und Ungleichheit in der Religion übrig ware, in den weiteren Handlungen noch immer etwas zurückgelassen haben, so sich mit der angebohrnen Blutsfreundschaft und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder Erbverbrüderten Häuser, nach den Gesätzen und Vorschriften Unserer Vor-Eltern nicht wohl vereinbahren läßt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüths-Beschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnung neben der vorzüglichern Achtung, und Zuneigung gegen Unser Gemeinschaftliches Haus fernerhin Platz finden solle.

Nachdem also unterdessen auch jener Stein des Anstosses selbsten auf allen Seiten gänzlichen aus dem Weeg geräumet worden, und durch göttliche Fügung erfolgt ist, daß nunmehr sammtliche Pfalz-Grafen und Herzogen in Bayern wiederum in der alten Mutter-Kirche vereiniget, und Wir also dadurch auf das neue in den Stand

gesetzt

gesetzt worden, nach dem Sinn, Willen und Meynung unserer Vor-Eltern und Stamm-Väter und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Haus- und Erb-Einigung mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutreten, dieselbe zu wiederholen, zu erneurern und zu erläutern: Als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbaren Betrachtung, daß bey unerwarteten Erfolg und Abgang, ein oder des andern Haupt-Stamms sowohl die Wohlfahrt Unsers gesammten Hauses zu Vermeidung alles Mißverstands und fremden Eintrags, als auch das Heil Unserer Lande und Leute, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden, und Sicherheit davon abhangt vorläufig bis zu fernerer weitern Berichtigung des ganzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten über nachfolgende puncta mit reiffem Bedacht und vieler Ueberlegung entschlossen, vereint, und verglichen.

1mo. Gleichwie der zwischen Kayser Ludwig *IV.* und seinen dann seines Bruders Pfalz-Grafen Rudolphs-Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahre 1329. An St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Römischen Reich bestättigt und angenommener Theilung und Erb-Einigungs-Vertrag bey allen übrigen nachgefolgten Haus-*Unions* und Erbverbrüderungs-Erneuerung zum Grund genommen worden, und das eigentliche *Pragmati*sche Haus-Gesetz unserer Vor-Eltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach den gemeinen Lehen-Rechten also herbracht und durch beständige *Observanz* für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt alt väterliche

che Stamm-Güter und Lande mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehen, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereinigt verbleiben, und mit Ausschluß der weiblichen *Descendenz* an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf *A.* 1340. mit der Erbschaft des Landes in Niederbayern zugetragen hat, als wird gedacht *Pragmati*sches Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bey gegenwärtig Vorhaben der Erb-Einigungs-Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg deßelben Inhalts, zuvörderst alle mit Namen benante Lande, Herrschaften, Pfleg- und Land-Gerichte, Städt, Märkt, Schlößer, und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu gewehren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert, und mit dem beständigen *pacto mutuæ successionis* wiederholter belegt.

2do. Nachdem aber mittler Zeit verschiedene in dem Pavischen Vertrag benamste beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Weege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachfolgenden Pfalz-Grafen, und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die letztere den Ersatz der erstern ausmachen; welches noch mehr aus dem Grunde folgt, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen, mithin auch nach diesem Gesetze und Beyspiele der Stammväterlichen Verordnungen hinwiederum auf ihre acquisita in

gleicher Maas und Verbindlichkeit erstrecket: so sind Wir zwar entschlossen, und miteinander weiters dahin verstanden, daß diese Unsere Erb-Verbrüderungs-Erneuerung auf samtliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag bis auf unsre Zeiten erobert worden, oder noch künftig herbeykommen, absonderlich da sie ab intestato verlassen, und dadurch a primo acquirente gleichsam selbsten denen übrigen Landen einverleibet worden, ohne Unterschied und Ausnahme zu erstrecken, und zu erweitern.

Wann nun aber, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubeugen, vorläufig noch erforderlich ist, samentliche auf beyden Seiten vorhandene besondere Hausverträge, Lineal-pacta, Verzichte, Testamenta und dergleichen dispositiones einander gemeinschaftlich zu machen, und ohne allen Hinterhalt vorzulegen, um deren Verstand und rechtliche Würkung sowohl, als auch die übrige entgegen stehende Umstände mit und nebeneinander in reife Ueberlegung zu ziehen, auch die Mittel und Weege, im Fall zur gänzlichen Berichtigung unsers Vorhabens noch einige erforderlich seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine weitere vorläufige Zusammenkunft, und längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werke nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der übrigen Unterhandlung auf solche Weiß verstanden, das dasselbe in zwey Theil abgesondert, und neben obigen Erläuterungen in Ansehung der Acquisiten derjenige Theil berichtigt werden solle, welchem keine sonderbare Verordnungen, und Anstände im Weege stehen.

3tio. Da nun der Pavische Vertrag obverstandnermassen, schon vor sich selbsten alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmässi-

mässigen Erb-Einigungs-Bey-Pflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten verbindlich machet, und in beeden Häusern, nach ihrer ersten Abtheilung, unter denen sich noch weiters vermehrten Linien zwar besondere Hausverträge, oder Pacta linealia, als nemlichen auf Seiten Pfalz Ao. 1357. und 1395. und auf Seiten Bayern Ao. 1349. 1353. und 1392. geschlossen worden, welche aber nicht nur gegen den erstern Haupt- und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonsten von der Erbeinigung eine Ausnahm machen, sondern jenes altväterliches Hausgesetz vielmehr selbsten zum Grund haben, und mit einerley Absicht gänzlichen erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung, und beständig beybehaltenen Observanz von den mannlichen Geschlechts-Linien eine nach der anderen die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluß der Nächstgesizzten Töchter und übrigen Allodial-Erben an sich gebracht. Wie dann hernach samtliche Agnaten durch den Ao. 1490. wiederholten Unions-Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie als samtlich Erb-Verbrüderte Bluts-Verwandte an jenen sonderbahren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, und durch den zu Cölln Ao. 1505. wegen dem Testament und Erbschaft des Herzogs Georgens in Nieder-Bayern erfolgten Königlichen Spruch, die Altväterliche Stammgüter mit den neuern Acquisitis also untermischt, und miteinander vereiniget worden, daß dieser Unterschied von selbsten hinweggefallen, und dadurch abgethan worden ist. ingleichem da mehrmahlen samtliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg den 15ten Merz 1524. in die bekannte Haus-Union und Erb-Einigung zusammen getretten, und neben dem Paviischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinigungs-Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392. am Erichtag vor

St. Catharine unter sich geschlossen, und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammengetragene Erbeinigungs-Pacta der Erneuerung halben durch mehrfache Vidimus versichern lassen; also nehmen Wir hier gegenwärtig gar keinen Anstand, dieß unsre gemeinschaftliche Erbeinigungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten, und auf samtliche bis dahin mit unsern übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken: sondern nachdem sowohl die Pfalzgrafen in den jahren 1545. 1551. und 1557. mit ihren besondern Pactis successoriis auf die vorige Art fürgefahren, als auch Herzog Albrecht der V. in Bayern während denen, obverstandener massen, mit ihnen von Ao. 1552. bis 1563. gepflogenen Unterhandlungen auf einer durchgehends gemeinschaftliche Erbeinigungs-Erneuerung ohne alle Wider-Rede und Ausnahm verstanden gewesen, von diesen jahren an noch weiters, und zwar auf Seiten Bayern bis Ao. 1578. da nemlichen Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kaiser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fidei-Commiss-Constitution zurück gelassen und hierauf unter Herzog Wilhelm V. und Maximilian I. die Religions-Dissidia schon ihren Anfang genohmen haben, und auf Seiten Pfalz bis auf 1702. zu verlängern, in welchem jahre wegen der Orleanischen Succeßions-Strittigkeit das Päbstliche Laudum erfolgt, und nach Zeugnus letzteren Acten-Vorwurfs nichts anzutreffen ist, so diesen terminum zu erwählen hinderlich scheinen könnte; daß also die bis dahin in beeden Häusern erworbene Lande, Herrschaffte, und Besitzungen, mit den bonis avitis ohne Ausnahme consolidirt und unter der nemlichen Erbeinigungs-Verbindlichkeit unwiderruflich begriffen seyn sollen, als wenn sie wirklichen in dem Paviischen Vertrag mit Namen benamset wären; mit der weiterm in Ansehung des ungleich bestimmten Zeit-Puncts beygefügten

Erläuterung, daß hierdurch von den übrigen späteren acquisitis eben noch nichts ausgenommen, sondern derselben vollständigern Untersuchung indessen nur bloß auf den zweyten Theil verschoben seyn solle.

4to. Es mag sich aber wegen denen übrigen Acquisiten ein Anstand oder Zweifel hervorthun, oder nicht, wie der immer beschaffen ist, so gehet derselbe und der Vorbehalt der weitern deliberation nur diejenige weibliche Descendenten, und Allodial-Erben an, deren Verzicht nicht hinlänglich zu seyn scheinen, und in Zweifel gezogen werden dörfften, ob dieselbe wegen dem vorbehaltenen leedigen An- und Ruckfall der unbeweglichen Allodial-Verlassenschaft nur auf den Abgang eines von beeden Häusern, oder nach deren gänzlichen Erlöschung auf Absterben samtlicher von Ludwig dem Strengen als gemeinsamen Stammvater herkommenden Agnaten zu verstehen sind, welches nemlichen bloß allein die vergangene Zeiten angeht, in welchen auf die Erläuterung der Verzicht eben keine Obacht getragen, sondern die Sache vielmehr bey dem Verstand des in beeden Häusern auf die letztere Art üblichen Herkommens gelassen worden ist, wohingegen Wir Uns für das künftige unterredet, und dahin entschlossen haben, wann auch zu Gunsten der weiblichen Descendenz durch vorgängige Dispositiones und Testamenta, auf ein oder die andere Weiß vorgesehen worden wäre, daß sie nichts destoweniger quoad immobilia schuldig sind, und angehalten werden sollen hierauf insonderheit zu renunciren, und sich deßen so lang ein Männliches Sprossen von beeden Häusern übrig ist, ausdrücklichen zu begeben: damit also künftighin in denen Verzichten bey beeden Häusern eine mehrere Gleichheit beobachtet werde, so haben Wir Uns weiters unterredt, daß derje-

nige Auffaß, welchen samtliche Agnaten in denen mit Herzog Albrecht V. in Bayern Ao. 1552. bis 1563. gepflogenen Erbeinigungs-Unterhandlungen bereits damals gutgeheissen haben, zur gemeinschaftlichen Verzichts-Formul angenommen und unwiderruflich beybehalten werden, folglich denen weiblichen Descendenten auf Abgang ein oder des andern Hauses kein ander Ausnahm und Vorbehalt, als die Allodia zu statten kommen, und unter denen letztern die Mobiliar-Verlassenschaft: (ausser dem Geschüß, und Munition, oder was Wir und Unsere Nachkommen von derselben für Land und Leut noch weiters auszudingen billig erachten) allein verstanden, und den Allodial-Erben, so bey dem voraussterbenden Hauß den nächsten Zuspruch haben, mit und neben derjenigen Geld-Summa zugetheilt werden solle, welche Wir für dieselbe in Ansehung gedachter Verzicht und der bey beeden Häusern schon zum öftern erfolgt und beobachteten Vermittelungen per aversum zu bestimmen Vorhaben sind.

5to. Wir haben Uns ingleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern übrigen Landen besitzen, und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehen empfangen, in soweit unterredt, und verglichen, daß auch dieselbe in diesem Pacto mutuæ successionis eingeschloßen, und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen ob hernach Primus Acquirens die anfängliche investiturs-Briefe namentlich für beede Häuser und samtliche Erbverbrüderte Agnaten oder nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten, und angesucht hat; wie Wir Uns dann deßen, so wohl nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefe, als auch in Kraft der Kayserl. Wahl-Capitulation und nach der Gewohnheit der bey andern Altfürstli-

fürstlichen Häusern hergebrachten üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehns-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch, berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwohl einige Lehens-Stücke wirklichen darunter begriffen seyn, welche ausdrücklichen nur einer Linie allein, mit Ausschluß der andern, durch die Belehnung zugedacht worden, oder die letztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedeutet werden können, oder wo natura, und qualitas feudi, diesem Unsern Vorhaben selbsten in Wege steht: da machen Wir Uns anheischig, und versprechen einander auf das kräftigste alle Gelegenheit zu Hülfe zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche feuda linealia vel impropria durch besondere Verträge, und investitur-Briefe auf das gesammte Haus gebracht, und die reciprocirliche Lehensfolge gegen einander, wie in den übrigen feudis avitis versichert werd: da im übrigen die Belehnung mit gesammter Hand bey unsere beeden Häusern keineswegs Herkommens ist, außer was in dem Westphälischen Friedens-Schluß wegen der Oberen Pfalz sonderbahr verordnet worden, so sollen dergleichen *investituræ simultaneæ*, wie in der Kayserl. Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesucht, sondern es dißfals bey dem alten Herkommen gelaßen werden.

6to. Betreffendt die gemeinschaftliche Hülfe und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu leisten, auch die Art und Weiß, wie solches geschehen soll, schon vorhin bedungen

gen worden ist; desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches fast in allen wichtigern Haus- Reichs- und Crais-Angelegenheiten, oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen, mit auswärtigen Mächten, und andern Reichs-Mitständen zu Errichtung des gemeinschaftlichen Haus-Interesse erforderlich ist, und künftighin desto mehr beobachtet werden solle, als solches die wesentliche Verbindlichkeit der Unsern beeden Häusern angebohrnen Blutsfreundschaft, und Erbeinigung selbsten mit sich bringt: dißfalls wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und letzlichen den — — — getroffenen Unions-Tractat, soweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig bestättigt, und wiederholt haben. Dahero soll ein Theil, nach seinem besondern Nutzen, oder Vortheil allein mit des Andern Schaden oder Nachstand niemals trachten, sondern einander nach aller füglichen Thunlichkeit zu gleichen Aufnehmen und gleicher Beförderung, vorzüglich aber bey seinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitäten, rechtlichen Ansprüchen, und guten Gewohnheiten allweg dabey bleiben, und an solch freundl. Vätterlichen Willen und Bestreben sich weder durch ungleichen Schein, noch sonsten durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen lassen, minder dergleichen schädlichen und fremden Absichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern im Falle ein erhebliches und billiges Bedenken vorhanden zu seyn scheinet, solches einander sogleich selbst, ohne allen Hinterhalt, in Erwartung freundschaftlicher Gegen-Erklärung zu erkennen zu geben, und auf solche Weise in unverruckter Aufrichtigkeit und beständigen Wohlwollen verbleiben.

7mo. Wie nun bereits oben erwehnet worden, soll gegenwärtig vorläuffiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupterbeinigungs-Vertrags ausmachen; doch hat es dabey den Verstand und Meynung, daß bey allen vorberichten Puncten jetzt als dann, und dann als jetzt eine unwiderrufliche Verbindlichkeit seyn, und gleichviel gelten soll, als wann dieselbe dem Haupt-Vertrag schon wirklichen einverleibt und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie dann hiermit einander feyerlich versichert wird mit Untersuchung deren, nach gesetztem Ziel in beeden Häusern errichteten particular dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten, um mit Gottes Beystande auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stande zu bringen.

Nymphenburg, den 6. Sept. 1766. und Schwetzingen, den 22. Sept. 1766.

Gebraucht:

In den Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. S. 2. und 12. wie auch:

In der Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an Ihre hohe Mitstände des Teutschen Reichs — — vom 17. Jul. 1778. S. 16. ferner:

In der Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche auf Nieder-Bayern S. 48. sodann:

In der Geschichte des jezigen Bayerischen Succeßions-Kriegs 2tes Stück S. 77.

Zu finden:

In erstgedachter Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen rc. Beylage N. 15.

# Num. 79.

## Vergleich des mutui constituti possessorii von den Churfürsten von Bayern und Pfalz, vom 19. Jun. 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. und Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzschazmeister und Churfürst, in Bayrn, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, und Unsere Erben, was gestalten Wir zu desto mehrern Feststellung Unserer im Jahr 1766. und 1771. erneuerter Haus-Union und Erbverbrüderung, wie auch des würklichen Vollzugs derselben, und damit Casu eveniente ein Dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreifung das Prævenire zu spielen, desto minder im Stand seyn möchte, uns weiter mit einander dahin unterredet, und einverstanden haben, daß

1mo. das Constitutum possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuæ Successionis begriffene beyderseitige Lande, und Besitzthümer

thümer zuförderst Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinnen eingeschlossenen Haus-Agnaten reciproce & eventualiter, jedoch dergestalten hiermit eingeräumt seyn solle, daß solches zwar contra quemcunque tertium die volle Würkung einer Compossession nach sich ziehen, jedoch kein pacificirender Theil dem andern annoch bey sein, oder seiner männlichen Descendenz Lebzeiten in dem freien Exercitio seiner Landes- Hoheits- oder andern Gerechtsamen unter diesem Vorwand Einhalt erzeigen, noch bis dahin einigen Gebrauch machen mag. Und weil auch

2do. der in Gottes Händen stehende Succeßions-Fall auf Unserer des Churfürstens von Bayern Seite dermalen nur auf ein paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall eine mehrere, und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredet, und beschlossen worden, alle jene Instrumenta, und Expeditiones, welche seiner Zeit auch zu Ergreifung der natürlichen und solitarischen Posseßion immer dienlich und nötig seyn mögten, ohne längern Verschub prepariren, und völlig zu Stande bringen zu lassen, sofort solche dahier in München dem Geheimen Raths-Canzlern, und Conferenz-Ministern Baron von Kreitmayer, mit der Instruction in die Verwahr zu übergeben, daß derselbe, sobald nur der Fall sich ereignet, die bis dahin in albo verbleibende Data zu ersetzen, und alles an seine Behörde in instanti mit möglichster Beschleunigung zu dirigiren haben solle.

Urkunde dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jeden compacifcirenden Theil ein Exemplar unter

Unserer beyderseitiger Handunterschrift und Sigills Vordruckung zugestellet worden. München, den 19. Junii, 1774.

Gebraucht:

In den Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge S. 2. und 12. imgleichen:

In der Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen — — vom 17. Jul. 1778. S. 30.

Zu finden:

In erstgedachter Erklärung ꝛc. Beylage N. 19.

## Num. 80.

### Vertrag Ihro Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz. Wien den 3. Jan. 1778.

Demnach Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des teutschen Reichs aufrecht zu erhalten, und dahero all dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte; so haben Sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bey dem sich ergebenen leidigen Fall, da das Churhaus Bayern in seinem Mannsstamm erloschen ist, wegen der Succeßion in die Bayerische Lande, in so weit sowohl das Churhaus Pfalz als auch das Erzhaus von Oesterreich

reich Anspruch darauf zu haben vermeynen, in ein freundschaftliches Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkten verbindlich zu vergleichen.

Erstlich: Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für sich, ihre Erben und alle ihre Nachfolger an der Chur auf das feyerlichste, den von Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät und dem Erzhaus Oesterreich, vermög der von Kayser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle jede Bayerische Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Churhaus Pfals obliegen werde, bey sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

Zweitens: Versprechen dahero Ihro Churfürstl. Durchl. bey dem nunmehr erloschenen Wilhelminischen Mannsstamm, nicht nur ohne einige Hindernuß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahm von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in würklichen Besitz genommen werden mögen.

Drittens: Auf gleiche Weise versprechen auch Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfalz für sich, ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim Ihro Kayserl. Kön. Apost. Maj. und Dero Erzhaus Oesterreich vermög darauf habender Expectanz und

 anderer

anderer rechtlicher Ansprüche frey, ungehindert, und ohne einiger unter was immer für einem Titel machender Anforderung zufallen solle.

Viertens: Erklären Ihro Churfürstl. Durchl. den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmischen Lehen in der Obern-Pfalz bey dem dermaligen Ausgang des Chur-Bayerischen Mannsstammes, zwar unter keinerley Vorwand widersprechen zu wollen, dennoch aber hoffen Dieselbe, daß Ihro K. K. Apost. Majestät zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Churhaus Pfalz ex nova gratia auch allenfalls des dominii directi und superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden lassen dürften.

Fünftens: Hingegen geben Ihro K. K. Apost. Maj. für sich, Ihre Erben und Nachkommen die feyerlichste Zusage von sich, das Erb- und Lehenfolge-Recht Ihro Churfürstl. Durchl. und des gesammten Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Nieder-Bayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zufallenden Distrikten aus dem Grund der Abstammung von dem Erwerber anerkennen, und zum Behuf des Churpfälzischen Succeßions-Rechts bey Kayser und Reich, oder wo sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und daher auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgang des Churbayerischen Mannsstamms das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

Sechs-

Sechstens: Uebrigens behalten sich Ihro K. K. Apost. Maj. und Ihro Churf. Durchl. von Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihro Majestät und dem Erzhaus verglichnermassen ohnstreitig zufallenden Distrikten oder des ganzen *Complexus* oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzug des diesseitig richtig gestellten Antheils, nachdem es die beyderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich anzugehen.

Zu wahrer Urkund alles dessen sind zwey gleichlautende Exemplare verfertiget, und von beyderseits bevollmächtigten Ministris mit Vorbehalt allerhöchst und höchster Genehmigung, deren Beybringung und Auswechselung innerhalb 14. Tagen, von der Unterschreibung anzurechnen, oder noch ehender stipuliret wird, Kraft habender Vollmacht unterschrieben und mit den angebohrnen Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien, den 3. Jenner im 1778. Jahre.

Kaunitz. Ritter.

Gebraucht:

In der Erklärung Sr. Königl. Majest. von Preußen — — vom 17. Jul. 1778. S. 29. imgleichen:

In der Geschichte des jezigen Bayerischen Succeßions-Kriegs 2tes Stück S. 70.

Zu finden:

An beyden erstgedachten Orten Beylage N. 18. und S. 70.

Anmer-

# Anmerkung.

Was wider die Aechtheit der im 1ten Theile dieses Zusammentrags unter Num. 40. befindlichen Urkunde so wohl Kaiserlich-Königlicher Seits, sonderlich in der Beantwortung des Nachtrags zu der von Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg den 3. Jul. 1778. an Ihre hohe Mitstände des Teutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit Wien 1778. Seite 4. ꝛc. erinnert — als auch sonsten noch darüber gestritten worden, davon sind die Druckschriften im Publico bekannt.

